Der Einfluß des Devisenrechts auf Hypotheken- und Grundstücksgeschäfte

nach dem Stande von Ende Oktober 1934.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Erhard Dannenberg

Assessor aus Berlin

Marburg 1936

Buchdruckerei Beyer & Hausknecht K.-G., Bielefeld

1. Berichterstatter: Prof. Dr. de Boor.

2. Berichterstatter: Prof. Dr. Giesecke.

Als Dissertation von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 31. Januar 1935.

Vorwort.

Das Devisenrecht stellt heute ein umfangreiches Gesetzeswerk dar, dessen systematische Durchdringung dadurch besonderen Schwierigkeiten begegnet, daß die einzelnen Bestimmungen, wie alle aus Zweckmäßigkeitsgründen vorgenommenen Eingriffe in das geordnete Gefüge des Privatrechts, den Charakter der Unübersichtlichkeit und Kompliziertheit tragen, da sie den jeweiligen Bedürfnissen angepaßt und auf das notwendigste Maß beschränkt werden müssen und deshalb mit mannigfachen Ausnahmen und Unterausnahmen versehen sind. Hinzu kommt, daß das in der Devisenverordnung und ihren Durchführungsverordnungen gesetzte Recht nur ein unvollständiges Bild des geltenden Devisenrechts gibt. Die sich aus ihrer besonderen Aufgabe ergebende Technik der Devisengesetzgebung, die devisenrechtliche Kontrolle in der Hauptsache durch Verbote mit Erlaubnisvorbehalt zu regeln, hat es erforderlich gemacht, die praktische Handhabung der Devisenkontrolle außerhalb der Devisenverordnung und ihrer Durchführungsverordnungen durch besondere Vorschriften, die Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung, zu regeln, so daß die vielfach rein formalen Bestimmungen der Devisenverordnung oft erst dadurch ihre materiell-rechtliche Bedeutung erlangen. Aber auch die Devisenverordnung, die Durchführungsverordnungen und die Richtlinien zusammen ergeben noch kein vollständiges Bild, da sie fortlaufend durch die Erlasse der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung an die Devisenstellen ergänzt und den sich aus der täglichen Praxis ergebenden Notwendigkeiten in ständiger Verfeinerung angepaßt werden.
Große Teilgebiete der Devisenbewirtschaftung haben überdies, wie insbesondere der Warenzahlungsverkehr und der Reiseverkehr, außerhalb der amtlich veröffentlichten Richtlinien ihre Regelung durch zwischenstaatliche Abkommen (Clearingverträge, Reiseverträge) gefunden und sind häufigen Änderungen unterworfen.

Diese Schwierigkeiten stehen auch einer Behandlung der Auswirkungen des Devisenrechts auf Hypotheken- und Grundstücksgeschäfte entgegen und müssen daher notwendigerweise bei dem Aufbau der Arbeit berücksichtigt werden. Es sollen deshalb nach den allgemeinen, zum Verständnis des Devisenrechts erforderlichen Erörterungen vor allem die zahlreichen und verstreuten Bestimmungen, die für das hier zu behandelnde Gebiet in Frage kommen, systematisch geordnet und nach ihrer rechtlichen Bedeutung untersucht werden. Hieran anschließend werden sich die devisenrechtlichen Auswirkungen auf die einzelnen Hypotheken- und Grundstücksgeschäfte ohne Schwierigkeiten ableiten lassen, so daß sie nur einer verhältnismäßig kurzen Darstellung bedürfen. Zum Schluß sollen dann ferner die allgemeinen privatrechtlichen Auswirkungen und der Einfluß des Devisenrechts auf Zivilprozeß und Zwangsvollstreckung, soweit sie hier in Betracht kommen, dargestellt werden.

Inhaltsverzeichnis.

Abkürzungen.

AO.	Reichsabgabenordnung.
BGB.	Bürgerliches Gesetzbuch.
DevVO.	Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932.
DJZ.	Deutsche Juristenzeitung.
DRZ.	Deutsche Richterzeitung.
DNotV.	Zeitschrift des Deutschen Notarvereins.
DStBl.	Deutsches Steuerblatt.
DStZ.	Deutsche Steuerzeitung.
DfVO.	Durchführungsverordnungen zur Verordnung über die Devisenbewirtschaftung (die arabischen Ziff. 1—9 bezeichnen die DfVO der DevVO. vom 23. 5. 32; die römischen Ziff. I—XII, die der DevVO. vom 1. 8. 1931).
GBO.	Grundbuchordnung.
GruchBeitr.	Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
FGG.	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
HGB.	Handelsgesetzbuch.
JFG.	Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
JMBl.	Justizministerialblatt.
JW.	Juristische Wochenschrift.
KG.	Kammergericht.
LG.	Landgericht.
OLG.	Oberwlandesgericht.
RG.	Reichsgericht.
RGBl. I	Reichsgesetzblatt Teil I.
RGRK.	Reichsgerichtsrätekommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
RGSt.	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
RGZ.	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Ri.	Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung in der Fassung der ersten bis fünften Verordnung zur Devisenbewirtschaftung.
RStBl.	Reichssteuerblatt.
VO.	Verordnung.
ZPO.	Zivilprozeßordnung.
ZVG.	Zwangsversteigerungsgesetz.

Literaturverzeichnis.

Bahn, Das Devisenstrafrecht. Berlin 1934.

Behrbohm-Sudau: Die deutsche Devisengesetzgebung nebst Kommentar. 1932.

— Die neue deutsche Devisengesetzgebung mit Erläuterungen für die Praxis. 1932.

Bernard, Verkehr mit Devisen. JW. 1931 S. 2058/2060.

— Devisenbewirtschaftung. JW. 1931 S. 2277/2281.

— Devisenbewirtschaftung II. JW. 1931 S. 2421/2424.

Blau, Kodifikation des Devisenrechts. DStZ. 1932 S. 240 ff.

— Rechtsfragen der Devisenbewirtschaftung. Zentralblatt für Handelsrecht. Oktober 1931.

— Internationales Privatrecht und deutsches Devisenrecht. Schweizerische Juristenzeitung 1933 Heft 17.

— Devisenrecht und Privatrecht. Iherings Jahrb. 1933 Bd. 47 S. 201 ff.

Buschke, Devisennotrecht und Zivilprozeß. DRZ. 1932 S. 48 ff.

— Die deutsche Devisenbewirtschaftung. Berlin 1934.

Carlebach, Hat die Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle im Zwangsvollstreckungsverfahren rückwirkende Kraft? JW. 1932 S. 3696.

Caro, Devisenbewirtschaftung und Notare. DNotV. 1931 S. 569—580, 703—710; 1932 S. 78—86, 210—222, 418—427, 610—624; 1933 S. 95.

Das Devisennotrecht in Rechtspflege und Wirtschaft. Herausgegeben von der Verwaltungsakademie Berlin. Berlin-Leipzig 1933.

Elsholz, Devisenrechtliche Verfügungsbeschränkungen bei neuen Ausländerforderungen. DJZ. 1932 S. 925 ff.

Ficker, Internationales Obligationenrecht. Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht. Berlin 1933.

Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts.

Frankenstein, Internationales Privatrecht, Bd. I u. II. Berlin 1926 und 1929.

Goldbaum, Währungsnotrecht. 1931/32.

Grübel, Die Bedeutung der Genehmigung im Devisenrecht. JW. 1932 S. 1956.

Guckenheimer, Der Einfluß der Vorschriften über die Devisenbewirtschaftung auf das Zwangsversteigerungsverfahren. JW. 1932 S. 986 f. und S. 1956.

Güthe-Triebel, Grundbuchordnung. Berlin 1929.

Hamburger, Die Auswirkungen der Devisenverordnung. JW. 1933 S. 595.

Hartenstein, Devisenbewirtschaftung III, JW. 1931 S. 3593/3598.

— Devisenbewirtschaftung IV, JW. 1932 S. 315 ff.

— Bedarf die Übertragung der Forderung gegen den Ersteher auf einen ausländischen Berechtigten gemäß § 118 ZVG. der Genehmigung auf Grund der Devisenverordnungen? JW. 1932 S. 325.

— Die Bedeutung der Genehmigung im Devisenrecht. JW. 1932 S. 985.

— Der Einfluß der Vorschriften über die Devisenbewirtschaftung auf das Zwangsversteigerungsverfahren. JW. 1932 S. 1957.

— Devisenbewirtschaftung V, JW. 1932 S. 1993.

— Anwaltspraxis und Devisengesetzgebung, JW. 1933 S. 504.

Hofmann, Welchen Einfluß haben die Verordnungen über Devisenbewirtschaftung im Verfahren nach §§ 118, 128 ZVG. JW. 1931 S. 3599.

— Der Einfluß der Verordnungen über Devisenbewirtschaftung im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren. DJZ. 1932 S. 351, S. 2504.

Jaffa, Das gesamte Devisennotrecht. 1932.
Jellinek, Verwaltungsrecht.
Klüber, Vollstreckungsrecht und Strafrecht in der devisenrechtlichen Rechtsprechung. DStZ. 1934 S. 445.
— Die Rechtsprechung zum Devisenrecht. DStZ. 1934 S. 71 u. 118.
Koppe-Blau, Das gesamte Devisenrecht. Berlin 1932.
Lamann, Die Auswirkungen der Devisenverordnung im Grundbuchrecht. JW. 1932 S. 3697.
Lenhoff, Privatrechtliche Probleme des Devisenrechts. Wien 1932.
Lewald, Das Deutsche Internationale Privatrecht. Leipzig 1931.
Lion-Hartenstein, Steuer- und Devisennotrecht. Berlin 1932.
Liebisch, Steuerrecht und Privatrecht. Köln 1934.
Merkel, Verwaltungsrecht.
Luchs, Anwaltspraxis und Devisengesetzgebung. JW. 1933 S. 504.
Meilicke, Devisenrecht und Hausbesitz „Grundeigentum" 1933 S. 814 bis 817.
— Die Änderung der Richtlinien zur dritten Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 7. 12. 33. „Grundeigentum" 1933 S. 1181 f.
— Neuerungen im Devisenrecht, eine systematische Darstellung für die Praxis der Hauseigentümer und Verwalter. Grundeigentum 1934 S. 409.
— Hypotheken- und Mietansprüche ausländischer Gläubiger. „Grundeigentum" 1934 S. 596.
Müller, Die Wirkung der devisenrechtlichen Vorschriften auf den Zivilprozeß und das Grundbuchrecht. JW. 1932 S. 1997, 1933 S. 134.
Neiseke, Sperrhypotheken und Sperrgrundstücke, DNotV. 1933 S. 523 bis 527.
Nußbaum, Deutsches internationales Privatrecht. 1932.
Prion, Die Praxis der Devisenbewirtschaftung und ihre Ergebnisse. Zeitschrift für die Betriebswirtschaft 1932 Heft 6.
Pröhl, Das Devisennotrecht in der Praxis. 1932.
Raape, Internationales Privatrecht. Bd. VI des Kommentars von Staudinger zum BGB. 9. Auflg. 1931.
Reiwald, Das Devisennotrecht und seine Anwendung. 1931.
Sachs, Devisenbewirtschaftung nach dem Stand vom 17. Mai 1932. JW. 32 S. 1615.
— Devisenbewirtschaftung nach dem Stand vom 4. Juni 1932. JW. 1932 S. 2494.
Schlegelberger, Die Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Reich und Preußen. Berlin 1914.
Scholtz, Einwirkungen der Devisengesetzgebung auf das Privatrecht. JW. 1934 S. 1621.
Schöllhammer, Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. 6. 1933. JW. 1933 S. 2689.
Schuchmann, Bedarf die Übertragung der Forderung gegen den Ersteher auf einen ausländischen Berechtigten gemäß § 118 ZVG. der Genehmigung auf Grund der Devisenverordnungen. JW. 1932 S. 324.
Schultze, Devisenbewirtschaftung und Zwangsvollstreckung. JW. 1932 S. 2001 ff. u. S. 3162.
— Devisennotrecht und Rechtsprechung, 1932.
Schweitzer-Jaffé, Der Einfluß des Devisenrechts auf die wichtigsten Grundstücksgeschäfte. „Grundeigentum" 1932 S. 646—649.
Seiffert, Führer durch das neue Devisenrecht. Berlin 1932.
Spangenberg, Transferaufschub und Tributlasten. DJZ. 1933 S. 867.
Sternberg, Die Einwirkung des Devisennotrechts auf das Grundbuch und Notariatsrecht, in „Das Devisennotrecht in Rechtspflege und Wirtschaft".
Szkolny, Zur Auslegung der Devisenverordnungen. JW. 1931 S. 3598, 1932 S. 322 u. 1932 S. 1956.

Thiele, Die Krediteinräumung unter Bestellung von Hypotheken oder Grundschulden im Verkehr mit Ausländern nach der Devisenverordnung. JW. 1932 S. 2236 ff.

— Die Bedeutung der vierten VO. zur Durchführung der VO. über die Devisenbewirtschaftung vom 9. Mai 1933. (RGBl. I S. 278) für Hypotheken- und Grundstücksgeschäfte. DNotV. 1933 S. 452—459 u. S. 640.

Thiele-Elsholz, Die devisenrechtlichen Bestimmungen über Ausländerforderungen und das Kreditverbot gegenüber Ausländern. Berlin 1932.

Tröger, Die neuesten Bestimmungen über die Devisenbewirtschaftung. DStZ. 1934 S. 25 f.

Walker, Internationales Privatrecht. Wien 1934.

Westfeld, Anwaltspraxis und Devisengesetzgebung. JW. 1932 S. 3571.

Wilhelmi, Devisennotrecht und Zwangsversteigerung. DJZ. 1933 S. 1281.

Wolff, Martin, Internationales Privatrecht. Berlin 1933.

— Lehrbuch des bürgerlichen Rechts: das Sachenrecht.

Zain, Ist die Klage auf eine nach der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung genehmigungsbedürftige Leistung abzuweisen, solange die Genehmigung nicht erfolgt ist? JW. 1932 S. 2504.

I. Teil: Allgemeines.

§ 1. Der Zweck, die Entwicklung und die gesetzlichen Grundlagen der deutschen Devisenbewirtschaftung.

I. Den Zweck der deutschen Devisenbewirtschaftung fassen die Ri. I 1 in einer Generalklausel, die den Devisenstellen eine allgemeine Richtschnur für die Anwendung der Devisenvorschriften geben will, folgendermaßen zusammen: „Zweck der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung und ihrer Durchführungsvorschriften ist es, den ungeregelten Abfluß von Devisen aus der deutschen Wirtschaft zu verhüten und die vorhandenen und anfallenden Devisen zweckmäßig zu bewirtschaften. Da die Verordnung der deutschen Volkswirtschaft dienen soll, ist sie bei aller gebotenen Entschiedenheit in der Bekämpfung gemeinschädlicher Maßnahmen in der Auslegung und der technischen Anwendung so zu handhaben, daß auf die volkswirtschaftlich gerechtfertigten Bedürfnisse Rücksicht genommen wird, soweit sie bei der gegenwärtigen Lage irgend befriedigt werden können.“ Zu beachten ist dabei, daß die Devisenbewirtschaftung nicht nur den Verkehr in ausländischen Werten, sondern auch den Verkehr in Werten deutscher Währung zu Gunsten von Ausländern oder Saarländern umfaßt.

II. Deutsche Devisenregelungen sind früher schon zweimal notwendig geworden. So wurde im Weltkriege zur Stützung der Währung im Februar 1917 eine Devisenverordnung erlassen. Ihre Lücken und der Verlust des Krieges machten sie wirkungslos, so daß sie im Jahre 1919 so gut wie ganz wieder aufgehoben wurde. Sodann führten die fortschreitende Inflation und die Schwierigkeiten, die zur Zahlung der Versailler Tributlasten erforderlichen Devisen zu beschaffen, 1922 abermals zu einer Zwangsregelung. Die stetig anschwellende Geldentwertung brachte damals eine Fülle von Ergänzungsbestimmungen mit sich, die jedoch nach der geglückten Stabilisierung der deutschen Mark allmählich wieder abgebaut wurden. Durch die Verordung des Reichspräsidenten vom 7. 11. 1927 wurde der letzte Rest dieser Devisengesetzgebung aufgehoben.

Der Bankenzusammenbruch im Jahre 1931 brachte zum dritten Male den Anstoß zu einer Zwangsregelung. In den Jahren der wirtschaftlichen Scheinblüte der Nachinflationszeit waren, veranlaßt durch die hohen inländischen Zinssätze, in übermäßigem Maße ausländische Kapitalien nach Deutschland geflossen. In der Hauptsache waren diese Kredite, die in überwiegendem Maße kurzfristig waren, inländischen Industrieunternehmungen und Banken gegeben worden und von den letzteren, häufig unter Umwandlung in langfristige Kredite, in weitherzigem Maße an die deutschen Länder und Kommunen weitergegeben worden. Als im Frühjahr 1931 der Zusammenbruch der Österreichischen Kredit-Anstalt erfolgte und kurz darauf die Darmstädter und Nationalbank in Berlin große Verluste erlitt, setzte ein Run der ausländischen Gläubiger auf die deutschen Banken ein, der dann auch einen Run der inländischen Gläubiger zur Folge hatte und die Liquidität der Banken in äußerste Gefahr brachte.

Im Inland wurde durch die am 13. Juni 1931 eingeführten Bankfeiertage eine gewisse Beruhigung des Publikums erreicht; dem Devisenabfluß in das Ausland suchte man zunächst durch mehrere Verordnungen entgegenzuwirken, die bald darauf durch die Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 1. 8. 1931 zusammengefaßt und abgerundet wurden. Aus der dringendsten wirtschaftlichen Not heraus geboren, genügte auch diese Verordnung der sich ständig verschlechternden Devisenlage schon nach kurzer Zeit nicht mehr. Sie wurde durch mehrere Ergänzungsverordnungen, 12 Durchführungsverordnungen und Richtlinien in dreifach veränderter Fassung innerhalb weniger Monate äußerst unübersichtlich.
Durch die Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung vom 15. 4. 1932 wurde der Reichsregierung die Ermächtigung erteilt, eine Neukodifizierung vorzunehmen, was durch die Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. 5. 1932 geschehen ist. Sie bildet die Grundlage des gegenwärtig geltenden Devisenrechts.

Schon die DevVO. vom 1. 8. 1931 hate nicht nur die Aufgabe, die Devisenabflüsse durch Zurückziehung von Krediten aus dem Ausland zu verhindern, wenn auch darin zur Zeit ihres Erlasses das Hauptproblem lag. Darüber hinaus sollte sie eine Kontrolle des sich in Fremdwährung und in Reichsmark vollziehenden Zahlungsverkehrs mit dem Ausland schaffen. Schließlich bildete sie auch die Grundlage für die periodischen Devisenaufrufe zu Gunsten der Reichsbank, durch welche die bereits ins Ausland abgeflossenen Vermögenswerte von Inländern wieder zurückgeholt werden sollten. Die sich weiter verschlechternde Wirtschaftslage hat der Devisenbewirtschaftung im Laufe ihrer Entwicklung teils neue Aufgaben gebracht, zum anderen Teil es erforderlich gemacht, das Devisenrecht weiter auszugestalten und es in ständiger Verfeinerung den Bedürfnissen der Praxis anzupassen. Es ist hier nicht der Ort, diese Entwicklung nach ihren Gründen und Notwendigkeiten im einzelnen darzulegen. Doch sollen einige wichtige Gesichtspunkte, deren Beachtung zum Verständnis des Devisenrechts erforderlich ist, hervorgehoben werden.

Die dauernde Minderung der Notendeckung der Reichsbank in den Monaten Mai bis Juni 1931 infolge der Zurückziehung des ausländischen Kapitals ließ es dringend geboten erscheinen, den Schwierigkeiten nicht nur auf dem Gesetzeswege zu begegnen, sondern durch direkte Verhandlungen die ausländischen Gläubiger zur Stillhaltung zu bewegen.

Im Verlaufe dieser Verhandlungen sind für umfangreiche Komplexe von Forderungen Vereinbarungen getroffen worden, die sog. Stillhalteabkommen. Sie zerfallen in zwei Hauptgruppen: In private Stillhalteabkommen und öffentliche Stillhalteabkommen.

Die ersteren betreffen kurzfristige Kredite, die vor der Bankenkrise von ausländischen Banken an deutsche Banken oder Handels- und Industriefirmen gegeben worden sind. Vertragsparteien sind hier auf der Gläubigerseite Bankenausschüsse in den beteiligten ausländischen Ländern, auf der Schuldnerseite ein deutscher Bankenausschuß als Vertreter der deutschen Banken, Handels- und Industriefirmen, die Kredite bei ausländischen Banken aufgenommen haben, sowie die Reichsbank und die Deutsche Golddiskontbank. Die wichtigsten, bereits getroffenen Abkommen sind: Das Baseler Stillhalteabkommen von 1931, die deutschen Kreditabkommen von

1932, 1933, 1934 und die Deutsch-Schweizer Sonderkreditabkommen von 1933 und 1934.

Als öffentliche Stillhalteabkommen kommen in Betracht die Kreditabkommen für Deutsche öffentliche Schuldner von 1932, 1933, 1934 und das Zusatzabkommen vom 11. Juli 1933. Sie betreffen die bei der Bankenkrise bestehenden kurzfristigen Schulden der deutschen Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und anderer öffentlichrechtlicher Körperschaften gegenüber gewissen ausländischen Gläubigern. Als Vertragspartner stehen sich hier gegenüber einerseits ausländische Gläubigerausschüsse und andererseits ein deutscher Schuldnerausschuß, der die beteiligten deutschen Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen öffentlichen Schuldner vertritt. Die Reichsbank ist an diesen Abkommen nicht förmlich beteiligt, hat ihnen aber zugestimmt.

Die Durchführung der Stillhalteabkommen untersteht nicht der Aufsicht der staatlichen Devisenstellen, sondern nach § 1 Devisenverordnung der Reichsbank. Die deutscherseits zur Durchführung der Abkommen erlassenen Durchführungsverordnungen beschränken sich lediglich darauf, sicherzustellen, daß die Durchführung der Abkommen im Einklang mit den Grundsätzen des deutschen Rechts erfolgen kann.

Die Stillhalteabkommen haben einen weitgehenden Einfluß auf die Ausgestaltung des Devisenrechts dadurch gehabt, daß nach dem in ihnen enthaltenen Grundsatz der unterschiedslosen Behandlung (no discrimination) die Stillhaltegläubiger durch die Stillhaltung keine Benachteiligungen gegenüber anderen Gläubigern erfahren dürfen. Das hat zur Folge gehabt, daß in der DevVO. sämtliche Handlungen, die zu einer Diskriminierung der Stillhaltegläubiger führen können, dem Genehmigungszwang unterstellt sind und die Devisenstellen dem Grundsatz entsprechende Anweisungen für die Erteilung der Genehmigung erhalten haben.

Einen immer breiteren Raum in der Devisenbewirtschaftung hat in den letzten Jahren die Kontrolle des Zahlungsverkehrs, insbesondere des Warenzahlungsverkehrs mit dem Ausland angenommen. Die bestimmenden Gesichtspunkte hierfür sind gewesen der Schutz der Reichsmarkwährung, die Erhaltung der vorhandenen Devisenbestände und die Schwierigkeiten, die notwendige Rohstoffeinfuhr aus dem Auslande infolge des Absinkens unserer Ausfuhr zu finanzieren. Als besonders einschneidende Maßnahmen in dieser Hinsicht seien hervorgehoben: das Transfermoratorium auf Grund des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. 6. 1933 [1]); die Überwachung des Reise- und Postverkehrs (4. DfVO. vom 9. 5. 1933) und die zahlreichen Vorschriften bezüglich des Warenverkehrs mit dem Ausland.

In letzterer Hinsicht sind hervorzuheben die zahlreichen mit den Regierungen oder den Zentralnotenbanken einzelner Länder getroffenen Verrechnungsabkommen, die den Zahlungsverkehr mit diesen Ländern durch Einschaltung von Verrechnungsstellen regeln; die Einrichtung der deutschen Verrechnungskasse durch Gesetz vom 16. 10. 1934 zum Zwecke der Durchführung der einzelnen Verrechnungsabkommen; ferner die Errichtung von

1) Das Transfermoratorium vom 1. 7. 1934 hat keine unmittelbaren Änderungen der Devisenvorschriften mit sich gebracht. Vgl. Rderl. 68/34, RSBl. S. 800.

Überwachungsstellen, denen durch die Verordnungen vom 4. 9. 1934 und 11. 10. 1934 die Beaufsichtigung der gesamten Einfuhr und die Zuständigkeit auf dem Gebiete der Devisenbewirtschaftung für alle Handlungen, welche die Bezahlung der Einfuhr zum Gegenstande haben, übertragen sind. Der Erfassung der Devisen dient neben den schon erwähnten periodischen Devisenaufrufen die laufende Anbietungspflicht. Hervorzuheben ist dabei, daß die anfangs nur für Forderungen in effektiver ausländischer Währung bestehende Anbietungspflicht auch auf Forderungen in inländischer Währung gegen Ausländer oder Saarländer ausgedehnt worden ist (§ 1 1. DfVO., Art. IV, 8. DfVO.).

Dieser kurze Überblick mag genügen, um darzutun, daß alle diese Maßnahmen, die dem Schutze der deutschen Volkswirtschaft dienen, im einzelnen aus den verschiedensten Gesichtspunkten heraus getroffen worden sind. Das wird häufig bei der Beurteilung der sich aus den Devisenbeschränkungen ergebenden zivilrechtlichen Folgen nicht genügend berücksichtigt, ist aber unbedingt erforderlich, um diese schwierigen Fragen zu klären, die in der Devisenverordnung selber keine Regelung gefunden haben.
Die Hypotheken- und Grundstücksgeschäfte haben in der Devisenverordnung keine spezielle und gesonderte Regelung erfahren, die diese Geschäfte berührenden Bestimmungen finden sich vielmehr verstreut über das gesamte Devisenrecht. Bei Zweifelsfragen ist daher stets auf den besonderen Zweck der Bestimmungen und auf die Gesichtspunkte, unter denen sie erlassen sind, zurückzugehen.

III. Als Rechtsquellen des Devisenrechts kommen z. Zt. folgende Verordnungen und Gesetze in Betracht:

I.

1. Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. 5. 1932 (Reichsgesetzblatt I S. 231).
2. Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. 5. 1932 (Reichsgesetzblatt I S. 238).
3. 4. Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 9. 5. 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 278).
4. Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. 6. 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 349).
5. 5. Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 20. 7. 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 531).
6. 6. Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 19. 9. 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 678).
7. 7. Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 22. 12. 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 1112).
8. Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 92).
9. 8. Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 17. 4. 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 313).
10. 9. Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 15. 6. 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 510).
11. Verordnung zur Änderung der Devisenverordnung vom 11. 9. 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 829).
12. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 29. 9. 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 864).
13. Abschnitt III § 27 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. 10. 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 925).
14. 10. Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 22. 12. 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 1290).

II. Die Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung, und zwar:

1. Erste Verordnung zur Devisenbewirtschaftung vom 23. 6. 32 (RGBl. I S. 317 ff.),
2. Zweite Verordnung zur Devisenbewirtschaftung vom 9. 6. 33 (RGBl. I S. 363),
3. Dritte Verordnung zur Devisenbewirtschaftung vom 7. 12. 33 (RGBl. I S. 1045),
4. Vierte Verordnung zur Devisenbewirtschaftung vom 17. 4. 34 (RGBl. I S. 315),
5. Fünfte Verordnung zur Devisenbewirtschaftung vom 15. 6. 34 (RGBl. I S. 511).

III. Sonstige Gesetze und Verordnungen:

1. Satzung der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden in der Fassung der Bekanntmachungen vom 3. Juli 1933 (DRAnz. Nr. 152), vom 11. 8. 33 (DRAnz. Nr. 187), vom 18. 9. 33 (DRAnz. Nr. 219) und vom 9. 6. 34 (DRAnz. Nr. 135),
2. Gesetz über die Schaffung einer Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 18. 12. 33 (RGBl. I S. 1079),
3. Verordnung über die Schaffung einer Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 19. 12. 33 (RGBl. I S. 1088),
4. Verordnung über den Warenverkehr vom 4. 9. 1934 (RGBl. I S. 876),
5. Gesetz über die Gewährleistung für den Dienst der Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden vom 27. 6. 34 (RGBl. I S. 709),
6. Gesetz über die Errichtung einer Deutschen Verrechnungskasse vom 16. 10. 34 (RGBl. I S. 997).

Hervorzuheben ist, daß die Runderlasse der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung ab Januar 1934 im Reichssteuerblatt zum Abdruck gelangen (vgl. Rderl. vom 15. 1. 1934).

§ 2. Die Natur des Devisenrechts und die Bedeutung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung.

I. Die Devisenverordnung von 1931 ist zur Abwendung höchster, das gesamte Wirtschaftsleben des deutschen Volkes bedrohenden Gefahren auf Grund des Artikel 48 der Weimarer Reichsverfassung erlassen worden. Auch die später ergangenen weiteren Vorschriften sind durch den sich fortgesetzt verschärfenden staatlichen Notstand des deutschen Reiches erforderlich geworden. Wie bei allen Notgesetzen, die während des Weltkrieges und seit seiner Beendigung nötig geworden sind, konnte sich der Gesetzgeber auch im Devisenrecht nicht lediglich mit dem Erlaß von Verboten begnügen, sondern sah sich, um den der deutschen Volkswirtschaft drohenden Gefahren begegnen zu können, zu weitreichenden und mannigfachen Eingriffen in das geordnete Gefüge unseres Privatrechts gezwungen.

Das Devisenrecht enthält daher nicht nur Verbote und Beschränkungen, sondern erfaßt unmittelbar die Privatrechtsgeschäfte, indem es z. B. die Gültigkeit und Nichtigkeit der von der Devisenbewirtschaftung erfaßten Rechtsgeschäfte regelt. Der besondere wirtschaftspolitische Zweck der Devisenbewirtschaftung hat aber zur Folge, daß das Devisenrecht dabei häufig von den im Privatrecht üblichen Begriffen abweicht.[2]) Dieser besonderen

[2]) Beispiele dafür sind: § 9 DevVO., Gleichstellung des dinglichen Erwerbs von Wertpapieren mit dem Erwerb eines obligatorischen Anspruchs auf Übereignung von Wertpapieren. Die Unterordnung der dinglichen Rechte unter den Begriff der Forderung. Die Übernahme von Begriffen aus dem Steuerrecht, wie Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthaltsort usw. Vgl. darüber Blau a.a.O. S. 206 ff.

Eigenart ist bei der Auslegung der Devisenvorschriften dadurch Rechnung zu tragen, daß stets neben dem allgemeinen und dem im bürgerlichen Recht üblichen Sprachgebrauch in erster Linie auch der Sinn des Devisenrechts zu berücksichtigen ist, der sich aus seiner Entstehungsgeschichte, aus dem Zusammenhang seiner einzelnen Bestimmungen und vor allem aus dem besonderen Zweck der Devisenbewirtschaftung ergibt und zu einem vom allgemeinen Sprachgebrauch abweichenden Ergebnis führen kann.

II. Von besonderer Bedeutung für die Auslegung des Devisenrechts sind die Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung, die von der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung erlassen werden. Wie schon bemerkt, erhält die Devisenverordnung als Rahmengesetz in der Hauptsache erst durch sie ihren materiellrechtlichen Inhalt. Ihrer rechtlichen Natur nach zerfallen die Richtlinien in zwei große Gruppen: in Rechtsvorschriften und Verwaltungsanweisungen [3]. Rechtsvorschriften, d. h. Normen, die bindendes, materielles Recht darstellen, enthalten die Richtlinien nur insoweit, als sie sich in den Grenzen des § 35 DevVO. halten, d. h. insoweit in ihnen „Ausnahmen von den Vorschriften der Devisenverordnung vorgesehen sind und den Stellen für Devisenbeschaffung das Recht verliehen wird, solche Ausnahmen zuzulassen“ [4]. In der Hauptsache sind die Richtlinien reine Verwaltungsanweisungen und geben als solche den Devisenstellen Anweisungen für die Anwendung des verwaltungsmäßigen Ermessens.
Sowohl in den Rechtsvorschriften wie auch in den reinen Verwaltungsanweisungen sind häufig Sätze enthalten, die einzelnen Vorschriften der Devisenverordnung eine bestimmte Auslegung geben. Eine Ermächtigung, mit bindender Wirkung in den Richtlinien die Devisenverordnung auszulegen, besteht nicht. Vielmehr wäre dazu im Rahmen der Ermächtigung des § 42 DevVO. die Form der Durchführungsverordnung erforderlich [5]. Nur soweit eine solche Auslegungsvorschrift im Ergebnis eine Ausnahme von den Vorschriften der Devisenverordnung bedeutet, wird man ihr rechtsverbindliche Kraft zuerkennen können. [6]
Aber auch soweit die Auslegungsvorschriften eine solche bindende Kraft nicht haben, sind sie für die Auslegung der Devisenverordnung von größter Bedeutung; denn sie geben die Auffassung derjenigen Stellen wieder, „die in erster Linie bei der Schaffung der Devisengesetze mitgewirkt und ihre

---

[3]) Dieser doppelten Bedeutung ist in der Neufassung der Richtlinien vom 23. 6. 1932 dadurch Rechnung getragen worden, daß sie im Gegensatz zu den früheren Richtlinien als „Verordnung zur Devisenbewirtschaftung“ bezeichnet und im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden ist.

[4]) Gehen sie über diesen Rahmen hinaus, so kommen sie nicht als bindendes Recht in Betracht, wohl aber können sie dann als Verwaltungsanweisungen dennoch gültig sein. Vgl. KG. JW. 32 S. 1757, LG. I Berlin, JW. 32 S. 2049.

[5]) Vgl. Lion-Hartenstein, § 35 Anm. 9, KG. JW. 32 S. 1756.

[6]) Denn ob es in den Ri. heißt: „Als Verfügung über eine Forderung im Sinne von § 13 Abs. 3 DevVO. gilt nicht die Kündigung“ oder „Eine Genehmigung nach § 13 Abs. 3 DevVO. ist für die Kündigung nicht erforderlich“, besagt im Ergebnis dasselbe und bedeutet nur eine verschiedene Fassung der Ausnahmebestimmung. So auch Lion-Hartenstein § 35 Anm. 9.

Ausführung zu überwachen haben" [7]). Insoweit kommt also den Richtlinien eine ähnliche Bedeutung zu wie den amtlichen Motiven eines Gesetzes. [8])

§ 3. Die Bedeutung der Devisengenehmigung und das Verfahren vor den Devisenstellen. [9])

I. Die besondere Aufgabe der Devisenbewirtschaftung, durch staatliche Kontrolle den Abfluß von Devisen zu verhüten, und die vorhandenen und anfallenden Devisen zweckmäßig zu bewirtschaften, hat es bedingt, daß die von der Devisenverordnung erfaßten Handlungen nicht sämtlich schlechthin, sondern zum überwiegenden Teil mit dem Erlaubnisvorbehalt der Devisenstelle verboten worden sind. Das Devisenrecht unterscheidet demzufolge schlechthin verbotene und genehmigungsbedürftige Geschäfte. Für Hypotheken- und Grundstücksgeschäfte kommen nur die letzteren in Betracht. Rechtlich stellt sich die Genehmigung der Devisenstelle als ein Verwaltungsakt dar, auf den die Lehren des Verwaltungsrechts Anwendung finden. [10]) Er muß „als gesetzlich notwendige Zustimmung des Staates zu der Handlung eines Rechtssubjekts hinzutreten, damit letztere Wirksamkeit erhält". [11]) Die Devisenverordnung bestimmt demzufolge in § 29, daß die ohne die erforderliche Genehmigung abgeschlossenen Geschäfte nichtig sind.

II. Unter Genehmigung ist eine schriftliche Genehmigung der Devisenstelle oder der Überwachungsstelle zu verstehen. [12])
Devisenstellen sind die Landesfinanzämter, also die Mittelbehörden der Reichsfinanzverwaltung. Sie handeln nach Richtlinien, die ihnen vom Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erteilt worden sind (§ 35 DevVO.). Auf Grund des Gesetzes über die Schaffung einer Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 18. 12. 1933 hat der Reichswirtschaftsminister mit Wirkung vom 1. 1. 1934 seine Befugnisse auf die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung übertragen, die ihren Sitz in Berlin hat. [13])
Örtlich zuständig ist diejenige Devisenstelle, also das Landesfinanzamt, in dessen Bezirk derjenige, der eine Entscheidung beantragt, seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung hat (§ 35 Abs. 2 DevVO.). Ergibt sich hiernach nicht die Zuständigkeit einer Devisenstelle, so ist das Landesfinanzamt Berlin zuständig. Es ist also zuständig für

---

7) Vgl. KG. DNotV. 32 S. 648, 33 S. 817; RG. JW. 34, S. 337.

8) So auch Lion-Hartenstein § 35 Anm. 9, nicht so weit gehend Caro DNotV. 32 S. 80 u. S. 610, Szkolny JW. 32 S. 323.

9) Das Gesetz nennt sie Stellen für Devisenbewirtschaftung (§ 35 DevVO.), sie werden allgemein abgekürzt als „Devisenstellen" bezeichnet.

10) Es handelt sich um einen „begünstigenden" oder „konstitutiven" Verwaltungsakt. Vgl. darüber Merkel, Verwaltungsrecht, S. 186, Jellinek, Verwaltungsrecht (2), 246.

11) Vgl. Stengel-Fleischmann, Wörterb. d. dtsch. Staats- u. Verwaltungsrechts (2) 631.

12) Vgl. § 2 Abs. 7 DevVO. in der Fassung der VO. vom 11. 9. 34 (RGBl. I S. 829). Die Überwachungsstellen sind auf Grund der VO. über den Warenverkehr v. 4. 9. 34 neben den Devisenstellen eingerichtet worden und dienen ausschließlich der Überwachung und Regelung des Warenverkehrs.

13) Vgl. die VO. über die Schaffung einer Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung v. 19. 12. 1933, RGBl. I S. 876.

alle Anträge von Ausländern, d. h. von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 2 Abs. 6 DevVO.). Abweichend hiervon enthalten die Ri. I 11—16 Regelungen einer besonderen Zuständigkeit, wobei hier insbesondere interessiert, daß nach Ri. I 12 für Anträge eines Gläubigers auf Erteilung der Genehmigung zur Leistung des Schuldners gemäß § 22 DevVO. oder zu einer anderen Verfügung über seine Forderung die Devisenstelle zuständig ist, in deren Bezirk der Schuldner ansässig ist. Für Anträge eines Bevollmächtigten zur Genehmigung einer Handlung seines Vollmachtgebers ist der Wohnsitz des Vollmachtgebers bestimmend. Sind nach § 35 Abs. 2 DevVO. mehrere Devisenstellen zuständig, kann aber die Entscheidung nur einheitlich erfolgen, so ist diejenige Devisenstelle zuständig, bei der zuerst ein Antrag eingereicht worden ist.

Anträge an die Devisenstelle sind schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Richtunggebend für die Entscheidung der Devisenstellen über die Erteilung der Genehmigung ist die schon erwähnte Generalklausel in Ri. I 1. Aus ihr ergibt sich, daß die Devisenstellen auch in den Fällen, in denen die Richtlinien eine Erteilung der Genehmigung vorsehen, im Einzelfall die Genehmigung versagen können, wenn nach dem besonderen Sachverhalt anzunehmen ist, daß das zu genehmigende Geschäft den Zwecken der Devisenbewirtschaftung zuwiderläuft. Anders ist es nur in den Fällen, in denen die Erteilung der Genehmigung zwingend vorgeschrieben ist.
Gemäß Ri. I 4 wird die erteilte Genehmigung in dem Zeitpunkt unwirksam, in dem der Verwendungszweck nachträglich wegfällt. Die Devisenstellen können ferner anordnen, daß eine Genehmigung unwirksam wird, wenn nicht binnen einer bestimmten Frist oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt von ihr Gebrauch gemacht worden ist. Abgesehen von diesen zeitlichen oder sich aus dem Zweck der Genehmigung ergebenden Beschränkungen können die Devisenstellen ihre Genehmigungen auch unter besonderen Auflagen und Bedingungen erteilen. Wichtig und durch § 20 DevVO. besonders sichergestellt ist insbesondere die inhaltliche Beschränkung einer Genehmigung in der Weise, daß über das infolge der genehmigten Verfügung entstehende Recht nur wieder mit Genehmigung der Devisenstelle verfügt werden darf. Man spricht dann je nach dem Gegenstand der Verfügung von Sperrkonten, Sperrforderungen, Sperrhypotheken, Sperrgrundstücken usw

Um die Kontrolltätigkeit der Devisenstellen sicherzustellen, sieht die Devisenverordnung neben der VO. über Auskunftspflicht vom 13. 7. 23 (RGBl. I S. 723) in § 32 eine besondere Auskunftspflicht vor. Danach können der Reichswirtschaftsminister (jetzt die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung), die Devisenstellen und die Reichsbank von jedermann Auskünfte verlangen, die sich auf verbotene oder genehmigungsbedürftige Handlungen beziehen. Dabei kann auch die Vorlage der Bücher und sonstigen Belege und die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Auskunft verlangt werden. [14])

Die Verletzung der Auskunftspflicht ist im § 37 Nr. 3 DevVO. besonders unter Strafe gestellt.

---

[14]) Das Recht auf eidesstattliche Versicherung ist den Devisenstellen und dem Reichsbankdirektorium auf Grund des § 32 Abs. 2 DevVO. von dem Reichswirtschaftsminister durch Bekanntmachung v. 27. 11. 1931 (DRAnz. Nr. 278) verliehen worden.

Ein Rechtsbeschwerdeverfahren gegen die Entscheidungen der Devisenstellen ist in der DevVO. nicht vorgesehen. Es bleibt dem Antragsteller infolgedessen nur die Dienstaufsichtsbeschwerde bei dem Reichsfinanzminister oder an die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung. Diese Konkurrenz der beiden Dienstaufsichtsbehörden ergibt sich daraus, daß einmal die Landesfinanzämter dem Reichsminister der Finanzen als der übergeordneten Behörde unterstehen und daß sie andererseits in Devisensachen ihre Entscheidungen nach den Richtlinien der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung zu treffen haben. Deshalb ist in der Dienstanweisung des Reichsministers der Finanzen vom 3. 8. 1931 (O 17/29 — 2 III) bestimmt, daß die Aufsichtsbeschwerden in sachlicher Hinsicht dem Reichswirtschaftsminister, also jetzt der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vorzulegen sind. Nur soweit es sich nicht um sachliche Entscheidungen der Devisenstellen, sondern um den technischen Geschäftsgang handelt, wird der Reichsfinanzminister als Dienstaufsichtsbehörde tätig. Ein Antragsteller, der sich mit dem Bescheid der Devisenstelle nicht zufrieden geben will, richtet daher zweckmäßig seine Beschwerde mit der Anregung zu einer rechtlichen Nachprüfung und Abänderung der Entscheidung an die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung. Jedoch ist die Beschwerde nicht direkt bei der Reichsstelle, sondern bei der Devisenstelle einzureichen, damit diese Gelegenheit zur Stellungnahme erhält (Rderl. 78/33).

III. Wichtig ist die Frage des Widerrufs der erteilten Genehmigung und des Widerrufs der Versagung der Genehmigung.
Nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen ist ein Widerruf der erteilten Genehmigung dann nicht mehr möglich, wenn von der Genehmigung bereits Gebrauch gemacht ist und durch die Vornahme des genehmigten Geschäfts subjektive Rechte entstanden sind (RGZ. 106, S. 145; 112, S. 234). Für Hypotheken- und Grundstücksgeschäfte ergibt sich daraus, daß in der Regel die Genehmigung bis zur Eintragung widerrufen werden kann, soweit nicht, wie z. B. bei der Abtretung einer Briefhypothek, die Rechtsänderung sich außerhalb des Grundbuchs vollzogen hat.[15])

Ob auch der Widerruf einer Versagung der Genehmigung möglich ist mit der Wirkung, daß eine vor dem Widerruf der Versagung erfolgte Verfügung nunmehr wirksam werden soll, ist streitig.[16]) Das RG. hat diese Frage in einem Urteil vom 14. 12. 32 (V 275/32)[17]) verneint. Die Entscheidung macht geltend, daß besonders bei dinglichen Verfügungen im Grundstücksverkehr schwebend unwirksame Rechtsgeschäfte mißlich seien und die Beseitigung des Schwebezustandes nicht nur im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten, sondern auch im Interesse aller an der Sicherheit und Klarheit der Grundbuchverhältnisse interessierten Kreise liege. „Mit diesem Verkehrsbedürfnis wäre es unvereinbar, wenn man ohne gesetzlichen Zwang der auf Beseitigung des Schwebezustandes gerichteten Willenserklärung des Berechtigten, daß er die schwebende Grundstücksverfügung nicht gelten lasse, sondern seine Genehmigung dazu verweigere, die Wirkung der endgültigen Vernichtung der Verfügung versagen, die Erklärung als frei widerruflich,

[15]) Vgl. Sternberg in „Das Devisennotrecht . . .“ S. 36 f.
[16]) Lion-Hartenstein Anm. 3 zu § 35 bejahen, Sternberg a.a.O. S. 38 verneint.
[17]) Auszugsweise zit. bei Sternberg a.a.O.

ja als ein rechtsgeschäftliches Nichts ansehen und den Schwebezustand ins Ungewisse hinein fortdauern lassen würde."

Aus diesen m. E. zutreffenden Gründen wird man annehmen müssen, daß mit der Versagung der Genehmigung das von ihr betroffene Rechtsgeschäft endgültig nichtig ist. Wird das Rechtsgeschäft wiederholt, so kann natürlich die Devisenstelle nunmehr die Genehmigung erteilen.

IV. Eine Bindung anderer Behörden, insbesondere der Gerichte, an die Entscheidungen der Devisenstellen besteht nicht. Die Auslegung und Anwendung der Gesetze, die bei der Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten zur Anwendung kommen, ist Sache der zuständigen Gerichte, soweit nicht etwa ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde für die Gerichte bindend sein soll. Das ist in der DevVO. und den Durchführungsverordnungen bezüglich der Genehmigung nicht geschehen.[18] Gelangt daher ein Gericht zu der Überzeugung, daß ein Geschäft nicht genehmigungsbedürftig ist, so braucht es eine Versagung der Genehmigung durch die Devisenstelle nicht beachten. Andererseits ist es an eine Entscheidung der Devisenstelle, nach der für ein bestimmtes Geschäft keine Genehmigung erforderlich ist, nicht gebunden. Da die Devisenstellen nicht gezwungen werden können, in einem solchen Fall die Genehmigung zu erteilen, können sich Schwierigkeiten ergeben, wenn die Devisenstellen auf ihrem Standpunkt verharren. Es ist aber anzunehmen, daß die Devisenstellen in der Praxis wohl kaum durch ein Festhalten an ihrer Ansicht einen solchen Konflikt herbeiführen werden. In Ri. II 66 ist überdies zur Umgehung einer ähnlichen Schwierigkeit vorgeschrieben, daß eine Genehmigung auch dann zu erteilen ist, wenn damit zu rechnen ist, daß das Geschäft im Rahmen der Freigrenze an sich ohne Genehmigung vorgenommen werden kann. Dieser Rechtsgedanke dürfte für die Devisenstellen auch bei einem Konflikt mit dem Gericht bestimmend sein.

§ 4. Die Freigrenze.

Im Interesse der Devisenbewirtschaftung, insbesondere im Interesse des Reiseverkehrs nach dem Ausland, sah die Devisenverordnung vom 1. 8. 1931 vor, daß eine Reihe von an sich genehmigungsbedürftigen Handlungen, die jedoch ihrem Umfange nach devisenwirtschaftlich nicht ins Gewicht fielen, von dem Genehmigungsverfahren freigestellt wurden. Die stetige Verschlechterung der deutschen Devisenlage hat aber dazu geführt, daß diese Freigrenze sowohl ihrer Höhe nach als auch bezüglich der von ihr begünstigten Handlungen immer mehr eingeschränkt worden ist. So ist der ursprünglich auf 3000 RM. festgesetzte monatliche Höchstbetrag (§ 11 DevVO. vom 1. 8. 31) in kurzer Folge auf 1000 RM. (§ 10 DfVO. III) und dann auf 200 RM. (§ 9 DfVO. VI) herabgesetzt worden und in dieser Höhe bei der Neufassung der DevVO. vom 23. 5. 32 in § 21 DevVO. zunächst beibehalten worden. Ihrem Umfang nach wurde die Freigrenze schon durch das Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. 6. 33 weiterhin eingeschränkt und ist jetzt neuerdings durch die 8. DfVO. vom 17. 4. 34 (RGBl. I S. 313) und durch die Verordnungen zur Änderung der VO. über die Devisenbewirtschaftung vom 11. 9. 34 (RGBl. I S. 829) und vom 29. 9. 34 (RGBl. I S. 864) bis auf einen monatlichen Höchst-

[18]) Vgl. RG. JW. 32, S. 1975, Buschke a.a.O. S. 126.

betrag von 10 RM. herabgesetzt und in ihrem Umfang so beschränkt worden, daß ihr für die hier zu behandelnden Hypotheken- und Grundstücksgeschäfte keine praktische Bedeutung mehr zukommt.

§ 5. Die Begriffe „Ausländer“ und „Inländer“ im Sinne des Devisenrechts.

I. Bei den meisten Verboten der DevVO. ist es von Bedeutung, ob die handelnden Personen Inländer, Ausländer oder Saarländer sind, bzw. ob Forderungen von Ausländern oder Saarländern den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bilden.

Nach der Begriffs-Bestimmung des § 2 Abs. 6 DevVO. sind Ausländer im Sinne des Devisenrechtes Personen, die im Ausland, Saarländer, die im Saargebiet, und Inländer, die im Inland mit Ausnahme des Saargebietes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung haben.[19])

Ähnlich wie im Steuerrecht bei der „beschränkten“ oder „unbeschränkten“ Einkommensteuerpflicht kommt es also im Devisenrecht bei der Frage, ob es sich um Inländer oder um Ausländer handelt, nicht auf die Staatsangehörigkeit, sondern lediglich auf Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung an. Die Definition des § 2 Abs. 6 DevVO. läßt erkennen, daß sie sich sowohl auf natürliche wie auf juristische Personen bezieht.

Diese Übereinstimmung mit dem Steuerrecht, insbesondere die Gegenüberstellung der Begriffe „Wohnsitz“ und „gewöhnlicher Aufenthalt“, „Sitz“ und „Ort der Leitung“ rechtfertigt es, den Wohnsitz-Begriff nicht nach dem BGB., sondern nach § 80 RAO. auszulegen.[20]) Danach hat jemand seinen Wohnsitz dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die auf die Absicht schließen lassen, an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend zu verweilen.[21]) Zu beachten ist jedoch, daß die Sonderbestimmungen im § 81 AO., in denen in gewissen Fällen die Voraussetzung des gewöhnlichen Aufenthalts als gegeben unterstellt wird, auf das Devisenrecht keine Anwendung finden. Das wird auch von der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung in dem Runderlaß Nr. 30 vom 17. 4. 34 (RStBl. 34 S. 467) ausdrücklich hervorgehoben.

Der Sitz einer juristischen Person ergibt sich aus der Eintragung in die zuständigen Register. Ort der Leitung ist derjenige, an dem sich der Mittelpunkt der gesamten geschäftlichen Oberleitung befindet. Für Zweigniederlassungen ist in Ri. I 15 bestimmt, daß Zweigniederlassungen einer ausländischen oder saarländischen Firma im Inland und rechtlich nicht selbständige inländische Betriebe eines Ausländers oder Saarländers auch im Verhältnis zu ihrer Hauptniederlassung als im Inland ansässig gelten. Zweigniederlassungen einer inländischen Firma im Ausland oder im Saargebiet und rechtlich nicht selbständige ausländische oder saarländische Betriebe eines Inländers

---

19) Die frühere Fassung der DevVO. gebrauchte den Ausdruck „im Ausland ansässig“. Ein sachlicher Unterschied besteht zu der heutigen Fassung nicht. Vgl. RG. vom 17. 4. 34, JW. 34 S. 1501.

20) So auch RG. JW. 34 S. 1501, Lion-Hartenstein § 2, Anm. 29, Flad, JW. 34, S. 1728, Koppe-Blau, S. 24 f.

21) Vgl. RFHUrt. v. 15. 12. 32. JW. 33, S. 494, RG, JW, 33, S, 2140.

gelten auch im Verhältnis zu ihrer Hauptniederlassung als im Ausland oder im Saargebiet ansässig.
Schwierigkeiten ergeben sich, wenn eine Person sowohl im Inland wie auch im Ausland einen Wohnsitz hat und zwar sowohl hinsichtlich der Feststellung, ob die Person als Inländer oder Ausländer anzusehen ist, als auch für die Person selbst auf Grund ihrer sich aus dem doppelten Wohnsitz ergebenden Doppelstellung im Devisenrecht. Die hier auftretenden Zweifelsfragen können nicht generell gelöst werden. Vielmehr muß unter Berücksichtigung des Sinns und Zwecks der einzelnen Vorschrift ihre Auswirkung bei doppeltem Wohnsitz ermittelt werden.
Zwecks Vermeidung dieser Schwierigkeiten können gemäß § 10 8. DfVO. die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung und die Devisenstellen mit bindender Wirkung — auch für die Gerichte — feststellen, ob eine Person für die Devisenbewirtschaftung Inländer, Ausländer oder Saarländer ist. Örtlich zuständig dafür ist die Devisenstelle, in deren Bezirk sich die betreffende Person aufhält, bei den im Ausland sich aufhaltenden Personen die Devisenstelle des letzten inländischen Wohnsitzes oder Aufenthaltes. Der Antrag auf eine solche Feststellung kann von jedem gestellt werden, der an der Feststellung Interesse hat.[22]) Insbesondere können also inländische Hausverwalter, die nicht wissen, ob ihr Auftraggeber devisenrechtlich als Ausländer oder Inländer anzusehen ist, sowie Hypothekenschuldner von Personen, deren Inländer- oder Ausländereigenschaft nicht feststeht, den Antrag stellen.

§ 6. Räumliches Geltungsgebiet der Devisenvorschriften und internationales Privatrecht.

Nach Ri. I 2 gelten die Verbote der DevVO. und ihrer Durchführungsverordnungen für Rechtshandlungen, die im Ausland vorgenommen werden, insoweit, als sich die Wirksamkeit dieser Rechtshandlungen nach deutschem Recht bestimmt. Danach ist also das Geltungsgebiet der DevVO. nicht so sehr auf das Raumgebiet als auf den Geltungsbereich des deutschen Rechts abgestellt.[23]) Bei der Frage nach dem Geltungsbereich wird daher zunächst zu unterscheiden sein zwischen der Geltung der öffentlichrechtlichen Normen der Devisengesetze und der Frage der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Rechtshandlungen.

I. Die öffentlich-rechtlichen Normen des Devisenrechts enthalten Verbote gewisser Rechtshandlungen oder Gebote zu einem bestimmten Verhalten und beruhen auf der Staatshoheit des Reiches, die hier als Devisenhoheit bezeichnet werden kann.[24]) Ihr Geltungsbereich bestimmt sich nach den Grundsätzen des deutschen internationalen öffentlichen Rechts, erstreckt sich demzufolge grundsätzlich auf das Territorium des Deutschen Reiches, andererseits grundsätzlich auf alle Personen, die sich auf diesem Territorium befinden.[25]) In Abweichung von diesem Grundsatz kann das Reich einerseits auf seinem Territorium in gewissem Umfange seine Eingriffe beschränken. Das ist im Devisenrecht teilweise ausdrücklich geschehen, (z. B. §§ 7, 14, 15 DevVO., §§ 1, 2,

[22]) Vgl. Rderl. 30/34 v. 17. 4. 34 (RStBl. 34 S. 467).
[23]) Vgl. Koppe-Blau, S. 21.
[24]) Vgl. Lion-Hartenstein § 29 Anm. 20.
[25]) Vgl. Jellinek, Verwaltungsrecht (2) S. 137; Merkel, Allg. Verwaltungsrecht, S. 209.

1. DfVO.); teils ergibt sich die Einschränkung aus dem Zweck des Devisenrechts.[26]) Andererseits kann das Territorialitätsprinzip durch den Grundsatz der Personalhoheit eine Durchbrechung erfahren, was im Devisenrecht durch § 40 DevVO. geschehen ist, wonach ein Deutscher wegen eines Verstoßes gegen die Devisenvorschriften auch dann bestraft und verfolgt werden kann, wenn er die Tat im Ausland begangen hat. Zu beachten ist aber hier, daß, wie unter § 5 dargelegt ist, der Reichsdeutsche, der im Ausland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, im Sinne des Devisenrechts als Ausländer anzusehen ist. § 40 DevVO. gilt daher nur für solche Reichsdeutsche, die sich vorübergehend im Ausland oder Saargebiet aufhalten.

II. Die weitere Frage, inwieweit im Ausland vorgenommene Rechtshandlungen, die den Vorschriften der DevVO. zuwiderlaufen, nach deutschem Recht zivilrechtlich gültig sind, ist nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts zu entscheiden. Die eingangs erwähnte Ri. I 2 will hier eine Angleichung des Devisenrechts an diese Grundsätze schaffen.

Ob bei der Beurteilung internationaler Geschäfte deutsches oder ausländisches Recht anzuwenden ist, beantwortet sich in der Lehre des internationalen Privatrechts im Hinblick auf gewisse Beziehungen von Personen, Gegenständen oder Handlungen zum deutschen oder ausländischen Hoheitsgebiet. An diese Beziehungen, wie Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Ort der belegenen Sache, Ort des Vertragsschlusses usw. wird das anzuwendende Recht „angeknüpft".

Das anzuwendende Recht für die im Ausland vorgenommenen Devisengeschäfte wird also ermittelt durch deren „maßgebende örtliche Beziehung als Anknüpfungsmittel",[27]) wobei sich Verschiedenheiten ergeben je nach dem Objekt, auf welches sich das Rechtsgeschäft bezieht, ob dieses eine bewegliche oder unbewegliche Sache oder ein Recht ist, ob es sich um schuldrechtliche Geschäfte oder um Verfügungen handelt.

Für die hier in erster Linie in Frage kommenden Rechte an Grundstücken ist die lex rei sitae bestimmend, da sie einerseits als natürlichste Anknüpfung anzusehen ist, andererseits sich als Folge der staatlichen Gebietshoheit ergibt.[28]) Die inländischen Grundstücke und Grundstücksrechte unterstehen daher in ihren dinglichen Rechtsbeziehungen ausschließlich dem deutschen Recht und damit also auch den Beschränkungen des Devisenrechts.

Die Feststellung nach welchem Recht internationale obligatorische Rechtsgeschäfte — hier also insbesondere die Krediteinräumung und die Verpflichtung zur Verfügung über Grundstücke — zu beurteilen sind, ist oft sehr schwierig und hängt von den Verhältnissen des konkreten Falles ab. Nach der herrschenden Auffassung im deutschen internationalen Privatrecht ist für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts zunächst der Wille der Parteien maßgebend.[29]) Haben die Parteien weder ausdrücklich noch stillschweigend eine Vereinbarung darüber getroffen, so muß der Schwerpunkt des Rechtsverhältnisses aufgefunden werden. Dabei sind sowohl alle objektiven Um-

[26]) Soweit solche Einschränkungen im Rahmen dieser Arbeit bedeutsam werden, wird auf sie bei der Behandlung der einzelnen Verbote eingegangen werden.

[27]) Vgl. Nußbaum, Deutsches internat. Privatrecht, S. 39, 40.

[28]) Vgl. Nußbaum a.a.O. S. 298 ff., Wolff, Internationales Privatrecht S. 108 ff.

[29]) Vgl. RGZ. 120/70, Warn.Rspr. 20/110.

stände des Einzelfalles zu berücksichtigen als auch das, was die Parteien gewollt haben würden, wenn sie auf die Lücke ihrer Vereinbarungen hingewiesen worden wären. Führt eine solche Betrachtung nicht zum Ziele, so findet nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts[30]) das Recht des Erfüllungsortes, den der deutsche Richter gemäß §§ 269, 270 BGB. zu bestimmen hat, Anwendung.

Nach verschiedenen internationalen Privatrechten[31]) werden obligatorische Verträge, die sich auf Grundstücke beziehen, der lex rei sitae unterworfen. Das Reichsgericht hat in einer Entscheidung vom 3. 3. 1906 (RGZ. Band 63 S. 18) die gleiche Auffassung vertreten. Sie ist aber nur beiläufig und ohne nähere Begründung ausgesprochen und findet auch weder in der sonstigen Rechtsprechung noch in der deutschen Wissenschaft eine Stütze.[32]) Nicht selten wird jedoch auch nach deutschem Recht die Auslegung des Parteiwillens zur Anwendung der lex rei sitae führen.

Die im Rahmen dieser Arbeit ebenfalls zu behandelnde Abtretung von Forderungen ist nach deutschem internationalem Privatrecht dem Recht zu unterstellen, dem die abzutretende Forderung unterworfen ist, d. h. also dem Obligationsstatut.[33])

Hat der deutsche Richter nach diesen Grundsätzen bei der Beurteilung eines internationalen Rechtsgeschäftes deutsches Recht anzuwenden, so hat er selbstverständlich auch die devisenrechtlichen Vorschriften zu beachten.
Ist dagegen nach den allgemeinen Grundsätzen des deutschen internationalen Privatrechtes auf ein internationales Rechtsgeschäft ausländisches Recht anzuwenden, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob nicht der ordre public der Verweisung auf das ausländische Recht entgegensteht.
Nach Art. 30 EGBGB., in dem der deutsche ordre public seinen Ausdruck gefunden hat, ist das nach den allgemeinen Regeln des internationalen Privatrechts an sich anwendbare ausländische Recht dann nicht anzuwenden, wenn seine Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde.
Ein Verstoß gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes liegt stets dann vor, wenn angenommen werden muß, daß das Gesetz seinen Zweck selbst mit Durchbrechung der allgemeinen internationalen Rechtsprinzipien durchsetzen will. Soweit sich aber ein internationales Rechtsgeschäft in dem Bereich der deutschen Devisenbewirtschaftung unmittelbar auswirkt, fordern die Devisenvorschriften zweifellos bei der Beurteilung dieses Geschäfts durch den deutschen Richter ihre ausschließliche Anwendung. Ein solches Geschäft ist daher, wenn es ohne die erforderliche Genehmigung der deutschen Devisenbehörden vorgenommen ist, von dem deutschen Richter in den Grenzen des § 29 DevVO. als nichtig anzusehen.

[30]) Vgl. RGZ. 108/241, 107/123, 74/173, 58/367 u.a.m.
[31]) z. B. Polen, England, Schweiz; vgl. Ficker Rvgl. HWB. Bd. 4 S. 379.
[32]) Lewald a.a.O. S. 67, Wolff a.a.O. S. 90.
[33]) Vgl. Lewald a.a.O. S. 270, Ficker a.a.O. S. 385. Wolff S. 94.

II. Teil:

Die für das Liegenschaftsrecht maßgebenden Verbote des Devisenrechts.

§ 7. Übersicht.

I. Das Devisenrecht beherrscht mit seinem großen Netz von zivil- und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen das gesamte Wirtschaftsleben. Wenn hier seine Auswirkungen auf einen bestimmten Kreis von Rechtsgeschäften, die durch ihren Gegenstand eine natürliche Abgrenzung erfahren und auch wirtschaftlich und rechtlich eine Einheit bilden, dargestellt werden sollen, so ist es zunächst erforderlich, die für diesen Kreis von Geschäften maßgebenden Verbote herauszuschälen und nach ihrer rechtlichen Bedeutung zu untersuchen. In Betracht kommen in erster Linie das Kreditverbot, das Verfügungsverbot und das Zahlungs- und Versendungsverbot.

Unter das Kreditverbot fallen die devisenrechtlichen Bestimmungen, welche die Bestellung von Grundstücksrechten betreffen. Das Verfügungsverbot umfaßt die devisenrechtlichen Beschränkungen hinsichtlich der Verfügung über Rechte an Grundstücken. Das Zahlungs- und Versendungsverbot betrifft die Beschränkungen, denen der Eigentümer des belasteten Grundstücks, der Grundstückskäufer, der Mieter oder Pächter eines Grundstücks bei der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen unterliegt.

Neben diesen grundlegenden Verboten, die bei jedem Hypotheken- oder Grundstücksgeschäft zu beachten sind, kommen vor allem noch zwei Vorschriften der Devisengesetzgebung in Betracht, die zwar diese Geschäfte nicht unmittelbar berühren, jedoch von den beteiligten Personen zu beachten sind. Es sind dies die laufende Anbietungspflicht und das durch besonderen Verwaltungsakt der Devisenstelle auszusprechende Verbot der Eingehung einer Verpflichtung gemäß § 11 8. DfVO.

II. Die laufende Anbietungspflicht hat ihre gesetzliche Grundlage in den §§ 1—8 der 1. DfVO. in der Fassung der 4. DfVO. (§§ 12, 13) und 8. DfVO. (§§ 13, 14) und in den Ri. II 77, 78. Sie dient neben den Devisenaufrufen nach § 33 DevVO. der Erfassung der Devisen und folgt aus der Monopolstellung der Reichsbank bei dem Erwerb von Devisen (§ 3 DevVO.). Die von ihr betroffenen Werte sind jeweils binnen drei Tagen nach Anfall der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt (unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank) anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen. Während sich nach der früheren Fassung des § 1 Abs. 2 1. DfVO. die Anbietungspflicht ausschließlich auf anfallende Devisen und Gold beschränkte, ist sie durch die 8. DfVO. (jetzt § 1 Abs. 2 e, f 1. DfVO.) auch auf Forderungen in inländischer Währung gegen Ausländer oder Saarländer ausgedehnt worden. Über den Sinn dieser Maßnahme äußert sich die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung im Rderl. 30/34 folgendermaßen: „Im Zusammenhang mit dem Abgleiten zahlreicher Währungen hat die Reichsmarkfakturierung erheblich an Bedeutung gewonnen; es muß auch mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß frühere Devisenwerte in Reichsmark um-

gewandelt und zum Schaden der deutschen Devisenwirtschaft im Ausland behalten werden." Die laufende Anbietungspflicht erstreckt sich daher jetzt nicht nur auf Devisen, die der inländische Grundstücksverkäufer von dem ausländischen Erwerber erhält, sondern auf alle Reichsmarkforderungen gegen Ausländer, insbesondere auch auf Hypothekenforderungen an inländischen Grundstücken, die Ausländern gehören, sowie auf Honorarforderungen eines inländischen Hausverwalters gegen den ausländischen Hauseigentümer. [1])

III. Das Verbot der Eingehung einer Verpflichtung ist aus Schwierigkeiten erwachsen, die sich im Warenverkehr mit dem Ausland ergeben haben. Hier hatten sich die Fälle gemehrt, in denen deutsche Firmen ausländische Waren einführten, obwohl sie sich bewußt waren, daß ihnen die erforderliche Genehmigung zur Zahlung nicht erteilt werden konnte. Da die Nichterfüllung solcher Verpflichtungen aber das Ansehen und den Kredit Deutschlands im Ausland gefährdet, andererseits aber die Erfüllung solcher Geschäfte bei der schlechten Devisenlage der Reichsbank nicht möglich erscheint [2]), ist jetzt nach § 11 der 8. DfVO. die Eingehung von Verpflichtungen gegenüber einem Ausländer unzulässig, wenn dem Inländer von der Devisenstelle schriftlich mitgeteilt worden ist, daß für die Erfüllung des Geschäftes eine Genehmigung nicht erteilt werden würde. Für den inländischen Grundstückseigentümer kann diese Bestimmung bedeutsam werden, wenn er Kredite von einem Ausländer aufnehmen will. Hat in einem solchen Falle die Devisenstelle ihm mitgeteilt, daß er für die Rückzahlung des Kredites nicht die erforderliche devisenrechtliche Genehmigung erhalten würde, so darf er also den Kredit nicht aufnehmen. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift hat die Nichtigkeit des Verpflichtungsgeschäfts zur Folge und ist mit Strafen bedroht.

1. Abschnitt: Das Kreditverbot.

§ 8. Die devisenrechtlichen Bestimmungen, die das Kreditverbot betreffen.

Die gesetzliche Grundlage des Kreditverbotes bilden § 13 Abs. 1 DevVO., § 8 4. DfVO. und die Richtlinien II 28—31.

Gemäß § 13 Abs. 1 DevVO. dürfen Kredite, die auf Reichsmark oder Goldmark lauten, Ausländern oder Saarländern nur mit Genehmigung eingeräumt werden. Was unter Krediteinräumung zu verstehen ist, wird weder in der Devisenverordnung selbst noch in den Richtlinien definiert. Ri. II 28 enthält einige Fälle einer Krediteinräumung nach § 13, Abs. 1 DevVO., ohne damit eine erschöpfende Aufzählung zu geben.

Durch § 8 4. DfVO. sind die Bestellungen von Sicherheiten für einen ausländischen Gläubiger, insbesondere die Bestellung von Hypotheken und Grundschulden und die Gewährung eines Anspruches auf Lieferung oder Entgegennahme von Wertpapieren oder Ware gegen Zahlung einer Prämie, einer Krediteinräumung nach § 13 Abs. 1 DevVO. gleichgestellt.

Ri. II 29, 31 Abs. 1 sehen für eine Reihe von Geschäften Befreiungen vom Genehmigungszwang vor. Trotz ihrer Fassung als Ausnahmebestimmungen haben sie jedoch diese Bedeutung nur für einen Teil der von ihnen bezeich-

[1]) Nach einem Rundschreiben des Zentralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes v. 7. 7. 34 (Nr. 51, vgl. Dtsch. Steuerzeitung 1934 S. 504) brauchen von Hypothekenbanken Hypotheken, die im Inland auf Grundstücke begeben sind, die Ausländern gehören, nicht angezeigt zu werden. Die für derartige Forderungen hereinkommenden Gegenwerte müssen jedoch fristgerecht gemeldet werden.

[2]) Vgl. Rderl. 30/34.

neten Geschäfte im übrigen aber lediglich die einer klarstellenden Erläuterung. Ri. II 30, 31 Abs. 2 sind Verwaltungsanweisungen an die Devisenstellen für die Erteilung der Genehmigung.

§ 9. Der Begriff der genehmigungsbedürftigen Krediteinräumung des § 13 Abs. 1 DevVO.

I. Über den Begriff der Krediteinräumung im Devisenrecht besteht in der Literatur Streit und zwar sowohl über den Umfang des Begriffes als solchen als auch darüber, was unter „Einräumung" des Kredites zu verstehen ist.

Der Streit über den Umfang des Begriffes hat, soweit er die grundsätzliche Erfassung des Begriffes betraf, durch § 8 Abs. 1 der 4. DfVO. seine Erledigung gefunden.

Er war insoweit dadurch entstanden, daß man sich aus devisenpolitischen Gründen gezwungen sah, die Bestellung dinglicher Sicherheiten durch den inländischen Schuldner für den ausländischen Gläubiger dem Genehmigungszwang zu unterstellen. Da aber die DevVO. eine dahingehende Vorschrift nicht enthielt, versuchte man, den Begriff der Krediteinräumung des § 13 Abs. 1 DevVO. so weit auszudehnen, daß derartige Rechtsgeschäfte unter das Kreditverbot subsumiert werden konnten. [3])

Gegen eine derartige Ausweitung des Begriffes hatten sich Caro (DNotV. 32 S. 83 u. 617) und vor allem auch der 1. Zivilsenat des Kammergerichts in seinen Entscheidungen vom 7. 7. 32 (JW. 32 S. 3188 = DNotV. 32, S. 650) und vom 24. 11. 32 (JW. 32 S. 3822 = DNotV. 33, S. 188) gewandt und geltend gemacht [4]), daß die Berücksichtigung der aus den Richtlinien etwa zu entnehmenden Absichten des Gesetzgebers ihre Grenze dort finde, wo eine erweiternde Auslegung mit dem allgemeinen Wortsinn der von der DevVO gewählten Ausdrücke nicht mehr vereinbar sei. Es sei nicht angängig, auf Grund der Richtlinien unter den gesetzlichen Begriff der Krediteinräumung Geschäfte zu bringen, die bisher niemals als Kreditgeschäfte bezeichnet seien und mit solchen auch nicht im Zusammenhang ständen.

Wesentlich und unerläßlich ist aber, sowohl nach dem allgemeinen Wortsinn als auch nach den in der Volkswirtschaftslehre und im geschäftlichen Verkehr herrschenden Anschauungen für ein Rechtsgeschäft, das als Krediteinräumung bezeichnet wird, die Verpflichtung des Kreditnehmers zur Rückerstattung der ihm überlassenen Vermögenswerte. Eine solche Verpflichtung hat aber der Gläubiger, für den die Sicherheit bestellt wird, nicht. Wirtschaftlich betrachtet ist die Bestellung einer Sicherheit für den Gläubiger eine Verstärkung seiner Forderung, niemals aber ein ihm gewährter Kredit. In dem Fall also, in dem einem Gläubiger von dem Schuldner Gegenstände verpfändet oder zur Sicherung übereignet oder Hypotheken oder Grund-

[3]) So halten Lion-Hartenstein (§ 13 Anm. 36 u. JW. 32, S. 3186), Müller (JW. 32, S. 2000) u. Thiele (JW. 32, S. 2237) die Bestellung einer Hypothek zugunsten eines ausl. Gläubigers unter Anwendung der für die Bürgschaftsübernahme geltenden Grundsätze grundsätzlich für eine Krediteinräumung, „da die Hypothek eine dingliche Verhaftung eines Grundstücks für eine Forderung bedeute" (Lion-Hartenstein § 13 Anm. 36).

[4]) Die Notwendigkeit, den Hypothekenerwerb eines Ausländers unter den Genehmigungszwang zu stellen, war von dem Kammergericht ebenfalls nicht verkannt worden.

schulden bestellt werden, wird, wie das Kammergericht zutreffend hervorhebt, kein Unbefangener auf den Gedanken kommen, daß damit dem Gläubiger von dem Schuldner ein Kredit eingeräumt worden ist.

Der Gesetzgeber hat diesen begrifflichen Grenzen Rechnung getragen, indem er durch die besondere Bestimmung des § 8 Abs. 1 der 4. DfVO. ausdrücklich vorschreibt, daß die Bestellung von Sicherheiten, insbesondere von Hypotheken und Grundschulden, für einen ausländischen oder saarländischen Gläubiger einer Krediteinräumung nach § 13 Abs. 1 DevVO. gleichsteht.[5]) Damit ist einerseits der devisenpolitischen Forderung auf Beschränkung solcher Geschäfte Genüge getan, zum anderen geht aber daraus hervor, daß auch der Gesetzgeber die Bestellung von Sicherheiten in begrifflicher Hinsicht nicht als Krediteinräumung gegenüber dem zu sichernden Gläubiger ansieht[6]). Als wesentliches Begriffsmerkmal, wie es sich aus dem allgemeinen Wortsinn ergibt, wird man daher auch im Devisenrecht für den Begriff der Krediteinräumung die Verpflichtung des Kreditnehmers zur späteren Rückerstattung der ihm zur Verfügung gestellten Vermögenswerte anzusehen haben und infolgedessen nur solche Geschäfte unter die Bestimmung des § 13 Abs. 1 DevVO. subsumieren können, in denen eine solche Verpflichtung besteht. Bei der Frage jedoch, welcher Art die Zurverfügungstellung von Vermögenswerten sein muß und in welcher Weise die Rückerstattung derselben vor sich zu gehen hat, um noch als Krediteinräumung angesehen zu werden, wird man mit Rücksicht darauf, daß es sich bei den Devisengesetzen um Wirtschaftsgesetze handelt, in erster Linie wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen haben.[7]) Es wird stets zu fragen sein, ob wirtschaftlich betrachtet eine Überlassung von Vermögenswerten vorliegt und ferner, ob wirtschaftlich betrachtet die Pflichten desjenigen, für den die Überlassung geschieht, als Verpflichtung zur Rückerstattung der ihm überlassenen Vermögenswerte anzusehen ist. In ersterer Hinsicht wird man beispielsweise bei der Stundung einer Forderung prüfen müssen, ob hier, hinausgehend über den typischen Fall der Kreditgewährung, dem Darlehen, noch von einer Überlassung von Vermögenswerten gesprochen werden kann. Die zweite Frage tritt neben der ersten z. B. bei dem Fall der Bürgschaftsübernahme auf, in welchem ein Inländer sich für die Schuld eines Ausländers verbürgt. Es fragt sich hier, wiederum hinausgehend über den typischen Fall des Darlehens, bei dem der Darlehensnehmer den ihm übergebenen Geldbetrag zurückzugewähren hat, ob in der auf den Bürgen bei Befriedigung des Gläubigers übergehenden Forderung gegen den Hauptschuldner auf seiten

---

[5]) Vgl. Rderl. 35/33 v. 17. 5. 33 (Dev. I 17 639/33) zit. bei Behrbohm-Sudau, Nachtrag I S. 15 ff.

[6]) Das wird durch die Worte „steht gleich" im § 8 4. DfVO. m. E. ausdrücklich gekennzeichnet. Es ist daher begrifflich ungenau, wenn Thiele (DNotV. 33, S. 454) und Rderl. 35/33 davon sprechen, daß der Begriff der Krediteinräumung durch § 8 4. DfVO. auf die Bestellung von Sicherheiten für einen ausländischen Gläubiger ausgedehnt werde. Nicht der Begriff der Krediteinräumung wird ausgedehnt, sondern die in § 8 4. DfVO. bezeichneten Rechtsgeschäfte werden in gleicher Weise und in demselben Umfang wie die Krediteinräumung nach § 13 Abs. 1 DevVO. dem Genehmigungszwang unterstellt. Das gleiche gilt auch für die Geschäfte des § 8 Abs. 2 4. DfVO. Nur so läßt sich der Begriff der Krediteinräumung rechtlich erfassen.

[7]) So auch das Kammergericht DNotV. 32, S. 646; 33, S. 188.

des letzteren eine Verpflichtung zur Rückgewähr der ihm überlassenen Vermögenswerte erblickt werden kann. Bei der Beantwortung dieser Frage ist, unter Beachtung der oben dargelegten Grenzen, der Zweck des § 13 Abs. 1 DevVO., den er im Rahmen der devisenrechtlichen Bestimmungen zu erfüllen hat, zu berücksichtigen. Im Hinblick auf den in Ri. I 1 zum Ausdruck gebrachten Zweck der DevVO., den ungeregelten Abfluß von Zahlungsmitteln aus dem Inland in das Ausland zu verhindern, soll § 13 Abs. 1 DevVO. in erster Linie jede auf dem Wege der Krediteinräumung an Ausländer mögliche Kapitalflucht aus dem Inland in das Ausland unterbinden. Daneben sind für das Kreditverbot, ebenso wie seinerzeit für die entsprechenden Bestimmungen der Inflationsgesetzgebung, kreditpolitische Gesichtspunkte maßgebend gewesen, so daß er insoweit auch der Kontrolle einer sparsamen Bewirtschaftung des knappen deutschen Kapitalmarktes dienen soll.[8]) Diese Zwecksetzung des § 13 Abs. 1 DevVO. rechtfertigt eine weite Auslegung. Denn es geht nicht an, daß der Zweck der Devisengesetzgebung wegen einer Begriffsschwierigkeit, soweit diese nicht Fälle betrifft, die auch bei Heranziehung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nach dem allgemeinen Wortsinn nicht als Kreditgeschäfte angesehen werden können, zum Schaden der Volksgemeinschaft nicht erreicht wird. Soweit die Richtlinien Auslegungsvorschriften enthalten, sind diese, auch wenn sie keinen rechtsverbindlichen Charakter tragen, für die Umgrenzung des Kreditbegriffes von erheblicher Bedeutung, „da sie die Auffassung derjenigen Stellen wiedergeben, die in erster Linie bei der Schaffung der Devisengesetze mitgewirkt und ihre Ausführung zu überwachen haben".[9])

Streitig ist ferner, was unter Einräumung des Kredites zu verstehen ist. Nach der überwiegenden Meinung in der Literatur kommt es auf den Zeitpunkt an, zu welchem der Kreditgeber mit rechtlich bindender Wirkung die Verpflichtung zu der ihm obliegenden Leistung übernimmt.[10]) Nach Hartenstein (JW. 32, S. 319) ist bei Diskont- und Akzeptkrediten die Kreditzusage, bei Barkrediten die Hingabe der Darlehensvaluta als Krediteinräumung anzusehen. Nach der Ansicht des Kammergerichts[11]) ist je nach der Art des als Krediteinräumung zu beurteilenden Geschäfts unter Berücksichtigung des Zweckes des Verbotes der Krediteinräumung bald schon die bloße Zusage der Kreditgewährung (wie z. B. in Ri II 28a, b), bald aber erst die tatsächliche Gewährung des Kredites, also die Hingabe der Valuta, anzusehen. Die Ansicht kommt praktisch auf die von Hartenstein vertretene hinaus. So sieht denn auch das Kammergericht bei der Gewährung eines Darlehens die Krediteinräumung erst in der Auszahlung der Darlehensvaluta und nicht schon in dem Darlehensversprechen nach § 610 BGB., weil nach seiner Ansicht erst die Auszahlung der Darlehensvaluta an den Darlehensnehmer wirtschaftlich eine Krediteinräumung darstelle, während das Darlehensversprechen diese lediglich vorbereite. Caro[12]) versteht anscheinend unter Krediteinräumung nur die tatsächliche Gewährung des Kredites.

[8]) Vgl. Lion-Hartenstein § 13 Anm. 1.

[9]) KG. DNotV. 32, S. 648; vgl. auch KG. DNotV. 33, S. 817; RG. JW. 34, S. 337.

[10]) Vgl. Thiele, JW. 32, S. 2236; Lion-Hartenstein § 13 Anm. 5; Thiele-Elsholz a. a. O. S. 59; Müller, JW. 32, S. 2000; Goldbaum a. a. O. S. 32.

[11]) Beschluß vom 23. 6. 32, DNotV. 32, S. 531.

[12]) DNotV. 1931, S. 572.

Der von dem Kammergericht und Hartenstein vertretenen Ansicht ist entgegenzuhalten, daß es nicht ersichtlich ist, weshalb die Unterscheidung zwischen Barkrediten und anderen Krediten gemacht werden soll. Dem oben dargelegten Zweck des Kreditverbots läuft es jedenfalls schon zuwider, wenn der ausländische Kreditnehmer einen Anspruch auf Auszahlung der Valuta erwirbt, auch wenn damit die tatsächliche Gewährung des Kredits erst vorbereitet wird. Für die Unterwerfung auch dieser rein vorbereitenden Verpflichtungsgeschäfte unter das Kreditverbot spricht aber die durch die historische Entwicklung des Devisenrechts bestätigte allgemeine Tendenz der geltenden Verbotsvorschriften. Diese wollen nicht nur solche Handlungen dem Genehmigungszwang unterwerfen, die einen unmittelbaren Devisenverlust bewirken, sondern zur besseren Sicherung, insbesondere auch zur Vermeidung von Umgehungen, auch solche Geschäfte, die die Gefahr in sich bergen, daß die mit ihnen angebahnte Entwicklung schließlich zu einem Devisen- oder Kapitalverlust der inländischen Volkswirtschaft führt. [13]) Es ist deshalb mit der herrschenden Meinung unter Einräumung des Kredits nicht erst die Hingabe des Kredits selbst, sondern das obligatorische Verpflichtungsgeschäft zu verstehen, durch welches der Kreditgeber mit rechtlich bindender Wirkung die Verpflichtung zu der ihm obliegenden Leistung übernimmt. Für diese Auffassung spricht auch der Wortlaut des § 13 Abs. 1 DevVO., der nicht von der Gewährung, sondern von der Einräumung des Kredites spricht, also das Rechtsgeschäft treffen will, durch welches für den Ausländer eine Forderung auf den Kredit entsteht. [14])
In dem bindenden Darlehensversprechen nach § 610 BGB. liegt daher eine Krediteinräumung nach § 13 Abs. 1 DevVO. Bei Barkrediten wird allerdings der Kredithingabe eine bindende Zusage in der Regel nicht vorausgehen. In diesen Fällen ist dann die Krediteinräumung gemäß § 607 BGB erst in der Hingabe der Darlehensvaluta zu sehen.

Will man eine Definition des Kreditbegriffes im Devisenrecht geben, so wird man mit Rücksicht darauf, daß für ihn in erster Linie wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend sind, nach einer Formulierung suchen müssen, die die verschiedensten, wirtschaftlich möglichen Formen einer Kreditgewährung zu erfassen vermag. Man wird sagen können, unter Krediteinräumung im Devisenrecht ist jedes Rechtsgeschäft zu verstehen, bei dem eine Person (Kreditgeber) der Verfügungsmacht einer anderen Person (des Kreditnehmers) Vermögenswerte überläßt, oder sich zu deren Überlassung verpflichtet gegen die Verpflichtung der Rückerstattung zu einem späteren Zeitpunkt. [15])

---

[13]) Vgl. die Entsch. d. RG. v. 17. 4. 34 JW. 34, S. 1788 u. die Anm. dazu von Flad.

[14]) Hierauf weisen schon Thiele-Elsholz a. a. O. S. 59 hin.

[15]) Die Definition von Lion-Hartenstein § 13 Anm. 2 — wonach als Krediteinräumung jedes entgeltliche Rechtsgeschäft anzusehen ist, bei dem eine Person (der Kreditnehmer) sich bereit erklärt, der Verfügung einer ananderen Person (des Kreditnehmers) bis zu einem bestimmten Geldbetrag zu entsprechen, gegen die Verpflichtung der Rückgewähr zu einem späteren Zeitpunkt — erfaßt nicht, worin die Einräumung des Kredites zu erblicken ist. Nicht schon darin, daß der Kreditgeber sich „bereit erklärt“, liegt eine Einräumung, sondern erst darin, daß dieser sich mit rechtlich bindender Wirkung zur Kreditgewährung verpflichtet. Lion-Hartenstein lehnen sich dabei eng an die Legaldefinition des § 2

II. Genehmigungsbedürftig ist die Krediteinräumung nach der ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung des § 13 Abs. 1 DevVO. nur gegenüber Ausländern oder Saarländern und nur dann, wenn der Kredit auf Reichsmark oder Goldmark lautet.[16]) Als Reichsmarkkredite wird man aber mit Lion-Hartenstein (a. a. O. § 13 Anm. 3) auch solche anzusehen haben, die auf eine ausländische Währung lauten, bei denen aber nach dem Willen der Parteien der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung in effektiver Währung haben soll, die Währungsklausel also ähnlich der Goldmarkklausel nur als Rechnungseinheit für die Feststellung der Höhe der in inländischen Zahlungsmitteln zu leistenden Zahlung verwendet wird.

§ 13 Abs. 1 DevVO. sagt nichts darüber, gegen wen sich das Kreditverbot richtet, m. a. W., ob nur die Krediteinräumung durch einen Inländer oder auch diejenige durch einen Ausländer dem Genehmigungszwang unterliegt. Nach Ri. I 2 gelten jedoch die Verbote der Devisengesetze, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit oder Ansässigkeit der Person, welche die Rechtshandlung vornimmt. Da § 13 Abs. 1 DevVO. in dieser Hinsicht keine Einschränkungen enthält, so richtet sich das Verbot sowohl gegen Inländer als auch gegen Ausländer.[17]) Die im Schrifttum vorherrschend vertretene Ansicht[18]), daß sich das Kreditverbot nur gegen Inländer richte, findet in dem Gesetz keine Grundlage.

Eine Einschränkung des Kreditverbotes ergibt sich jedoch aus seinem Zweck. Wie schon oben hervorgehoben, soll das Kreditverbot jede Möglichkeit eines Abflusses deutscher Vermögenswerte in das Ausland oder in die Hände von Ausländern auf dem Wege der Krediteinräumung unterbinden. Soweit eine Entziehung deutscher Vermögenswerte nicht in Betracht kommen kann, entfällt jeder Grund für die Anwendung des Verbotes. Eine Krediteinräumung durch einen Ausländer an einen anderen Ausländer fällt daher nur dann unter das Kreditverbot, wenn sie deutsche Vermögenswerte zum Gegenstand hat.

---

der Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland v. 8. 2. 1917 — RGBl. I S. 105 — an, wonach als Kredit im Sinne des § 1 der VO. der Geldbetrag anzusehen ist, bis zu welchem eine Person oder Firma der Verfügung einer anderen zu entsprechen bereit ist oder entspricht, ohne Rücksicht darauf, ob der letzteren gegen die erstere eine Geldforderung zusteht. Ein Zurückgreifen auf diese Bestimmungen der Kriegs- und Inflationszeit für die Auslegung des geltenden Devisenrechts ist nur unter großer Vorsicht zulässig, da der Zweck der heutigen Devisengesetze weitergehend und teils auch ein anderer ist als derjenige dieser Kriegs- und Nachkriegsverordnungen. Aus diesen Gründen ist auf diese Bestimmungen im Text nicht eingegangen, sondern der Kreditbegriff aus der Devisenverordnung selber ermittelt worden.

16) Für die Krediteinräumung in ausländischer Währung fehlt eine entsprechende Vorschrift. Für das Liegenschaftsrecht kommt sie ohnehin nicht in Frage, da die Belastung von Grundstücken heute nur in Reichswährung möglich ist (Art. 1 des Gesetzes vom 18. 12. 25, RGBl. I S. 469; vgl. auch unten Seite 46).

17) Ebenso Thiele-Elsholz S. 59 u. das KG. in seinen Entscheidungen vom 7. 7. 32 (DNotV. 32, S. 651) u. vom 21. 9. 33 (DNotV. 33, S. 816), in der letzteren mit ausführlicher Begründung.

18) Vgl. Müller, JW. 32, S. 2000 zu IIg; Thiele, JW. 32, 2237 zu 3 u. DNotV. 33, S. 457, Lion-Hartenstein § 13 Anm. 7; Sternberg, JW. 33, S. 643 Anm. 1 u. Klüber, DStZtg. 1934, S. 119.

§ 10. Die Bedeutung des Kreditverbots für das Liegenschaftsrecht.

I. Von weitestgehender Bedeutung ist das Kreditverbot für die Belastung von Grundbesitz.

a) In den vorstehenden Ausführungen unter § 9 ist aufgezeigt worden, daß die Bestellung einer Hypothek oder einer anderen dinglichen Sicherheit für einen ausländischen Gläubiger, für sich betrachtet, begrifflich nicht als Krediteinräumung anzusehen ist, sondern daß der Gesetzgeber eine solche Bestellung erst durch die besondere Vorschrift des § 8 Abs. 1 der 4. DfVO. im gleichen Maße wie die Krediteinräumung dem Genehmigungszwang unterstellt hat. Nicht entschieden ist damit aber die für das Liegenschaftsrecht sich ergebende weitere Frage, ob die Sicherheitsbestellung nicht als Teil eines Kreditgeschäfts dem Kreditverbot untersteht. Diese Frage tritt z. B. dann auf, wenn ein ausländischer Eigentümer eines inländischen Grundstücks für den ihm von einem Inländer oder Ausländer eingeräumten Kredit eine Hypothek bestellen will. Soweit der Kreditgeber ein Ausländer ist, würde das Verbot des § 8 Abs. 1 4. DfVO. eingreifen, nicht jedoch dann, wenn der Kreditgeber ein Inländer ist. Im letzteren Fall ist demnach die Frage dahin zu stellen, ob der Begriff der Krediteinräumung im Sinne des § 13 Abs. 1 DevVO. das Nebengeschäft, das die Sicherung des Kredites zum Gegenstand hat, mitumfaßt. Die Bejahung dieser Frage würde noch im Rahmen einer zulässigen erweiternden Auslegung des Kreditbegriffes liegen.[19]) Gerechtfertigt wäre eine solche Ausdehnung des Begriffes aber nur, wenn das Gesetz in Verbindung mit den Richtlinien eine dahingehende Absicht des Gesetzgebers erkennen ließe, und wenn der Zweck der Devisenbewirtschaftung sie erfordern würde. Beides trifft jedoch nicht zu. Vielmehr läßt § 8 Abs. 1 4. DfVO. darauf schließen, daß der Gesetzgeber, wenn er die Bestellung einer Sicherheit für einen inländischen Gläubiger an dem inländischen Grundstück eines Ausländers dem Genehmigungszwang hätte unterstellen wollen, dies in der Vorschrift getan hätte, zumal § 8 4. DfVO., wie oben dargelegt, gerade zu dem Zweck geschaffen worden ist, um die in dem Schrifttum entstandenen Zweifel über die Genehmigungsbedürftigkeit einer Sicherheitsbestellung zu beseitigen. Gegen diese Absicht des Gesetzgebers spricht ferner die Befreiungsvorschrift der Ri. II 29 c, wonach die Bestellung einer Hypothek- oder Grundschuld für einen ausländischen Gläubiger dann nicht genehmigungsbedürftig ist, wenn die Bestellung zur Sicherung eines von dem ausländischen Gläubiger gleichzeitig im Inland gegebenen Kredits erfolgt. Bei der Frage aber, ob die Sicherheitsbestellung als Teil des Kreditgeschäfts anzusehen ist, ist eine solche Gleichzeitigkeit notwendigerweise stets gegeben.[20]) Eine Sicherheitsbestellung des ausländischen Grundstückseigentümers für den ihm von einem Inländer gewährten Kredit kann sich auch nicht zum Schaden der deutschen Devisenbewirtschaftung auswirken, vielmehr liegt es im Sinne derselben, wenn die Forderungen inländischer Gläubiger durch Vermögenswerte, die sich in der Hand des ausländischen Schuldners befinden, sichergestellt werden.[21])

---

[19]) So auch das KG. Beschluß v. 24. 11. 32 DNotV. 33, S. 188.

[20]) Vgl. unten S. 25.

[21]) Die Möglichkeit zu einer für die deutsche Devisenbewirtschaftung sich schädlich auswirkenden Umgehung des Kreditverbotes, die das KG. in seinem Beschluß v. 7. 7. 32 (DNotV. 32, S. 647) in der Bestellung einer

Die Bestellung von Sicherheiten ist demnach für die Frage der Genehmigungspflicht ohne Rücksicht auf das möglicherweise damit im Zusammenhang stehende obligatorische Kreditgeschäft für sich allein zu betrachten.[22]) Zur Bestellung dinglicher Sicherheiten ist infolgedessen nur dann eine Genehmigung erforderlich, wenn das dingliche Geschäft als solches mit Rücksicht auf die Verhältnisse des besonderen Falles sich als Krediteinräumung darstellt, oder wenn es von der besonderen Vorschrift des § 8 Abs. 1 4. DfVO. betroffen wird.

b) Die umfassendere Beschränkung für die Bestellung von Sicherheiten enthält das Verbot des § 8 Abs. 1 der 4. DfVO., dessen Umfang für das Liegenschaftsrecht nachfolgend abzugrenzen ist. Die Gleichstellung der unter diese Vorschrift fallenden Tatbestände mit der Krediteinräumung nach § 13 Abs. 1 DevVO. bedeutet, wie schon bemerkt, daß die Bestellung von Sicherheiten für einen ausländischen oder saarländischen Gläubiger in dem gleichen Umfang dem Genehmigungszwang unterstellt wird, wie die Krediteinräumung. Demzufolge ist einerseits nur die Bestellung von Sicherheiten, die auf Reichsmark oder Goldmark lauten, genehmigungspflichtig, andererseits ist es gleichgültig, ob der Besteller Ausländer oder Inländer ist. Wie bei der Einräumung des Kredits kommt es auf den Zeitpunkt an, in welchem der Grundstückseigentümer mit rechtlich bindender Wirkung die Verpflichtung zur Bestellung der Sicherheit übernimmt.
Aus der Fassung des Gesetzes, „die Bestellung von Sicherheiten für einen ausländischen Gläubiger", ist zu entnehmen, was auch dem Zweck der Devisenbewirtschaftung entspricht, daß der Besteller der Sicherhiet nicht der persönliche Schuldner des ausländischen Gläubigers zu sein braucht, sondern daß auch die Sicherheitsbestellung für eine fremde Schuld, sei es die eines Inländers oder Ausländers, dem Genehmigungszwang untersteht, wenn der Gläubiger ein Ausländer ist. Andererseits muß die Bestellung der Sicherheit auch dann unter das Verbot fallen, wenn sie nur mittelbar für einen Ausländer bestellt wird, insbesondere, wenn sie für den Treuhänder eines Ausländers eingetragen werden soll, und zwar auch dann, wenn der Treuhänder ein Inländer ist. Denn auch hier handelt es sich wirtschaftlich und materiell um eine Sicherheitsbestellung zugunsten des Ausländers im Sinne des § 8 4. DfVO.[23])

Nur die Bestellung von „Sicherheiten" für einen ausländischen Gläubiger fällt unter das Verbot. Als Beispiele dafür hebt das Gesetz die Bestellung von Hypotheken und Grundschulden hervor und weist damit auf die für das

---

unvalutierten Hypothek oder Grundschuld durch einen ausländischen Eigentümer für einen Treuhänder und der daraufhin folgenden Abtretung für Rechnung des Eigentümers sieht, besteht nach Erlaß des 4. DfVO. und der jetzigen Fassung der Ri. II 32, wonach als Forderung im Sinne des § 13 Abs. 2 DevVO. auch Eigentümergrundschulden gelten, nicht mehr.

[22]) So auch das KG. (DNotV. 32, S. 647) und das Schrifttum. Die Ausführungen Klübers DStZtg. 1934, S. 119, der die Hypothekenbestellung zugunsten eines Inländers zur Sicherung des von diesem gegebenen Kredites als Teil des Kreditgeschäfts dem Genehmigungszwang unterstellen will, und sich dafür auf die oben bezeichnete Entscheidung des Kammergerichts und auf Müller (JW. 32, S. 1997) und Thiele, ebendort, S. 2236 ff., beruft, die jedoch übereinstimmend den hier im Text vertretenen Standpunkt einnehmen, beruhen offenbar auf einem Irrtum.

[23]) So auch Thiele DNotV. 33, S. 458.

Liegenschaftsrecht in erster Linie in Frage kommenden Grundstückspfandrechte hin, wobei neben der Hypothek und der Grundschuld auch die Rentenschuld in Betracht zu ziehen ist. Darüber hinaus kann eine Forderung aber auch durch Bestellung einer Reallast [24]) oder eines Nießbrauchs [25]) gesichert werden. Da das Gesetz oder die Richtlinien eine einschränkende Bestimmung nicht enthalten, sind demnach auch Reallasten und Nießbrauch zu den Sicherheiten des § 8 4. DfVO. zu rechnen, [26]) zumal eine Schädigung der deutschen Devisenbewirtschaftung durch ihre Bestellung in gleicher Weise möglich ist wie bei der Bestellung einer Hypothek oder Grundschuld.

Für das Liegenschaftsrecht kommt ferner auch als Sicherheitsbestellung die Bestellung eines Pfandrechts oder eines Nießbrauchs an Rechten in Betracht, soweit die Bestellung dingliche Rechte zum Gegenstand hat. Eine solche Sicherung ist möglich durch Verpfändung von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Reallasten oder durch Bestellung eines Nießbrauchs an diesen Rechten. Demnach fallen auch diese Rechtsgeschäfte unter die Sicherheitsbestellung des § 8 Abs. 1 4. DfVO. Zu beachten ist aber dabei, daß, da nach §§ 1274 Abs. 1 S. 1, 1069 BGB. die Verpfändung und die Bestellung eines Nießbrauchs an Rechten nach den für die Übertragung des Rechts geltenden Vorschriften erfolgen, hier auch das Verfügungsverbot des § 13 Abs. 2 DevVO. eingreift.

Die Belastung eines Grundstückes fällt nur dann unter das Verbot des § 8 4. DfVO., wenn sie zur Sicherstellung einer Forderung geschieht. Das bedeutet, daß die Belastung eines Grundstücks mit einem Recht dann nicht darunter fällt, wenn sie zwecks Erfüllung eines Rechtsgeschäfts geschieht, dann also, wenn ihr als Kausalverhältnis Kauf, Schenkung oder Vermächtnis zugrunde liegt. Das kann in Frage kommen bei der Belastung mit Rechten, die nicht wie die Hypothek akzessorisch sind, also bei Grund- und Rentenschulden, Reallasten und Nießbrauch. [27])

[24]) Sicherungsreallasten kommen insbesondere vor zur Sicherung von Tilgungsdarlehen. Zu berücksichtigen sind bei den Reallasten die ohnehin vielfach bestehenden Beschränkungen für die Neugründung von Reallasten durch die Landesgesetze.

[25]) Wichtig ist hier die im großstädtischen Bauverkehr vorkommende Bestellung eines Nießbrauchs für den Hypothekengläubiger, wobei der Gläubiger die Früchte, die er zieht (Mietzinsen), auf die Hypothekenforderung zu verrechnen hat. Die Verbindung von Nießbrauch und Forderung kann derart bestehen, daß der Nießbrauch durch das Erlöschen der Forderung (resolutiv) bedingt ist oder derart, daß der Nießbraucher bei Erlöschen der Forderung zum Verzicht auf den Nießbrauch verpflichtet ist. Vgl. M. Wolff, Sachenrecht, § 114 IV 2 und die dort angegebene Literatur.

[26]) Das wird in der bisherigen Literatur nicht beachtet. Eine Sicherung durch Bestellung von Grunddienstbarkeiten oder persönlich beschränkten Dienstbarkeiten dürfte wohl kaum in Frage kommen, da es sich im Devisenrecht nur um Geldforderungen handelt.

[27]) Das mag auf den ersten Blick unverständlich erscheinen, steht aber damit im Gleichklang, daß durch das Devisenrecht die Veräußerung von Grundstücken an Ausländer grundsätzlich nicht dem Genehmigungszwang unterworfen ist. Der Grund liegt darin, daß abgesehen von Schenkung oder Vermächtnis, die offenbar wegen ihrer Seltenheit devisenpolitisch nicht in Betracht kommen, bei einem Kauf eines Grundstücks oder einer Grundschuld Geld in das Inland fließt oder zumindest langfristig gebunden wird. Über die Bestellung eines Nießbrauchs, einer Rentenschuld oder Reallast wird noch bei dem Verfügungsverbot zu sprechen sein. Vgl. darüber § 15.

Das Verbot des § 8 Abs. 1 4. DfVO. erfährt sodann eine weitgehende Einschränkung durch die Befreiungsvorschrift der Ri. II 29c. Danach ist die Bestellung einer Hypothek oder Grundschuld durch den inländischen oder ausländischen Grundstückseigentümer dann genehmigungsfrei, wenn sie zur Sicherung eines diesem von einem Ausländer gleichzeitig im Inland in ausländischer Währung oder freier Reichsmark gegebenen Kredites (z. B. Darlehen, Restkauf oder Warenkredit) erfolgt.[28]) Der devisenpolitische Grund für diese Befreiungsvorschrift liegt darin, daß in diesem Falle die Kreditvaluta, da sie im Inland in ausländischer Währung oder freier Reichsmark (also nicht mittels Sperrguthaben oder Sperrkonten) gegeben sein muß, der deutschen Volkswirtschaft wirklich zufließt. Nur in diesem Falle erscheint es daher devisenpolitisch berechtigt, von einem Genehmigungszwang abzusehen. Die Ausnahme erstreckt sich nur auf die Bestellung von Hypotheken und Grundschulden. Eine Ausdehnung derselben über den Wortlaut der Ri. II 29c hinaus auch auf die Bestellung von Rentenschulden, Reallasten und Nießbrauch sowie auf die Bestellung von Pfandrechten an Rechten erscheint nicht angängig. Bei der Belastung eines Grundstücks mit einer Rentenschuld, Reallast oder mit einem Nießbrauch ist zu berücksichtigen, daß dem Gläubiger in diesen Fällen regelmäßig wiederkehrende Leistungen aus dem Grundstück oder die Erträgnisse des Grundstücks zu entrichten sind. Hinsichtlich dieser Rechte liegt daher für die Devisenbewirtschaftung insoweit ein anderer Tatbestand vor als bei Hypotheken oder Grundschulden. Die Verpfändung dinglicher Rechte wird schon deshalb nicht von der Ausnahme betroffen, weil sie, wie schon hervorgehoben worden ist, auch unter das Verfügungsverbot fällt und für dieses eine gleiche Ausnahme nicht besteht. Ri. II 29c fordert nicht, daß der kreditgewährende Ausländer und der die Hypothek oder Grundschuld erwerbende Ausländer dieselbe Person sein müssen. Eine solche Einschränkung wäre auch nicht begründet und würde überdies im Widerspruch zu der Regelung des Verfügungsverbotes stehen. Denn der kreditgewährende Ausländer könnte die Hypothek oder Grundschuld, da es sich im Rahmen der Ri. II 29c stets um eine neu zu bestellende Hypothek oder Grundschuld handelt, nach Ri. II 36 Abs. 1 S. 1 ohne Genehmigung an einen anderen Ausländer abtreten. Der Grundgedanke der Vorschrift verlangt nur, daß die Hypothek- oder Grundschuldbestellung die Gegenleistung für die Kreditgewährung eines Ausländers bildet.

Nach diesem Grundgedanken ist auch die Frage zu entscheiden, wann eine Gleichzeitigkeit der Kreditgewährung und der Hypothekenbestellung anzunehmen ist. Danach wird es also nicht so sehr auf das zeitliche Zusammentreffen der beiden Geschäfte ankommen, als vielmehr darauf, daß sie als Bestandteile eines einheitlichen Geschäfts im inneren Zusammengang miteinander stehen.[29]) Die Hypotheken- oder Grundschuldbestellung bleibt auch dann Gegenleistung für die Kreditgewährung, wenn der Gläubiger sich unter

---

[28]) Die Bedeutung der Ri. II 29c wird in der Literatur, soweit sie die frühere Rechtslage vor Erlaß der 4. DfVO. betrifft, entsprechend anders aufgefaßt. Vgl. Lion-Hartenstein, § 13 Anm. 37, 38, wonach durch Ri. II 29c die sich schon aus dem Gesetz ergebende Genehmigungsfreiheit dieser Geschäfte lediglich klargestellt werde. In der jetzigen Fassung hat Ri. II 29c in Verb. mit § 8 4. DfVO. die Bedeutung einer Ausnahmevorschrift.

[29]) So auch das KG. in seiner Entscheidung vom 10. 11. 32 DNotV. 33, S. 190 u. Hartenstein, JW. 32, S. 3187.

gleichzeitiger Abtretung der Forderung an einen anderen Ausländer die hypothekarische Sicherung für diesen versprechen und für ihn bestellen läßt. Infolgedessen wird auch hier Gleichzeitigkeit im Sinne der Ri. II 29c anzunehmen sein und zwar auch dann, wenn die Einigung über die Begründung der Hypothek oder Grundschuld zwischen dem Eigentümer und dem neuen Gläubiger möglicherweise erst nachfolgt.[30])

c) Für die Belastung von Grundbesitz kommt neben dem besonderen Verbot des § 8 4. DfVO. auch noch das allgemeine Verbot der Krediteinräumung des § 13 Abs. 1 DevVO. in Betracht. Nach Ri. II 28c soll die Bestellung einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld durch den inländischen Grundstückseigentümer für die persönliche Schuld eines Ausländers oder Saarländers als Krediteinräumung gelten. Vorweg sei bemerkt, daß diese Vorschrift, die sich schon in der ersten Fassung der Richtlinien befand[31]), durch § 8 4. DfVO. praktisch an Bedeutung verloren hat. Ist nämlich der Gläubiger des ausländischen Schuldners, für dessen Schuld die Sicherheit bestellt werden soll, ebenfalls ein Ausländer, so greift hier schon das Verbot des § 8 4. DfVO. ein. Von praktischer Bedeutung ist die Richtlinie daher jetzt nur noch dann, wenn der Gläubiger des ausländischen Schuldners ein Inländer ist.

Nach den unter § 9 gewonnenen Grundsätzen für die Abgrenzung des Kreditbegriffes wird die Bestellung einer Sicherheit für die persönliche Schuld eines Ausländers als genehmigungsbedürftige Krediteinräumung anzusehen sein.[32]) Kreditgeber ist hier der Grundstückseigentümer, der die Sicherheit bestellt, Kreditnehmer ist der Ausländer, für dessen Schuld die Sicherheit bestellt wird. Die Überlassung von Vermögenswerten liegt, wirtschaftlich gesehen, darin, daß der Besteller der Sicherheit sein Grundstück belastet, um dem Ausländer Kredit zu verschaffen. Die Pflicht des ausländischen Schuldners zur Rückerstattung der überlassenen Vermögenswerte ist vom wirtschaftlichen Standpunkt aus darin zu sehen, daß die Forderung des Gläubigers auf den Besteller der Hypothek übergeht, wenn dieser den Gläubiger befriedigt (§ 1143 BGB.).

Liegt somit in Ri. II 28c keine unzulässige Erweiterung des Kreditverbotes nach § 13 Abs. 1 DevVO., so ist jedoch andererseits ihre Auslegung des Kreditverbotes in doppelter Beziehung zu eng. Nach den vorstehenden Ausführungen kommt nicht nur die Bestellung von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, sondern auch die Bestellung eines Nießbrauchs oder einer Reallast zur Sicherung für die Schuld eines Ausländers in Betracht. Ferner muß auch, da sich das Kreditverbot sowohl gegen Inländer als auch gegen Ausländer richtet, die Bestellung einer Sicherheit durch einen ausländischen Eigentümer eines inländischen Grundstücks dem Genehmigungszwang unter-

[30]) So auch das KG. a. a. O.

[31]) In den Ri. vom 24. 8. 31 in der Fassung vom 29. 12. 31 (Deutscher RAZ. S. 303) steht sie unter Abschnitt 2, Ziff. 17c und lautet: „Die Bestellung einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld an einem inländischen Grundstück für die Schuld eines Ausländers oder Saarländers." Die Ergänzung „für die persönliche Schuld eines Ausländers" ist zur Klarstellung bei der Neufassung der Ri. am 23. 6. 1932 eingefügt worden.

[32]) So auch das ges. Schrifttum, vgl. Caro, DNotV. 32, 619; Lion-Hartenstein § 13 Anm. 37; Müller, JW. 32, S. 2000; Thiele-Elsholz a. a. O. S. 63; Sternberg a. a. O. S. 30, und das Kammergericht in d. Beschluß v. 7. 7. 32 DNotV. 32, S. 649.

stehen, was ebenfalls dem Zweck der Devisenbewirtschaftung entspricht, da auch hier inländischer Grundbesitz dazu verwandt wird, um einem Ausländer Kredit zu verschaffen.

II. Außer für die Grundstücksbelastung ist das Krediteinräumungsverbot im Liegenschaftsrecht noch für eine Reihe anderer Geschäfte bedeutsam.

a) Die Verlängerung eines eingeräumten Kredits steht in einem gewissen Gegensatz zur Einräumung des Kredites selber. Wirtschaftlich betrachtet hat sie die Bedeutung einer zeitlichen Hinausschiebung der Abdeckung eines eingeräumten Kredites und kann daher nicht unter den Begriff der Krediteinräumung gebracht werden.[33]) Die Prolongation einer hypothekarisch gesicherten Darlehensforderung fällt daher nicht unter den Genehmigungszwang. Anders kann es allerdings sein, wenn mit der Kreditverlängerung zugleich die Bedingungen des Kredites zu Ungunsten des Kreditgebers geändert werden. Hier wird dann im Einzelfall zu prüfen sein, ob darin nicht ein neuer selbständiger Kredit zu erblicken ist.[34]) Diese Rechtslage klarstellend bestimmen jetzt auch die Ri. II 29b[35]), daß die Verlängerung (Prolongation) eines eingeräumten Kredits im Rahmen der für derartige Geschäfte üblichen Fristen genehmigungsfrei ist, wenn nicht mit ihr die übrigen Bedingungen zu Ungunsten des Kreditgebers abgeändert werden. Eine gleichlautende Vorschrift besteht in Ri. II 16b für das Verfügungsverbot des § 4 DevVO. über Forderungen in ausländischer Währung gegen Ausländer. Der hierzu ergangene Runderlaß der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 19. 2. 34 (Rderl. 15/34, RStBl. S. 206), wonach die Herabsetzung von Zinsverpflichtungen ausländischer Schuldner oder ausländischer Bürgen deutscher oder ausländischer Schuldner dann nicht als Verfügung über eine Forderung im Sinne des § 4 DevVO. anzusehen ist, wenn diese Maßnahme nach kaufmännischen Grundsätzen auch gegenüber inländischen Schuldnern üblich ist, wird man auch auf die Prolongation im Sinne der Ri. II 29c anzuwenden haben.[36])

b) Die Stundung eines Kaufpreises steht dem typischen Fall einer Kreditgewährung, dem Darlehen, am nächsten und wird auch von den Richtlinien zutreffend als Krediteinräumung angesehen.[37]) Im Interesse des Außenhandels ist jedoch durch Ri. II 29a die Stundung des Kaufpreises für gelieferte Waren und des Gegenwertes für gewerbliche Leistungen, soweit er im Zusammenhang mit dem Warenverkehr entstanden ist (z. B. Frachtkosten), im Rahmen der üblichen Fristen für genehmigungsfrei erklärt worden.
Genehmigungsbedürftig ist aber die für das Liegenschaftsrecht interessierende Stundung des Restkaufgeldes beim Kauf eines inländischen Grundstücks. Das wird in den Ri. II 28d ausdrücklich hervorgehoben. Der devisenpolitische Grund für eine Kontrolle dieses Geschäfts ist klar. Ein Ausländer

---

[33]) Ebenso das KG. Beschl. v. 23. 6. 32, DNotV. 32, 530; LG. 1 Berlin JW. 32, S. 760 u. das Schrifttum. Vgl. Lion-Hartenstein, S. 438, Anm. 6; Thiele-Elsholz a. a. O. S. 60; Caro, DNotV. 32, 619.

[34]) Vgl. Lion-Hartenstein, S. 651 zur Ri. II 29; Thiele-Elsholz a. a. O. 60; a. M. Caro DNotV. 32, S. 619.

[35]) Neu gefaßt durch die 3. VO. zur Devisenbewirtschaftg. v. 7. 12. 33.

[36]) So auch Meilicke, DStZtg. 34, S. 409.

[37]) Ebenso das KG. DNotV. 32, 647 u. das Schrifttum, vgl. Lion-Hartenstein, § 13, Anm. 47; Sternberg, S. 32; Caro, DNotV. 32, S. 619, Buschke, a. a. O. S. 113.

kann zwar ohne Genehmigung inländischen Grundbesitz erwerben, devisenpolitisch gerechtfertigt erscheint ein solcher Erwerb nur dann, wenn dadurch ausländisches Kapital im vollen Gegenwert in das Inland fließt.[38]) Die Bestellung einer Hypothek zur Sicherung des Restkaufgeldes ist nur genehmigungspflichtig, wenn sie unter das Verbot des § 8 4. DfVO. fällt. Das ist nur dann der Fall, wenn der Veräußerer ebenfalls Ausländer ist; aber auch hier wird in der Regel die Befreiungsvorschrift der Ri. II 29c eingreifen, da in den meisten Fällen Gleichzeitigkeit der Krediteinräumung und Hypothekenbestellung im Sinne dieser Richtlinien vorliegen wird. Eine Ausnahme von dem Stundungsverbot, die auch das Liegenschaftsrecht betrifft, enthält Ri. II 29 Abs. 2, für die Stundung fälliger Zins- und Tilgungsraten und für die Zustimmung zur Aussetzung der Tilgung eines eingeräumten Kredits, sowie für den Verzicht auf die Geltendmachung von Verzugszinsen gegenüber einem ausländischen oder saarländischen Kreditnehmer. Voraussetzung der Genehmigungfreiheit ist, daß die Maßnahmen nach kaufmännischen Grundsätzen üblich sind.

c) Bei Grundstückskäufen kommt es häufig vor, daß der Erwerber nicht den vollen Kaufpreis bezahlt, sondern in Anrechnung auf den Kaufpreis die auf dem Grundstück lastenden Rechte übernimmt. Nach Ri. II 29d ist zu der nach § 416 BGB. erfolgenden Genehmigung des inländischen Gläubigers zur Hypothekenübernahme durch den ausländischen oder saarländischen Erwerber eines Grundstücks die Genehmigung nicht erforderlich. Die Auslegung dieser Vorschrift kann zu Zweifeln Anlaß geben. Schon ihre Einordnung unter die Befreiungsvorschriften der Ri. II 29 kann zu der Annahme verleiten, daß es sich um eine spezielle Ausnahmebestimmung handelt. Sodann könnte auch daraus, daß die Vorschrift ausdrücklich nur die Übernahme der persönlichen Schuld nach § 416 BGB. nennt, der Schluß gezogen werden, daß sie nur den speziellen Fall dieser Bestimmung von dem Verbot ausnehmen will, die Übernahme der Schuld nach §§ 414, 415 BGB. aber auf seiten des Gläubigers grundsätzlich als genehmigungsbedürftige Krediteinräumung angesehen wissen will. Einer solchen Annahme würde jedoch der oben entwickelte Begriff der Krediteinräumung entgegenstehen. Denn in der Vereinbarung des Gläubigers mit dem Erwerber gemäß § 414 BGB. oder in seiner Genehmigung des zwischen dem Erwerber und dem Veräußerer abgeschlossenen Vertrages gemäß § 415 BGB. ist wirtschaftlich lediglich eine Weitergewährung des Kredites an den ausländischen Grundstückserwerber zu erblicken, nicht aber die Einräumung eines Kredites. Ri. II 29d bedeutet daher nur eine Klarstellung der schon aus § 13 Abs. 1 DevVO. zu entnehmenden Rechtslage, wonach das Kreditverbot sich nicht auf die Hypothekenübernahme erstreckt.[39]) Da bei der Hypothekenübernahme ein Wechsel in der Person des Schuldners vorliegt, wird aber stets zu prüfen sein, inwieweit hier das Verfügungsverbot eingreift.[40])

---

38) Aus diesem Grunde sind auch die Bedenken, die Buschke a. a. O. S. 113 mit Rücksicht auf die Rechtsprechung u. Lehre zu dem Problem in § 49 Abs. 2 HGB. (Befugnis des Prokuristen zu Grundstücksbelastungen) gegenüber der Ri. II 28d äußert, nicht begründet.

39) Im Ergebnis ebenso Buschke a. a. O. S. 113; Thiele-Elsholz, a. a. O. S. 41.

40) Vgl. darüber unter § 15.

d) Streitig ist in der Literatur, inwieweit die Ablösung einer Hypothek unter das Kreditverbot des § 13 Abs. 1 DevVO. fällt. In Frage kommt dabei nur eine Hypothek an dem inländischen Grundstück eines ausländischen Eigentümers, da als Kreditnehmer nur der Eigentümer des Grundstücks in Betracht kommen kann und nur die Krediteinräumung an einen Ausländer genehmigungsbedürftig ist. Die Ablösung kann auf verschiedenem Wege vor sich gehen. Der neue Gläubiger kann sich die Hypothek abtreten lassen und den bisherigen Gläubiger auszahlen, oder er stellt dem Eigentümer die Mittel zur Auszahlung zur Verfügung, mit denen dieser dann den Hypothekengläubiger befriedigt und die zur Eigentümergrundschuld gewordene Hypothek dem neuen Gläubiger abtritt.
Lion-Hartenstein [41]) sehen im ersten Fall in der Übernahme der Hypothek eine Krediteinräumung durch den neuen Gläubiger. Das wird jedoch nicht immer anzunehmen sein. Es kommt vielmehr im Einzelfall darauf an, welchen wirtschaftlichen Zweck die Abtretung verfolgt. Erfolgt sie lediglich im Interesse der beiden Gläubiger, so wird an dem Kreditverhältnis nichts geändert. Von einer Krediteinräumung kann nicht die Rede sein, die Abtretung kann höchstens infolge des Verfügungsverbotes genehmigungsbedürftig sein. [42]) Nur dann, wenn nicht eine echte, sondern eine unechte Zession vorliegt, d. h. wenn die Abtretung auf Veranlassung des Eigentümers erfolgt und lediglich der Weg der Umwandlung in die Eigentümergrundschuld, Abtretung dieser und Neubegründung einer Forderung und Umwandlung in eine Hypothek oder Fremdgrundschuld vermieden werden soll, liegt in der Übernahme der Hypothek durch den neuen Gläubiger eine Krediteinräumung, denn in diesem Falle wird, wirtschaftlich betrachtet, ein alter Kredit vom Eigentümer zurückgezahlt unter gleichzeitiger Einräumung eines neuen Kredites durch den neuen Gläubiger. In dem zweiten Fall liegt in der Hingabe der Mittel an den Eigentümer in jedem Falle eine genehmigungsbedürftige Krediteinräumung. Zu beachten ist aber in diesem Fall außer dem Kreditverbot auch noch das Verfügungsverbot des § 13 Abs. 2, das die Abtretung der Eigentümergrundschuld, soweit der neue Gläubiger ein Ausländer ist, dem Genehmigungszwang unterstellt. [43]) Soweit es sich um die Ablösung einer Hypothek eines Inländers auf dem inländischen Grundstück eines Ausländers oder Saarländers handelt, kann die Genehmigung nach der Verwaltungsanweisung der Ri. II 30a erteilt werden.

§ 11. Die Bedeutung des Kreditverbots für den Notar und den Grundbuchrichter.

Von allergrößter Bedeutung ist das Kreditverbot für die Tätigkeit der Notare und Grundbuchrichter. § 8 der 4. DfVO. hat hier eine neue Rechtslage geschaffen, so daß das Schrifttum, welches die hier auftretenden Fragen vor Erlaß der 4. DfVO. behandelt, vielfach überholt und daher mit Vorsicht zu verwenden ist.

[41]) Anm. 44 zu § 13, dagegen Caro, DNotV. 32, S. 83 u. 619.
[42]) Das ist der Fall, wenn der Zessionar oder der Zedent ebenfalls Ausländer sind. Ist der Zessionar Ausländer, so kommt § 13 Abs. 3 DevVO. in Betracht, ist der Zedent Ausländer, so greift das Verbot des § 13 Abs. 2 DevVO. ein.
[43]) Vgl. unter § 15.

I. Für den **Notar** ist in erster Linie von Bedeutung, wieweit er auf Grund seiner Prüfungs- und Belehrungspflicht bei den von ihm vorzunehmenden Beurkundungen die devisenrechtlichen Beschränkungen zu berücksichtigen hat.

Der Umfang der notariellen Prüfungspflicht ist verschieden, je nachdem es sich um die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts, um die Aufnahme einer anderen Urkunde oder lediglich um die Beglaubigung einer Urkunde handelt. Im ersteren Fall erstreckt sich seine Prüfungspflicht auch auf die Gültigkeit des Geschäfts, so daß er die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts abzulehnen hat, wenn an dessen Ungültigkeit nach seiner Ansicht kein Zweifel besteht.[44]) Als Beispiel für die Pflicht zur Ablehnung der Beurkundung führt Art. 40 Abs. 2 PrFGG. den Fall an, daß der Inhalt des Geschäfts gegen ein Strafgesetz verstößt oder offenbar ungültig ist.[45]) Diese Bestimmung bezieht sich zwar nur auf die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts, nach herrschender Meinung ist sie aber analog auch auf die Aufnahme von Urkunden, die nicht ein Rechtsgeschäft zum Gegenstand haben, anzuwenden, wenn nicht besondere Bestimmungen dieser Anwendung entgegenstehen.[46]) Soweit es sich lediglich um die Beglaubigung einer Urkunde handelt, hängt der Umfang der Prüfungspflicht davon ab, ob der Notar von dem Schriftstück, das ihm zur Unterschriftsbeglaubigung vorgelegt wird, Kenntnis zu nehmen hat oder nicht. Diese reichsrechtlich nicht geregelte Frage wird von den einzelnen Landesgesetzen verschieden beantwortet. Preußen hat in Art. 60 PrFGG. dem Notar ausdrücklich verboten, von dem Urkundeninhalt Kenntnis zu nehmen und nur insoweit eine Ausnahme von dieser Vorschrift zugelassen, als die Beteiligten selbst der Kenntnisnahme zustimmen. Infolgedessen kann bei der Beglaubigung einer Urkunde der Umstand, daß der Inhalt gegen ein Strafgesetz verstößt oder offenbar ungültig ist, den Notar regelmäßig nicht veranlassen, die Beurkundung abzulehnen.[47])

Diesen Grundsätzen entsprechend hat daher der Notar, der einen Vertrag beurkundet, in welchem sich ein Inländer oder ein Ausländer zu einer genehmigungsbedürftigeg Krediteinräumung oder zu einer genehmigungsbedürftigen Bestellung einer dinglichen Sicherheit verpflichtet, für die Beachtung der §§ 13 Abs. 1 DevVO. u. 8 4. DfVO. Sorge zu tragen. Er hat die Parteien über die Genehmigungsbedürftigkeit und die Folgen einer Genehmigung zu belehren. Er muß die Beteiligten veranlassen, die Genehmigung selbst einzuholen oder ihn mit der Einholung der Genehmigung zu beauftragen. Wenn die Genehmigung nicht vorliegt, muß er die Beurkundung ablehnen, da bereits die Eingehung der Verpflichtung als Krediteinräumung anzusehen ist, und der Notar seine Mitwirkung bei einem nichtigen und verbotenen Rechtsgeschäft pflichtgemäß zu versagen hat.

Dasselbe muß auch gelten, wenn der Notar lediglich die Eintragungsbewilligung eines Rechtes am Grundstück gemäß § 29 GBO. beurkundet, obwohl diese zu unterscheiden ist von der Erklärung nach § 873 BGB., ein Recht am Grundstück einzuräumen. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob

---

44) Vgl. Schlegelberger a. a. O. S. 877, Güthe-Triebel § 29, Anm. 11; KGJ. 26 A, S. 314, Art. 40, Abs. 1 PrFGG.
45) Vgl. darüber im einzelnen Schlegelberger, S. 875 ff., Anm. 1—10.
46) Vgl. Schlegelberger, S. 879 Anm. 10.
47) Vgl. Schlegelberger, S. 917 Anm. 1.

die Eintragungsbewilligung mit der herrschenden Meinung als ein Rechtsgeschäft des Privatrechts aufzufassen ist oder lediglich als Verfahrenshandlung.[48]) Für die Prüfungspflicht des Notars genügt es, daß sie, wenn sie die genehmigungsbedürftige Bestellung einer Sicherheit betrifft, bei Fehlen der Genehmigung auf die Herbeiführung einer gesetzwidrigen Rechtslage gerichtet ist. Die Pflicht zur Ablehnung der Beurkundung ergibt sich daher entweder aus Art. 40 Abs. 2 PrFGG. direkt oder aus seiner analogen Anwendung.

Unbedenklich ist dagegen die Beurkundung, wenn, wie es in der Praxis gelegentlich geschieht, das Geschäft oder die Eintragungsbewilligung mit der Klausel „vorbehaltlich der Genehmigung der Devisenstelle" versehen wird. Die genehmigungsbedürftige Krediteinräumung soll hier nach dem Willen der Parteien erst mit der Erteilung der Genehmigung wirksam werden. Es liegt somit bis dahin eine genehmigungsbedürftige Handlung noch nicht vor, auch entfällt durch den ausdrücklichen Vorbehalt die Gefahr, daß eine Umgehung der Devisenvorschriften angestrebt wird.[49])

Wird der Genehmigungsantrag von dem Notar gestellt, so ist es praktisch, den Verhandlungsentwurf dem Antrag beizufügen, da die Devisenstelle ohne Kenntnis der einzelnen Bedingungen des genehmigungsbedürftigen Geschäfts die Genehmigung nicht erteilen kann. Auch besteht bei einem anderen Vorgehen die Gefahr, daß die notarielle Schuldverhandlung mit Rücksicht auf etwaige Beanstandungen der Devisenstelle geändert werden muß. Ist beispielsweise bei einem Darlehen die Darlehensvaluta bei dem beurkundenden Notar hinterlegt, so darf die Auszahlung an den Ausländer nur beim Vorliegen der Genehmigung erfolgen. Eine Versendung der Valuta an den Ausländer ins Ausland ist nur dann zulässig, wenn dies in dem Genehmigungsbescheid ausdrücklich gestattet ist, denn die Genehmigung zur Krediteinräumung setzt nicht ohne weiteres das Versendungsverbot des § 12 DevVO. außer Kraft.

Die bloße Beglaubigung der Eintragungsbewilligung gemäß § 29 GBO. wird der Notar infolge des Verbots, von dem Inhalt des Schriftstücks Kenntnis zu nehmen, in der Regel ohne Rücksicht darauf, ob die Genehmigung vorliegt, zu beurkunden haben.

Soweit die vorstehend besprochenen Beurkundungen an Stelle des Notars von dem Amtsgericht vorgenommen werden, gelten die gleichen Grundsätze.

II. Von weitestgehender Bedeutung ist das Kreditverbot für die Entscheidung des Grundbuchamts über den gestellten Antrag auf Eintragung einer Grundstücksbelastung. Hier ist abzugrenzen, in welchem Umfange für den Grundbuchrichter, bei dem die Eintragung beantragt wird, eine Prüfungspflicht besteht.

Soweit die Belastung des Grundstücks selbst genehmigungspflichtig ist, liegt eine gesetzliche Beschränkung der Befugnis des Eigentümers zur Verfügung über das Grundstück vor, so daß die rechtliche Wirksamkeit der auf die Begründung des Rechts gerichteten materiellrechtlichen Einigung nach § 873 BGB. und der formellrechtlichen Eintragungsbewilligung nach § 19 GBO. von der Erteilung der devisenrechtlichen Genehmigung abhängig ist.[50]) Diese ge-

[48]) Vgl. Güthe-Triebel § 19 Anm. 7.
[49]) So auch Müller, JW. 32, 2000 f.
[50]) Vgl. KG. v. 23. 6. 32 DNotV. 32, S. 530.

setzliche Beschränkung der Verfügungsmacht des Eigentümers hat der Grundrichter von Amts wegen zu beachten, da nur die Bewilligung desjenigen Eigentümers die Eintragung des Rechts zu rechtfertigen vermag, der zu einer wirksamen Verfügung über das Grundstück berechtigt ist. Die Verfügungsmacht des Grundstückseigentümers wird aber hier erst durch die wirksame Erteilung der devisenrechtlichen Genehmigung hergestellt. Daraus folgt, daß für den Grundbuchrichter zur Zeit der Eintragung bereits eine voll wirksame Genehmigung der Devisenstelle vorliegen muß und es für ihn bedeutungslos ist, daß nach § 29 S. 2 DevVO. eine nachträgliche Genehmigung die abgegebenen Erklärungen vom Zeitpunkt ihrer Vornahme an wirksam macht. Soweit die Ausnahmevorschrift der Ri. II 29c Platz greift, ist zwar nicht die Vorlegung der Genehmigung erforderlich, wohl aber ist dem Grundbuchrichter nachzuweisen, daß der Kredit im Inland wirklich gegeben worden ist, denn nur unter dieser Voraussetzung ist die Verfügungsbeschränkung des Eigentümers aufgehoben.

Nicht so eindeutig ist die Rechtslage bei der weiteren Frage, ob der Grundbuchrichter die Vorlegung der Genehmigung auch dann verlangen kann, wenn zwar die Belastung des Grundstücks für sich nicht genehmigungsbedürftig ist, wohl aber die Krediteinräumung, zu deren Sicherstellung die Belastung erfolgt. Die Frage ist in der Literatur sehr umstritten und wird auch von den Grundbuchämtern verschieden behandelt. Vorweg sei bemerkt, daß dieser Streit nach Erlaß der 4. DfVO. wesentlich an praktischer Bedeutung verloren hat. Denn nachdem durch § 8 4. DfVO. jede Sicherheitsbestellung für einen ausländischen Gläubiger dem Genehmigungszwang unterstellt worden ist, kann dieser Streit lediglich in dem einen Falle praktisch werden, in dem ein Inländer einem Ausländer Kredit einräumt und sich dafür an dessen inländischem Grundstück eine Sicherheit bestellen läßt.

Schwierigkeiten kann die Beantwortung der aufgeworfenen Frage jedoch nur bei der Eintragung einer Hypothek bereiten, denn nur hier ist die Entstehung des einzutragenden Rechts von dem Bestehen einer gültigen Forderung abhängig. Anders ist es bei der Eintragung von Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten. [51]) Hier bildet die Sicherung einer bestimmten Forderung nur die wirtschaftliche Veranlassung und den Rechtsgrund für die Bestellung, kann aber nicht zum Inhalt der Grundbucheintragung gemacht werden. [52]) Das Bestehen der Grundschuld ist von dem Vorhandensein einer Forderung und deren Rechtswirksamkeit sachenrechtlich gänzlich unabhängig. Infolgedessen ist der Grundbuchrichter nicht berechtigt, die Eintragung der Grundschuld von der Beibringung der Genehmigung für das schuldrechtliche Grundgeschäft abhängig zu machen. [53])

Eindeutig ist die Rechtslage auch bei der Eintragung einer Hypothek in den folgenden beiden Fällen: Nach feststehender Rechtsprechung des Kammergerichts [54]) hat der Grundbuchrichter, da nach § 1113 Abs. 1 BGB. zu dem Begriff der Hypothek das Vorhandensein einer ihr zugrunde liegenden Forderunlg gehört, den Antrag auf Eintragung der Hypothek abzulehnen,

[51]) Über die Prüfungspflicht bei der Eintragung eines Nießbrauchs vgl. unter § 15.

[52]) Vgl. KG. in JW. 32, S. 1759 u. Anm. v. Rheinstein daselbst.

[53]) So auch für die Grundschuld übereinstimmend mit der herrsch. Meinung Thiele, JW. 32, S. 2236 f., JW. 33, 458 u. Thiele-Elsholz a. a. O. S. 65.

[54]) Vgl. KG. in KGJ. 40, S. 140, 260; 52, S. 182.

wenn ihm bekannt ist, daß die Forderung nicht besteht und auch in Zukunft nicht entstehen kann. Der Grundbuchrichter hat demzufolge die Eintragung abzulehnen, wenn er aus den Eintragungsunterlagen ersieht oder auch sonst erfahren hat, daß die Genehmigung zu dem der Eintragung zugrunde liegenden Kreditgeschäft versagt ist und somit die zu sichernde Forderung nicht entstehen kann.

Ebenso unzweifelhaft ist es, daß der Grundbuchrichter den Nachweis der Genehmigung nicht verlangen kann, wenn aus der Eintragungsbewilligung ersichtlich ist, daß die Hypothek für eine durch die Devisengenehmigung bedingte Darlehensforderung gestellt wird. In diesem Falle kann für den Grundbuchrichter nicht die Befürchtung entstehen, daß er durch die Eintragung der Hypothek einen Kredit sichert, der ohne die erforderliche Genehmigung der Devisenstelle gewährt worden ist.

Zweifelhaft kann daher nur sein, ob der Grundbuchrichter die Wirksamkeit des der Hypothek zugrunde liegenden Darlehensgeschäftes dann von Amts wegen nachzuprüfen hat, wenn eine solche Bedingung fehlt.

Nach der überwiegenden Meinung in der Literatur [55]) ist der Grundbuchrichter in diesem Falle weder berechtigt noch verpflichtet, den Nachweis der Genehmigung zu verlangen. Begründet wird diese Ansicht damit, daß der Grundbuchrichter infolge des im Grundbuchrecht geltenden formellen Konsensprinzips die Rechtsgültigkeit des obligatorischen Grundgeschäfts nicht nachzuprüfen habe und auch die spätere Entstehung der Forderung mit Rücksicht auf eine nachträgliche Genehmigung der Devisenstelle noch möglich sei.

Dagegen hält die gegenteilige Meinung [56]) die Eintragung der Hypothek nur dann für zulässig, wenn dem Grundbuchrichter die Genehmigung des zugrunde liegenden obligatorischen Kreditgeschäfts nachgewiesen wird. Die Vertreter dieser Ansicht räumen zwar ein, daß die Prüfung des rechtlichen Bestandes der der Eintragung zugrunde liegenden Forderung grundsätzlich nicht Sache des Grundbuchrichters sei, machen aber geltend, daß es sich hier um einen Ausnahmefall handele, bei dem die Nichtigkeit des Grundgeschäfts auch die Nichtigkeit der Einigung zur Folge habe, so daß die Hypothekeneintragung nichtig sei. In solchen Fällen, in denen die Einigung und damit auch die Eintragungsbewilligung nichtig sei, habe aber, wie in der Rechtslehre anerkannt sei, der Grundbuchrichter die Pflicht, die Rechtswirksamkeit des Grundgeschäfts nachzuprüfen, also hier die Vorlegung der Genehmigung der Devisenstelle zu verlangen. [57]) Ferner wird geltend gemacht, daß das Verbot der Devisenverordnung das von einem Inländer zugunsten eines Ausländers abgeschlossene Krediteinräumungsgeschäft in seiner Gesamtheit mit seinen gesamten rechtlichen Beziehungen

[55]) Vgl. Lion-Hartenstein § 13 Anm. 38; Caro, DNotV. 31, S. 572; Müller, JW. 32, S. 2000 f; Sternberg, a. a. O. S. 35. Das Kammergericht hat zu dieser Frage nicht ausdrücklich Stellung genommen. Aus seiner Entsch. v. 7. 7. 32 (DNotV. 32, S. 645) scheint aber hervorzugehen, daß auch das KG. den Grundbuchrichter für befugt hält, ohne den Nachweis der Genehmigung der zu sichernden Krediteinräumung eine Hypothek einzutragen.

[56]) Vgl. Thiele, JW. 32, S. 2236 f.; JW. 33, S. 455; Thiele-Elsholz a. a. O. S. 64; Lamann, JW. 32, S. 3697; Schultze, Wirtschaftliche Kurzbriefe, 1932, Heft 34, Bl. 299, 334.

[57]) Vgl. Thiele, JW. 32, S. 2236 f.

umfassen und kontrollieren wolle. Deshalb sei nicht nur das obligatorische Kreditgeschäft wegen Verstoßes gegen § 13 Abs. 2 DevVO. nichtig, sondern das gesamte Geschäft der Beteiligten verstoße wegen der mit ihm geäußerten unsozialen und staatsfeindlichen Gesinnung gegen die guten Sitten und sei auch deshalb in seinem ganzen Umfange, sowohl nach der schuldrechtlichen wie nach der dinglichen Seite gemäß § 138 BGB. nichtig.[58]) Diese Meinung mag auf den ersten Blick vieles für sich haben, zumal nicht zu verkennen ist, daß der Grundbuchrichter, wenn er für einen nicht genehmigten Kredit an einen Ausländer eine Hypothek einträgt, eine Sicherung für eine Forderung schafft, deren Begründung im Zeitpunkt der Bestellung der Hypothek mit Strafe bedroht ist. Dafür sprechen mag auch ferner noch, daß durch das Erfordernis der Genehmigung bei der Eintragung der Hypothek durch einen Ausländer zur Sicherung eines diesem von einem Inländer eingeräumten Kredites die Übertretung des Verbotes durch den Inländer erschwert würde, da bei einer Ablehnung der Eintragung ohne Vorliegen der Genehmigung regelmäßig auch die ungenehmigte Gewährung des Kredites unterbleiben würde.

Richtig ist, daß der Grundbuchrichter auf eine nichtige Eintragungsbewilligung nicht eintragen darf.[59])

Jedoch läßt sich die Ansicht, soweit sie darauf gestützt ist, daß die Nichtigkeit des obligatorischen Grundgeschäfts im vorliegenden Falle die Nichtigkeit der Einigung zur Folge habe, nicht mit der sich aus dem BGB. ergebenden und auch vom Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung anerkannten abstrakten Natur der Einigung vereinbaren. Sodann bietet das Devisenrecht keinerlei Anlaß dafür, daß das Kreditverbot das Krediteinräumungsgeschäft mit seinen gesamten rechtlichen Beziehungen umfassen und kontrollieren will. Es ist bereits oben unter § 10 I hervorgehoben worden, daß es nicht im Sinne der DevVO. liegt, die Bestellung dinglicher Sicherheiten wegen ihres Zusammenhanges mit einem genehmigungsbedürftigen Kreditgeschäft als Teil desselben dem Genehmigungszwang zu unterstellen, daß vielmehr Kreditgeschäft und dingliche Sicherung für sich allein zu betrachten sind.

Trifft aber das Gesetz diese Unterscheidung, so folgt daraus, daß die Bestellung von Sicherheiten nur soweit der devisenrechtlichen Kontrolle unterliegt, als sie von dem Gesetz ausdrücklich dem Genehmigungszwang unterstellt worden ist. Daß aber weder die Devisengesetze noch die Richtlinien Wert darauf legen, die Einholung der Genehmigung der Devisenstelle zur Einräumung von Krediten durch Inländer an Ausländer durch das Grundbuchamt überwachen zu lassen, geht aus folgendem hervor. Der ausländische Grundstückseigentümer kann den gleichen wirtschaftlichen Erfolg der dinglichen Sicherung eines aufzunehmenden Kredites statt durch Bestellung einer Hypothek in der Weise erreichen, daß er eine Eigentümergrundschuld eintragen läßt und diese dem kreditgebenden Inländer abtritt, was beides ohne Genehmigung geschehen kann.[60]) Die von Thiele und Lamann vertretene Ansicht, daß das Verbot das Krediteinräumungsgeschäft mit seinen gesamten rechtlichen Beziehungen umfasse, würde überdies zur

---

[58]) Vgl. Thiele, JW. 33, S. 455; Lamann, JW. 32, S. 3697.
[59]) Vgl. M. Wolff: Sachenrecht § 35 I 2a.
[60]) Vgl. unter § 15.

Folge haben, daß eine klare Erfassung des Tatbestandes der genehmigungsbedürftigen Krediteinräumung unmöglich wäre, was mit Rücksicht auf die außerordentlich hohen Strafandrohungen des § 36 DevVO. für die Übertretung des Verbotes eine bedenkliche Rechtsunsicherheit nach sich ziehen würde und deshalb nicht angängig erscheint.

Trifft somit die Voraussetzung, daß obligatorisches Kreditgeschäft und dingliche Sicherheitsbestellung im Devisenrecht nach dem besonderen Zweck des Gesetzes als eine enge und nicht auseinanderzutrennende Einheit anzusehen seien, nicht zu, so kann daher, wenn überhaupt, die Nichtigkeit des dinglichen Geschäfts nur nach den allgemeinen aus dem bürgerlichen Recht zu entnehmenden Grundsätzen begründet sein. Nach diesen Grundsätzen aber [61]) kann einmal die Einigung selber infolge ihrer abstrakten Natur nicht wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig sein, zum anderen zieht die Nichtigkeit des schuldrechtlichen Grundgeschäfts grundsätzlich nicht die Nichtigkeit des dinglichen Erfüllungsgeschäftes nach sich. [62]) Auch die Hypothekenbestellung ist, soweit sie zur Erfüllung eines obligatorischen Geschäfts dient, in dem Sinne abstrakt, daß sie von der Gültigkeit des schuldrechtlichen Grundgeschäfts unabhängig ist. [63]) Das gilt, auch wenn das obligatorische Grundgeschäft gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB.) oder gegen die guten Sitten verstößt (§ 138 BGB.) und zwar auch dann, wenn Grundgeschäft und dingliche Einigung in ein und demselben Rechtsakt getätigt worden sind. [64]) Insbesondere findet hierbei nicht ohne weiteres die Bestimmung des § 139 BGB. Anwendung, denn die dingliche Einigung, die unmittelbar eine Rechtsänderung zum Gegenstand hat, ist nicht ein Teil des schuldrechtlichen Grundgeschäfts, sondern auch in diesem Falle ein anderes selbständiges Rechtsgeschäft. [65])

Von dem Grundsatz, daß der rechtliche Bestand der Einigung von der Gültigkeit des Grundgeschäfts unabhängig ist, hat das Reichsgericht in ständiger und einheitlicher Rechtsprechung nur dann Ausnahmen zugelassen, wenn solche durch den Inhalt der anzuwendenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen gerechtfertigt werden. Eine solche Ausnahme besteht nach § 138 Abs. 2 BGB. für die Erfüllung wucherischer Geschäfte, denn hier ist neben der wucherischen Entgegennahme des Versprechens die der Gewährung von Vermögensvorteilen mit Nichtigkeit bedroht. [66]) Eine Ausnahme ist ferner dann angenommen, wenn gerade in dem dinglichen Geschäft die Unsittlichkeit liegt, z. B. wenn jemand sein gesamtes Vermögen in der Form des § 930 BGB. einem anderen übereignet, sein Geschäft aber unter dem Schein der Kreditwürdigkeit fortführt. [67]) Diese Ausnahmen treffen in dem vorliegenden Fall nicht zu. Das zugrunde liegende Kreditgeschäft könnte allenfalls, abgesehen von § 13 Abs. 1 in Verbindung

[61]) Vgl. darüber u. a. RGRKomm. § 873 Anm. 7a, b.
[62]) Vgl. RG. 75, S. 74; 78, S. 285; 109, S. 202; 111, S. 246; 57, S. 96; 63, S. 185; Warneyer 1913, Nr. 220 u. RGRKomm. a. a. O. wegen der weiteren Entscheidungen.
[63]) Vgl. RGRKomm. § 873, Anm. 7a.
[64]) Vgl. RG. JW. 1911, S. 653; JFG. 1, S. 374; RG. 57, S. 96; 78, S. 44; Warneyer 1920, Nr. 147.
[65]) Vgl. RG. JW. 1911, S. 653; RGZ. 104, S. 104, 298; JW. 26, S. 1029.
[66]) Vgl. RGZ. 63, S. 185; 75, S. 76; 109, S. 202; 111, S. 246; Warneyer 1913, Nr. 220.
[67]) Vgl. Warneyer 1913, Nr. 129 u. RGZ. 111 S. 246.

mit § 29 DevVO., als nichtig angesehen werden wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB.) oder auch wegen Verstoßes gegen die guten Sitten gemäß § 138 Abs. 1 BGB. In der Hypothekenbestellung allein liegt aber kein Verstoß gegen das Gesetz, noch ist in ihr gerade die Unsittlichkeit zu erblicken, denn eine Verhaftung von Grundbesitz, der sich in der Hand eines Ausländers befindet, zugunsten eines Inländers liegt im Sinne der deutschen Devisenbewirtschaftung.

Der Grundbuchrichter ist daher aus diesem Grunde weder berechtigt noch verpflichtet, die Vorlegung einer Genehmigung für das zugrunde liegende Kreditgeschäft zu verlangen, wenn der ausländische Grundstückseigentümer die Eintragung einer Hypothek für seinen inländischen Gläubiger beantragt. Dieses Ergebnis entspricht, wie bereits angedeutet, der devisenrechtlichen Behandlung der Eigentümergrundschulden. Denn es wäre doch immerhin ein eigenartiger Rechtszustand, wenn der ausländische Eigentümer, dem die Eintragung der Hypothek abgelehnt würde, den gleichen Erfolg auf dem Umweg der Bestellung und Abtretung einer Eigentümergrundschuld erreichen könnte, ohne daß der Grundbuchrichter ihn daran hindern könnte. Ferner wird dieses Ergebnis auch den Erfordernissen der Praxis gerecht. Einerseits wird ja eine Hypothek durch die Eintragung in der Regel schon deshalb nicht sofort entstehen, weil die Kreditgewährung in den meisten Fällen der Eintragung nachfolgt, so daß die Eintragung zunächst nur eine Eigentümergrundschuld zur Entstehung bringt. Vor allem würde aber das gegenteilige Ergebnis eine von dem Gesetz nicht gewollte Ausdehnung des Genehmigungszwanges zur Folge haben und die schon an sich reichlich beschäftigten Devisenstellen unnötig belasten. Denn danach würde der Grundbuchrichter, der regelmäßig nicht wissen kann, ob die einzutragende Hypothek zur Sicherung eines genehmigungsbedürftigen Kredites dienen soll oder nicht, gezwungen sein, schon wegen der bloßen Möglichkeit des Eingreifens der DevVO. stets die Beibringung der Genehmigung der Devisenstelle zu verlangen, wenn der Besteller der Hypothek ein Ausländer ist. Das Verbot der Sicherheitsbestellung ist aber, wie unter § 9 dargelegt ist, nicht auf die Person des Bestellers, sondern ausschließlich auf die Person desjenigen abgestellt, zu dessen Gunsten die Sicherheit bestellt wird.

2. Abschnitt: Das Verfügungsverbot.

§ 12. Übersicht über die devisenrechtlichen Verfügungsbeschränkungen, soweit sie Forderungen betreffen.

I. Ihrem Gegenstande nach erstrecken sich die zahlreichen Verfügungsbeschränkungen des Devisenrechts sowohl auf Forderungen (§§ 3, 4, 13, 17—20, 27, 28 DevVO., § 1 6. DfVO., §§ 2—4 9. DfVO.) als auch auf Zahlungsmittel (§§ 3, 4, 12, 17, 27, 28 DevVO., § 1 5. DfVO.); Gold (§§ 10, 12, 14 DevVO.), Wertpapiere (§§ 5—9, 12, 15, 16, 18 DevVO.; §§ 1, 2 4. DfVO., §§ 5, 6, 8 8. DfVO.), Anteilsrechte an ausländischen Gesellschaften oder Körperschaften (§ 3 4. DfVO.) und Grundstücke (§ 4 4. DfVO.).

Für die hier zu behandelnden Hypotheken- und Grundstücksgeschäfte kommen die Beschränkungen jedoch nur insoweit in Betracht, als sie die Verfügung

über Forderungen, Zahlungsmittel und Grundstücke betreffen. Die Beschränkungen in der Verfügung über Zahlungsmittel werden, soweit sie im Rahmen dieser Arbeit von Wichtigkeit sind, im Zusammenhang mit dem Zahlungsverbot ihre Behandlung finden. Die Verfügung über das Eigentumsrecht am Grundstück selbst wird von der Devisengesetzgebung grundsätzlich nicht berührt. Die Beschränkung des § 4 4. DfVO. betrifft lediglich einen besonderen Fall und wird deshalb unter § 17 gesondert erörtert werden.

Soweit das Verfügungsverbot Forderungen betrifft, hat der Zweck der Devisenbewirtschaftung eine verschiedenartige Ausgestaltung der einzelnen Beschränkungen erforderlich gemacht. Das Verfügungsverbot über Forderungen in ausländischer Währung (nachfolgend kurz Valutaforderungen genannt) rechtfertigt sich schon allein aus dem Gegenstand der Forderung, während die Verfügungsbeschränkungen der auf Reichsmark oder Goldmark lautenden Forderungen (nachfolgend kurz Reichsmarkforderungen genannt) entweder ihren Grund haben in der Person des verfügenden Gläubigers oder in der Person desjenigen, zu dessen Gunsten verfügt wird. Entsprechend diesen Gesichtspunkten ist daher zu scheiden zwischen der Verfügung über Valutaforderungen und der Verfügung über Reichsmarkforderungen. Bei der letzteren ist ferner ein Unterschied zu machen zwischen der Verfügung über Ausländerforderungen, d. h. Forderungen, die einem Ausländer zustehen, und der Verfügung über Forderungen zugunsten eines Ausländers.

II. Für V a l u t a f o r d e r u n g e n gilt der Grundsatz, daß jede Verfügung der devisenrechtlichen Kontrolle unterworfen ist. Nach § 3 Abs. 1 DevVO. dürfen Valutaforderungen gegen inländische Zahlungsmittel nur von der Reichsbank oder durch deren Vermittlung erworben oder nur an die Reichsbank oder durch deren Vermittlung veräußert werden (sog. Bankzwang). Dabei bedarf der Erwerb von Valutaforderungen von der Reichsbank oder durch deren Vermittlung nach § 3 Abs. 2 DevVO. außerdem noch der Genehmigung der Devisenstelle. Über alle Valutaforderungen, die anders als auf dem in § 3 DevVO. vorgeschriebenen Wege erworben worden sind, darf nach § 4 DevVO. nur mit Genehmigung verfügt werden, es sei denn, daß die Forderung an die Reichsbank oder an eine Devisenbank veräußert wird. Gleichgültig ist dabei, da das Verbot lediglich auf die Währung abgestellt ist, ob die Forderung einem Inländer gegenüber einem anderen Inländer oder gegenüber einem Ausländer oder einem Ausländer gegenüber einem Inländer zusteht. Valutaforderungen zwischen Ausländern fallen aber nur dann unter das Verbot, wenn sie sich auf deutsche Vermögenswerte erstrecken, z. B. die Valutahypothek eines Ausländers auf dem einem Ausländer gehörenden inländischen Grundstück, da nur in diesen Fällen der Zweck der Devisenbewirtschaftung eine Anwendung des Verbots erfordert. — Von dem Verbot des § 4 DevVO. enthalten die Ri. II 4—16, III 18, 32, 33, 39 eine Reihe von wichtigen Ausnahmen, die ihre Rechtfertigung teils in der Person des Verfügenden, teils in der zeitlichen Entstehung der Forderung oder auch in der Art des einzelnen Verfügungsgeschäftes finden.

III. Bei R e i c h s m a r k f o r d e r u n g e n ist, wie schon gesagt, ein Unterschied zu machen, ob das Verbot auf die Person des verfügenden

Gläubigers oder auf die Person desjenigen abgestellt ist, zu dessen Gunsten verfügt wird.

a) Im ersteren Fall erstreckt sich das Verbot ausschließlich auf Ausländerforderungen Die Ausdrucksweise des Gesetzes „zugunsten eines Ausländers entstanden" bezeichnet die Gläubigerstellung nach bürgerlichem Recht und ist dem Begriff „Forderung eines Ausländers" gleichzusetzen.[68]) In den ersten Jahren der Devisenbewirtschaftung galt hier der Grundsatz, daß nur die Verfügung über alte Ausländerforderungen, nicht dagegen auch die Verfügung über neue Ausländerforderungen genehmigungsbedürftig war. Die zeitliche Grenze für die Unterscheidung, ob eine alte oder neue Forderung vorliegt, bildet der 16. Juli 1931, das ist der Zeitpunkt der beschränkten Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen im Juli 1931.[69]) Alle Forderungen, die zugunsten eines Ausländers vor dem 16. Juli 1931 entstanden sind, gelten daher als alte Ausländerforderungen (alte Bankguthaben, alte Kredite), Forderungen, die nach dem 15. Juli 1931 zugunsten eines Ausländers entstanden sind oder entstehen, sind neue Ausländerforderungen. Die zunehmende Verschlechterung der deutschen Devisenlage seit 1931 hat es erforderlich gemacht, zur Sicherung der deutschen Währung nach und nach auch die Verfügung über neue Ausländerforderungen der devisenrechtlichen Kontrolle zu unterstellen, so daß heute der Grundsatz der Verfügungsfreiheit für neue Ausländerforderungen durch zahlreiche und wichtige Ausnahmen weitgehend durchbrochen ist. Besonders zu beachten ist bei diesen Ausnahmen stets der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.

Das Verfügungsverbot über a l t e R e i c h s m a r k f o r d e r u n g e n enthält § 13 Abs. 3 DevVO. Dabei ist zu beachten, daß nach S. 2 dieser Vorschrift die gleiche Verfügungsbeschränkung für solche Personen gilt, die nach dem 3. 8. 1931 Ausländer oder Saarländer geworden sind.[70]) Sinngemäß bezieht sich diese Bestimmung nur auf Forderungen, die im Zeitpunkt der Übersiedlung bereits bestehen, so daß die betreffenden Personen für die nach ihrer Übersiedlung entstehenden neuen Reichsmarkforderungen nur den gleichen Beschränkungen unterliegen wie ein anderer Ausländer.[71]) Ausnahmen von dem Verbot des § 13 Abs. 3 DevVO. enthalten die Ri. II 38, 39 u. III, 19, von denen hier vor allem interessiert, daß im Rahmen des § 13 Abs. 3 DevVO. nach Ri. II, 39 a—d nicht genehmigungsbedürftig sind:

„a) die Kündigung,

b) die Stundung, soweit nicht mit ihr die Zins- oder Tilgungsbedingungen zu Ungunsten des Schuldners abgeändert werden,

c) der Verzicht auf die Forderung,

---

[68]) Vgl. RG. JW. 34, S. 1786 u. die Anmerkungen dazu von Flad, auch Lion-Hartenstein § 13 Anm. 25.

[69]) Vgl. die VO. über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 15. 7. 31 RGBl. I, S. 366.

[70]) Diese Bestimmung fehlte in der 1. Fassung der DevVO. und ist erst durch § 3 Ziff. 3 der DfVO. X v. 18. 2. 32 — RGBl. I, S. 79 — geschaffen worden, um eine bis dahin bestehende u. dem Sinn der Devisenbewirtschaftung widersprechende Lücke zu schließen. Vgl. Lion-Hartenstein, § 13 Anm. 27.

[71]) Vgl. Lion-Hartenstein, § 13 Anm. 27.

d) die Änderung des Rangverhältnisses eines dinglichen Rechts."

Die Verfügungsfreiheit über neue Ausländerforderungen ist durch §§ 17—20 DevVO., §§ 1, 3 6. DfVO. und §§ 2—4 9. DfVO. eingeschränkt worden. Danach sind genehmigungsbedürftig:

1. Die Verfügung über eine Reichsmarkforderung gegen ein inländisches Kreditinstitut oder Postscheckamt, die zugunsten eines Ausländers nach dem 19. 2. 1932 [72])
   a) infolge der Einreichung inländischer Zahlungsmittel durch einen Ausländer im Inland,
   b) infolge der Einsendung von Reichsmarknoten aus dem Ausland oder dem Saargebiet oder
   c) infolge der Einsendung von inländischen Scheidemünzen aus dem Ausland oder dem Saargebiet

   entstanden ist (§ 17 DevVO. in Verb. mit § 3 6. DfVO. u. § 2 9. DfVO. [73])
2. Die Verfügung über eine Reichsmarkforderung, die zugunsten eines Ausländers nach dem 11. Nov. 1931 [74]) durch die Veräußerung von Wertpapieren oder dadurch entstanden ist, daß Wertpapiere rückzahlbar geworden sind (Effektensperrmark) § 18 DevVO. [75]).
3. Die Verfügung über eine Reichsmarkforderung, die zugunsten eines Ausländers nach dem 19. 2. 1932 [76]) durch Veräußerung von inländischen Vermögensanlagen, insbesondere von Grundstücken oder von Erbschaftsgegenständen entstanden ist, sowie die Verfügung über Zahlungsmittel, die einem Ausländer nach dem 19. 2. 32 durch Erbschaft anfallen. § 19 DevVO. [77])
4. Die Verfügung über eine Reichsmarkforderung, die zugunsten eines Ausländers nach dem 3. August 1931 entstanden ist [78]), wenn sich die Stelle für Devisenbewirtschaftung bei der Entstehung der Forderung die Genehmigung zur Verfügung vorbehalten hat (Sperrkonto). § 20 DevVO.[79])
5. Die Verfügung über Forderungen eines Ausländers, die von § 1 des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom Ausland vom 9. Juni 1933 (RGBl. I S. 349) betroffen werden. § 3 9. DfVO. [80])

---

[72]) Der Zeitpunkt erklärt sich aus dem Inkrafttreten der DfVO. X vom 18. 2. 32 (RGBl. I, S. 79), in deren § 2 das Verbot zum ersten Mal enthalten war.

[73]) Die nähere Ausgestaltung dieses Verbots enthalten die Ri. II 48—52, 80.

[74]) Der Zeitpunkt rührt her aus dem Inkrafttreten der DfVO. VII vom 10. 11. 1931 (RGBl. I, S. 673), vgl. § 1 daselbst.

[75]) Die Genehmigung ist nach § 18, S. 2 DevVO. nicht erforderlich, wenn die Forderung zum Ankauf inländischer, auf Reichsmark, Goldmark oder Sachwert lautender Wertpapiere verwendet wird. Im übrigen vgl. Ri. II 53—58 u. 58A in Verb. mit § 10 4. DfVO.

[76]) Vgl. wegen dieses Zeitpunktes § 1 DfVO. X v. 18. 2. 32 (RGBl. I, S. 79).

[77]) Vgl. auch Ri. II 57,58 u. Rderl. 26/34 v. 6. 4. 34 (RStBl. S. 415).

[78]) Die Vorschrift erstreckt sich rückwirkend auf alle seit dem 4. August 1931 entstandenen Forderungen, für welche die Devisenstelle den Vorbehalt gemacht hat. Vgl. Lion-Hartenstein § 20 Anm. 5.

[79]) Vgl. auch Ri. II 57, 58 u. Rderl. 26/34 v. 6. 4. 34.

[80]) Nach Ri. II 81 (5. VO. zur Devisenbewirschaftung v. 15. 6. 34) gelten die Ausnahmen von dem Verfügungsverbot in Ri. II 38a—c auch für diese Vorschrift.

6. Der entgeltliche Erwerb von Guthaben bei der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden, sowie von den von ihr ausgegebenen unverzinslichen Schuldscheinen und verzinslichen Schuldverschreibungen und die Verfügung über solche Guthaben, Schuldscheine und Schuldverschreibungen. § 1 6. DfVO. in der Fassung des § 4 9. DfVO.

b) Soweit das Verbot auf die Person desjenigen abgestellt ist, zu dessen Gunsten verfügt wird, erstreckt sich die Beschränkung auf jede Verfügung zugunsten eines Ausländers, betrifft also jede Übertragung des Wertes einer Forderung auf einen Ausländer, gleichgültig, ob der Gläubiger oder Schuldner der Forderung ein Inländer oder ein Ausländer ist. § 13 Abs. 2 DevVO., der hier die gesetzliche Grundlage bildet, unterscheidet drei Fälle: die Übertragung einer Forderung auf ausländische Konten, die Abtretung an Ausländer und die Verfügung zugunsten eines Ausländers in anderer Weise. Der letzte Fall ist durch § 3 DfVO. X mit Wirkung vom 20. 2. 1932 eingefügt worden und schließt infolge seiner weiten Fassung den zweiten Fall und einen Teil des ersten Falles in sich. Ausnahmen von diesem Verbot enthalten die Ri. II 33—36 A, wobei hervorzuheben ist, daß Ri. II 35, 36 in Angleichung an den Grundsatz der Verfügungsfreiheit über neue Ausländerforderungen in gewissem Umfang die Verfügung eines Ausländers über sein neues Reichsmarkguthaben bei einem inländischen Kreditinstitut oder Postscheckamt (sog. freies Konto) und die Abtretung einer neuen Ausländerforderung an einen anderen Ausländer für genehmigungsfrei erklären.

§ 13. Der Begriff der Forderung im Devisenrechte.

I. Dem Sinn der DevVO. entsprechend sind unter Forderungen im Devisenrecht nur Geldforderungen zu verstehen. Besondere Bedeutung für das Liegenschaftsrecht gewinnt das Verbot der Verfügung über Forderungen dadurch, daß der Begriff der Forderung im Devisenrecht auch rein dingliche Rechte mitumfaßt. Diese Ausdehnung des Begriffs wird notwendigerweise durch den Zweck der Devisenbewirtschaftung gefordert. Denn vom Standpunkte der Devisenbewirtschaftung aus macht es keinen Unterschied, ob ein Ausländer sich Zahlungsmittel im Inland durch eine Verfügung über eine Forderung oder durch Verfügung über ein dingliches Recht verschafft. Eine solche Ausdehnung des Begriffes erscheint auch nach dem für die Auslegung der Devisengesetze maßgebenden wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten unbedenklich zulässig auf solche Rechte, die einer persönlichen Forderung insofern gleichzustellen sind, als ihre Verwirklichung zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme an den Gläubiger führt. Das ist der Fall bei Hypotheken, Grund- und Rentenschulden (§§ 1113, 1191, 1199 BGB.).[81]) Von den Ri. wird dies ausdrücklich hervorgehoben. Ri. II 32 S. 1 spricht aus, daß als Forderung im Sinne von § 13 Abs. 2 und 3 und von § 20 DevVO. auch Hypotheken, Grund- und Rentenschulden gelten. Mit Recht jedoch weist Sternberg[82]) darauf hin, daß die Auslegung in Ri. II 32 S. 1 in doppelter Beziehung zu eng sei. Das gleiche wie für Reichsmark-

[81]) So auch das KG. v. 13. 3. 32 DNotV. 32, S. 652 u. Lion-Hartenstein § 2 Anm. 13; vgl. auch LG. II Berlin JW. 32, S. 2049; Müller JW. 32, S. 1999.

[82]) a. a. O. S. 46, 47.

forderungen i. S. des § 13 Abs. 2 u. 3 muß auch gelten für Forderungen in ausländischer Währung im Sinne des § 4 DevVO. Sodann sind den Forderungen im Sinne des Devisenrechts auch solche Reallasten gleichzustellen, bei denen die wiederkehrenden Leistungen in Geldzahlungen bestehen. Denn was devisenpolitisch für Hypotheken und Grundschulden gilt, trifft auch für Reallasten mit einem solchen Inhalt zu, zumal auf die einzelnen Leistungen die für die Zinsen einer Hypothekenforderung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden und sogar der Eigentümer für die während der Dauer seines Eigentums fällig werdenden Leistungen auch persönlich haftet (§§ 1107, 1108 BGB.).

Durch die 3. VO. zur Devisenbewirtschaftung vom 7. Dez. 1933 ist die Ri. II 32, die in früherer Fassung die Eigentümergrundschulden von der Gleichstellung mit den Forderungen im Sinne der §§ 13 Abs. 2, 3 und 20 DevVO. ausnahm, dahin abgeändert worden. Im 2. Halbsatz der Ri. II 32 wird jetzt ausgesprochen, daß als Forderungen im Sinne von § 13 Abs. 2 DevVO. auch Eigentümergrundschulden gelten. In der vor Erlaß der 3. VO. zur Devisenbewirtschaftung erschienenen Literatur ist der früheren Fassung der Ri. allgemein zugestimmt worden mit der Begründung, daß die Eigentümergrundschuld nur ein dem Eigentümer zustehender Teil seines Eigentums sei und deshalb auch wirtschaftlch nicht als Forderung angesehen werden könne. [83]) Mit Rücksicht auf diese Ansicht ist daher umso eingehender zu prüfen, ob in dieser Vorschrift der Richtlinien nicht eine unzulässige Erweiterung des Verfügungsverbotes zu erblicken ist.

Die Bestimmung ist zu dem Zwecke geschaffen worden, um vor allem eine Umgehung des Verbotes der Sicherheitsbestellung für einen Ausländer nach § 8 4. DfVO. zu verhindern. Denn würde die Abtretung oder Verpfändung einer Eigentümergrundschuld nicht dem Genehmigungszwang unterstehen, so könnte der inländische oder ausländische Grundstückseigentümer, dem die Genehmigung zur Bestellung einer Hypothek oder Grundschuld für einen Ausländer auf Grund des § 8 4. DfVO. versagt ist, den gleichen Erfolg ohne Genehmigung dadurch erzielen, daß er zunächst an seinem Grundstück eine Eigentümergrundschuld bestellen und diese dann dem Ausländer abtreten oder verpfänden würde. Hieraus geht zur Genüge hervor, daß der Zweck der DevVO. es unbedingt erfordert, die Verfügung über eine Eigentümergrundschuld der devisenrechtlichen Kontrolle zu unterwerfen. Es mag wenig glücklich sein, daß die Devisengesetze auch die dinglichen Rechte mit dem Begriff der Forderung erfassen wollen und dadurch bei der Behandlung der Eigentümergrundschulden noch augenscheinlicher als sonst mit der im bürgerlichen Recht herrschenden Unterscheidung zwischen dinglichem Recht und schuldrechtlicher Forderung in Schwierigkeiten geraten. Begrifflich unmöglich erscheint es jedoch nicht, unter Heranziehung der im Devisenrecht maßgebenden wirtschaftspolitischen Gesichtspunkte auch die Eigentümergrundschuld als Forderung anzusehen. Wirtschaftlich betrachtet erzielt der Grundstückseigentümer durch die Bestellung einer Eigentümergrundschuld eine Mobilisierung seines Grundvermögens, „er schafft sich Wertpapiere (Grundschuldbriefe) auf Vorrat“ [84]), die er

[83]) Vgl. Lion-Hartenstein, § 2 Anm. 13, § 13 Anm. 36; Sternberg a. a. O. S. 47.

[84]) Vgl. M. Wolff, Sachenrecht § 156 I 1.

jederzeit ohne Mitwirkung des Grundbuchamtes versilbern oder lombardieren kann, um sie später wieder einzulösen. Von diesem Gesichtspunkt aus erscheint daher die Eigentümergrundschuld mit dem Begriff der Forderung nicht unvereinbar und muß infolgedessen mit Rücksicht auf den Zweck der DevVO. dem Begriff der Forderung im Sinne des Devisenrechts unterstellt werden. Ri. II 32 S. 2 enthält demzufolge keine unzulässige Erweiterung des Verfügungsverbotes. Zu beachten ist dabei, daß die Verfügung über eine Eigentümergrundschuld nach der Vorschrift der Ri. II 32 S. 2 nur dann genehmigungsbedürftig ist, wenn sie zugunsten eines Ausländers gemäß § 13 Abs. 2 DevVO. geschieht. Die Befreiung von dem Verfügungsverbot des § 13 Abs. 3 DevVO. ist hier nicht direkt ausgesprochen, ist aber mittelbar aus der Vorschrift zu entnehmen.

Streitig ist in der Literatur, ob nicht valutierte fremde Grundschulden den Fremdgrundschulden oder den Eigentümergrundschulden gleichzustellen sind.[85]) Diese Frage hat jetzt nur noch die Bedeutung, ob die oben erörterte Ausnahme der Ri. II 32 S. 2 dafür Platz greift oder nicht. Devisenpolitisch besteht hier kein Anlaß, von dem aus dem BGB. zu entnehmenden Grundsätzen abzuweichen. Danach finden gemäß § 1192 Abs. 1 BGB. auf die Grundschuld die Vorschriften über die Hypothek entsprechende Anwendung, soweit sich nicht daraus ein anderes ergibt, daß die Grundschuld nicht eine Forderung voraussetzt. Eine solche Ausnahme bedeutet § 1163 Abs. 1 S. 1 BGB. Daraus folgt, daß, wenn eine Fremdgrundschuld zur Sicherung einer Forderung bestellt worden ist, und die Forderung nicht oder noch nicht entstanden ist, nicht eine Eigentümergrundschuld, sondern eine Fremdgrundschuld entstanden ist,[86]) wenn auch ohne rechtlichen Grund. Die Behandlung der nicht valutierten Fremdgrundschuld als Fremdgrundschuld entspricht auch durchaus dem Zweck der DevVO., denn der Umstand, daß der Eigentümer die Gegenleistung für die Bestellung der Grundschuld vom Gläubiger nicht erhalten hat, gibt ihm zwar eine Einrede gegenüber dem ursprünglichen Gläubiger, hindert aber nicht, daß dieser die Grundschuld verwertet und sich auf diese Weise inländische Zahlungsmittel verschafft. Es besteht also devisenpolitisch keine Veranlassung, nicht valutierte Fremdgrundschulden anders zu behandeln als valutierte Fremdgrundschulden.

II. Nach den Verfügungsverboten für Ausländerforderungen, insbesondere nach § 13 Abs. 3 DevVO. kommt es darauf an, wann eine Forderung zugunsten eines Ausländers entstanden ist. Was unter „Entstehung" der Forderung zu verstehen ist, wird in der DevVO. und den DfVO. nicht gesagt. Nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts gilt eine Forderung in der Regel in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem das Schuldverhältnis, aus dem sie erwächst, begründet ist. So entsteht z. B. die Forderung auf Zahlung des Kaufpreises mit Abschluß des Kaufvertrages, diejenige auf Zahlung der Mietzinsen mit Abschluß des Mietvertrages. Der Zweck der Devisenverordnung erfordert es jedoch, in Abweichung von dem bürgerlichen Recht, den Begriff der „Entstehung" im Devisenrecht anders aufzufassen. Der Sinn des § 13 Abs. 3 DevVO. ist, die Rückzahlung

[85]) Ersteres nehmen an Lion-Hartenstein § 13 Anm. 36; Sternberg a. a. O. S. 47; letzteres Caro, DNotV. 31, S. 709.

[86]) Vgl. M. Wolff, Sachenrecht, § 156 I 2 u. die in Nr. 5 daselbst angegebene Literatur.

der vor dem Bankenkrach im Juli 1931 bestehenden alten Kredite und Bankguthaben von Ausländern zu verhindern. Dagegen kann der Ausländer über seine Forderungen, die er nach dem 15. 7. 31 durch Bewirkung einer Leistung an einen Inländer erwirbt, freier verfügen. Deshalb wird man alle Forderungen von Ausländern, die erst auf Grund einer nach dem 15. 7. 1931 von dem Ausländer bewirkten Leistung fällig werden, als neue betrachten müssen, gleichgültig, ob das Schuldverhältnis, in dessen Erfüllung die Leistung geschieht, vor oder nach dem 15. 7. 1931 begründet ist.[87]) Demzufolge gelten Mietzinsen, auch wenn sie aus einem vor dem 16. 7. 31 abgeschlossenen Mietvertrage erwachsen, soweit sie nach dem 15. 7. 1931 fällig werden, als neue Forderungen; da sie die Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung nach dem 15. 7. 31 darstellen. Ebenso ist die aus einem vor dem 16. Juli 1931 abgeschlossenen Vertrage herrührende Kaufpreisforderung als neue anzusehen, wenn nach dem Vertrage der Kaufpreis erst in einem Zeitpunkt nach dem 15. 7. 31 Zug um Zug gegen Lieferung der bestellten Waren gezahlt werden sollte und die Lieferung auch tatsächlich erst nach dem 15. 7. 1931 erfolgt ist. Anders ist es dagegen, wenn der Verkäufer die Ware bereits vor dem 16. 7. 31 geliefert und nur den Kaufpreis bis nach dem 15. 7. 31 gestundet hat. Hier ist die Kaufpreisforderung schon vor dem 16. 7. 31 entstanden und deshalb als alte Forderung anzusehen. Das gleiche gilt für den Anspruch auf Zahlung von Raten eines vor dem 16. 7. 1931 gewährten Darlehens, die aber bis nach dem 15. 7. 1931 gestundet waren. Dieser Anspruch auf Zahlung von Raten auf das Darlehenskapital ist zu unterscheiden von dem Anspruch auf Zahlung der Darlehenszinsen. Letzterer entsteht nach den oben dargelegten Gründen erst im Zeitpunkt der Fälligkeit der Zinsen. Das wird in Ri. II 37 ausdrücklich hervorgehoben, wonach Forderungen auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen (z. B. Kapitalzinsen, Mietzinsen) erst im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit im Sinne von § 13 Abs. 3 DevVO. als entstanden gelten. Der hierin für Kapital und Mietzinsen zum Ausdruck gebrachte Grundsatz ist aber nach den vorstehenden Darlegungen allgemein für alle Arten von Forderungen anzuwenden.

Das dingliche Recht, das im Devisenrecht unter den Begriff der Forderung fällt, entsteht sachenrechtlich erst durch die Grundbucheintragung. Für das Devisenrecht ergeben sich jedoch mit Rücksicht auf die zugrunde liegende persönliche Forderung teilweise Abweichungen hiervon. Eine solche Besonderheit ist bei der Hypothek anzunehmen wegen ihrer Abhängigkeit von einer Forderung. Wenn die Eintragung der Hypothek nach der Entstehung der persönlichen Forderung erfolgt, so ist also für die Frage, ob die Hypothek als alte oder neue Forderung im Sinne der Devisen-Verordnung anzusehen ist, maßgebend, wann die zu sichernde Forderung entstanden ist und nicht der Zeitpunkt der Eintragung der Hypothek.

Anders ist es bei Grund- und Rentenschulden und bei Reallasten, die, auch wenn sie zur Sicherung einer Forderung bestellt werden, neben der Forderung selbständig bestehen und von dem Bestande der Forderung unabhängig sind. Daraus folgt, daß in diesen Fällen die Frage, ob eine alte oder eine neue Forderung im Sinne des § 13 Abs. 3 DevVO. vorliegt, für

[87]) So auch Thiele-Elsholz a. a. O. S. 25; im Ergebnis auch Lion-Hartenstein § 13 Anm. 26.

die Forderung und das dingliche Recht gesondert zu prüfen ist. Infolgedessen kann es geschehen, daß eines dieser Rechte als eine alte, das andere als eine neue Forderung anzusehen ist und daß zur Verfügung über das eine Recht die Genehmigung erforderlich ist, nicht aber zur Verfügung über das andere.[88])

Die Forderung muß, wenn sie als alte im Sinne des § 13 Abs. 3 DevVO. anzusehen ist, vor dem 16. 7. 31 „zugunsten eines Ausländers entstanden" sein. Die Fassung im § 13 Abs. 3 DevVO. unterscheidet sich von der früheren, in der entsprechenden Vorschrift des § 6 Ziff. 3 der DevVO. vom 1. 8. 1931 enthaltenen. Bei ihr konnte aus der Ausdrucksweise, — „die im Ausland oder im Saargebiet ansässigen Personen zustehen", — geschlossen werden, daß auch diejenige Forderung eine alte Ausländerforderung sei, die am Stichtag einem Inländer zustand, nachträglich aber auf einen Ausländer übergegangen ist. Da das aber nicht dem Sinn der DevVO. entsprach, die nur die vor dem Stichtag bereits einem Ausländer zustehende Forderung treffen wollte, hat man bei der Neufassung bewußt diese Zweifel durch die jetzige Ausdrucksweise beseitigen wollen. Es ist daher nicht zutreffend, wenn Sternberg (a. a. O. S. 49) die vor dem 16. Juli 1931 in der Person eines Inländers entstandenen, aber nach diesem Zeitpunkt von einem Ausländer erworbenen Forderungen ebenfalls den Ausländerforderungen des § 13 Abs. 3 DevVO. gleichstellen will.[89])

§ 14. Der Begriff der Verfügung im Devisenrecht.

I. Wie stets im Devisenrecht ist auch bei dem Begriff der Verfügung zu prüfen, ob er wirtschaftlich oder im Sinne des bürgerlichen Rechts zu verstehen ist, d. h. ob unter Verfügung die Einwirkung auf den wirtschaftlichen Bestand oder auf die rechtliche Struktur der Forderung zu verstehen ist. Dem Zweck der Devisenbewirtschaftung könnte es unter Umständen schon genügen, wenn verhindert würde, daß der zur Befriedigung der Ausländerforderung zu zahlende Reichsmarkbetrag ins Ausland bezw. in die unmittelbare Verfügungsgewalt des Ausländers gelangt. Da aber diese Handlungen durch das Zahlungs- und Versendungsverbot der §§ 12, 14 DevVO. besonders unter Kontrolle gestellt sind, ist anzunehmen, daß der Begriff der Verfügung nach seiner rechtlichen Bedeutung, also nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts auszulegen ist.[90]) Dafür spricht auch, daß in § 26 DevVO. in wörtlicher Übereinstimmung mit § 135 Abs. 1 S. 2 BGB., also offenbar mit derselben Bedeutung wie dort, von der Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung die Rede ist. Auch die Richtlinien sind offenbar dieser Ansicht und nehmen lediglich im Interesse des Rechtsverkehrs bestimmte Verfügungen von dem Verbot aus.

Verfügung „im Sinne des Devisenrechtes" ist daher wie im bürgerlichen Recht dasjenige Rechtsgeschäft, durch welches auf bestehende Rechte unmittelbar eingewirkt wird, so daß diese, sei es in ihrem Bestande oder in dem

[88]) Vgl. Sternberg a. a. O. S. 49.

[89]) Wie hier Lion-Hartenstein § 13 Anm. 25 und das RG. JW. 34, 1786.

[90]) So auch Bernard, JW. 31, 2275; Caro DNotV. 1931, S. 573; Thiele-Elsholz a. a. O. S. 27; Lion-Hartenstein, § 4 Anm. 3; Sternberg a. a. O. S. 50; a. M. lediglich Grübel JW. 32, 1956 ohne hinreichende Begründung.

Verhältnis des Berechtigten zu ihnen, eine Veränderung irgendwelcher Art erleiden.[91]) Verfügungen sind daher z. B. Abtretung (auch Inkasso-Zession), Verpfändung oder sonstige Belastung eines Rechtes, Stundung und Aufhebung eines Rechtes, insbesondere Aufrechnung, Kündigung, Zinserhöhung und Annahme der Erfüllung. Eine Verfügung liegt auch in der Begründung einer unmitelbaren Verfügungsmöglichkeit, wie sie bei Einwilligung, Genehmigung oder Vollmacht zur Verfügung eines anderen geschaffen wird. Insbesondere tritt auch durch die Erteilung einer Vollmacht zur Verfügung über ein Recht eine unmittelbare Änderung des Verhältnisses des Berechtigten zu seinem Recht insofern ein, als der Bevollmächtigte die rechtliche Befähigung erhält, mit Wirksamkeit für den Vollmachtgeber über das Recht zu verfügen, so lange die Vollmacht nicht widerrufen ist.[92])

II. Einer besonderen Betrachtung bedarf noch der Begriff der „Verfügung zugunsten eines Ausländers" im Sinne des § 13 Abs. 2. Auch hier ist dem Sprachgebrauch des bürgerlichen Rechts zu folgen und unter einer Verfügung zugunsten eines Ausländers nicht eine Verfügung zugunsten des ausländischen Gläubigers der Forderung, sondern nur eine solche zu verstehen, bei der eine andere Person als der Gläubiger der Forderung der Begünstigte ist. Dafür spricht überdies die Gleichsetzung der Verfügung über Forderungen zugunsten eines Ausländers mit der Abtretung einer Forderung in § 13 Abs. 2 DevVO. und ferner auch der Umstand, daß die Verfügung über Forderungen ausländischer Gläubiger in § 13 Abs. 3 geregelt ist.[93]) Zu beachten ist jedoch, daß auch die Aufrechnung unter das Verbot des § 13 Abs. 2 DevVO. fällt. Der die Aufrechnung erklärende Gläubiger verfügt zugunsten des ausländischen Gläubigers der Gegenforderung, welcher von der zur Aufrechnung gestellten Forderung aus gesehen Dritter in dem oben dargelegten Sinne ist.

Im Gegensatz zu dem in den §§ 13 Abs. 3, 17—20 DevVO. gebrauchten Ausdruck „zugunsten eines Ausländers entstanden", der, wie bereits bemerkt, die Gläubigerstellung im bürgerlichen Recht bezeichnet und mit dem Begriff „Forderung eines Ausländers" gleichzusetzen ist, hat der Begriff der „Verfügung zugunsten eines Ausländers" in § 13 Abs. 2 DevVO. eine weitergehende Bedeutung, weil es hier, unabhängig von dem Bestehen einer Forderung, nur darauf ankommt, daß durch die Verfügung dem Ausländer inländische Werte zugeführt werden. Demzufolge ist eine Verfügung zugunsten eines Ausländers nicht nur dann anzunehmen, wenn dem ausländischen Dritten durch die Verfügung der Wert oder die Leistung unmittelbar zufließt, oder er unmittelbar ein Recht erwirbt, die Leistung zu fordern, sondern auch dann, wenn der Ausländer durch die Verfügung keinen sofortigen Anspruch erwirbt und die bisherigen Vertragsparteien in der Lage bleiben, gemäß § 328 BGB. die Rechtslage ohne seine Zustimmung wieder zu ändern, wie z. B. bei der Erteilung einer Vollmacht, eine Forderung einzuziehen.[94])

---

[91]) Vgl. RGRKom. Vorb. vor § 104 BGB; RGZ. 90, S. 399; 111, S. 250.

[92]) Ebenso RG. vom 2. 6. 33 JW. 33, 1744, wo in einer Vollmacht bzw. in dem Unterlassen des Widerrufes der Vollmacht eine genehmigungspflichtige Verfügung im Sinne des Devisenrechtes gesehen wird.

[93]) Vgl. Lion-Hartenstein § 13 Anm. 17; Sternberg a. a. O. S. 50.

[94]) Vgl. Lion-Hertenstein § 13 Anm. 17; RG. JW. 34, S. 1786 mit der Anmerkung von Flad daselbst.

§ 15. Die Bedeutung des Verfügungsverbotes für das Liegenschaftsrecht.

I. Von geringer praktischer Bedeutung für das Liegenschaftsrecht sind die in § 4 DevVO. angeordneten Beschränkungen für Verfügungen über Forderungen in ausländischer Währung, da nach § 28 S. 2 GBO. die einzutragenden Geldbeträge in Reichswährung anzugeben sind. Eine Ausnahme von § 28 S. 2 GBO. ist lediglich durch die Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. 2. 1920 (RGBl. I S. 231) begründet worden. Danach konnten solche Hypotheken mit Einwilligung des Ministers für Handel und Gewerbe eingetragen werden. Die Einwilligung wurde aber nur ausnahmsweise und in der Regel nur dann erteilt, wenn durch sie für den deutschen Handel und die deutsche Industrie die Beschaffung von Rohstoffen im Ausland ermöglicht wurde.[95]) Seit dem 31. 12. 28 sind derartige Eintragungen nicht mehr möglich (Art. 1 des Gesetzes vom 18. 12. 25, RGBl. I S. 469).
Verfügungen über diese Hypotheken unterliegen dem Verbot des § 4 DevVO. Danach ist also jede Verfügung, insbesondere jede Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung und die Tilgung einer solchen Hypothek genehmigungsbedürftig. Von den in den Ri. enthaltenen Ausnahmen von dem Verfügungsverbot des § 4 DevVO. sind für das Liegenschaftsrecht die in Ri. II 8, 9 Abs. 2 u. 3 u. 16 Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen hervorzuheben. Nach Ri. II 8 kann eine Valutahypothek ohne Genehmigung an eine Devisenbank zur Sicherung für einen von dieser eingeräumten Kredit abgetreten werden, wenn die Devisenbank die ihr aus der Hypothekenforderung zufließenden Devisen unverzüglich an die Reichsbank abführt, soweit ihr nicht im Einzelfall die Reichsbank gestattet hat, die eingehenden Devisen zur Abdeckung eines dem Kreditnehmer eingeräumten Währungskredites zu verwenden. Die Ausnahme beseitigt eine sich für die Banken aus § 4 DevVO. ergebende unerträgliche Erschwerung für die sicherungshalber erfolgenden Abtretungen der Außenstände ihrer Kunden, die in der Regel durch einen allgemeinen Vertrag im voraus formlos für alle künftigen Forderungen erfolgt, die der Kunde gegen In- oder Ausländer erwirbt.[96]) Ohne Genehmigung kann eine Valutahypothek, die einem Inländer gegen einen anderen Inländer zusteht, zum amtlichen Kurs auf inländische Währung umgestellt werden (Ri. II 9 Abs. 3). Eine weitere Ausnahme ist durch die 3. VO. für Devisenbewirtschaftung vom 7. 12. 33 in Abs. 4 der Ri. II 9 eingefügt worden, wonach ein Inländer ohne Genehmigung inländische Zahlungsmittel für eine Forderung in ausländischer Währung von dem Schuldner in Zahlung nehmen darf.
Die Verlängerung eines Hypothekenkredits ist, soweit sie sich im Rahmen der für derartige Geschäfte üblichen Fristen hält, und mit ihr nicht die übrigen Bedingungen zu Ungunsten des inländischen Beteiligten abgeändert werden, nach Ri. II 16b in Übereinstimmung mit der gleichen Vorschrift in Ri. II 29 b für die Krediteinräumung genehmigungsfrei.
Nach Ri. II 16c ist ferner genehmigungsfrei die Stundung fälliger Zins- und Tilgungsraten, die Zustimmung zur Aussetzung der Tilgung und der Verzicht auf die Geltendmachung von Verzugszinsen gegenüber einem

---
95) Vgl. AV. v. 22. 1. 24 JMBl., S. 59.
96) Vgl. Lion-Hartenstein, S. 636.

ausländischen oder saarländischen Schuldner, soweit diese Maßnahmen nach kaufmännischen Grundsätzen üblich ist.
In Erweiterung dieser Vorschrift hat die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung in einem Runderlaß vom 19. 2. 34 (Rderl. 15/34, RStBl. S. 206) bestimmt, daß die Herabsetzung von Zinsverpflichtungen ausländischer Schuldner oder ausländischer Bürgen deutscher oder ausländischer Schuldner dann nicht der Genehmigung bedarf, wenn diese Maßnahme nach kaufmännischen Grundsätzen auch gegenüber inländischen Schuldnern üblich ist. Soweit daher die privaten Versicherungsgesellschaften ihre Hypothekenzinsen auf 5,5 v. H. herabgesetzt haben, bedarf diese Herabsetzung bei ausländischen Hypothekenschuldnern keiner besonderen Genehmigung.[97]) Über die Anwendbarkeit der Befreiungsvorschriften der Ri. II 38 für die Verfügung über alte Reichsmarkforderungen auf das Verbot des § 4 DevVO. siehe unter II.

II. Soweit das Verfügungsverbot Ausländerforderungen, die auf Reichsmark oder Goldmark lauten, betrifft, sind „alte" Hypotheken im Sinne des § 13 Abs. 3 DevVO. und „neue" Hypotheken zu unterscheiden. Während über die alten Ausländerhypotheken grundsätzlich nur mit Genehmigung der Devisenstelle verfügt werden kann, unterliegen neue Ausländerhypotheken dem Genehmigungszwang nur dann, wenn sie nach dem 3. August 1931 entstanden sind und sich die Devisenstelle bei ihrer Entstehung die Genehmigung zur Verfügung vorbehalten hat (§ 20 DevVO.). Die Entstehung und die rechtliche Besonderheit der letzteren, der sog. Sperrhypotheken, werden unter § 17 gesondert behandelt werden. Für die neuen Hypotheken ohne die Verfügungsbeschränkung nach § 20 DevVO., sog. freie Hypotheken, kommt daher lediglich die Beschränkung des § 13 Abs. 2 DevVO. in Betracht. Aber auch hier lassen die Ri. II 36 insoweit eine Ausnahme zu, als bei freien Ausländerhypotheken die Abtretung an einen anderen Ausländer ohne Genehmigung zulässig ist. Der Grund für diese Befreiung liegt darin, daß die Rückzahlung der nach dem 15. Juli 1931 in Devisen oder freier Reichsmark gegebenen Kredite grundsätzlich genehmigt wird (Ri. II 5) und es daher unbedenklich erscheint, wenn im Wege der Zession einer freien Hypothek Befriedigungsmöglichkeiten geschaffen werden, z. B. dadurch, daß der neue Hypothekengläubiger, weil er gleichzeitig Schuldner des Hypothekenschuldners ist, mit der fälligen Hypothekenforderung aufrechnet. Dasselbe wie für die Abtretung von freien Hypotheken muß deshalb sinngemäß auch für die Verpfändung derselben gelten.[98])
Die alten Hypotheken und die Sperrhypotheken dagegen unterstehen sowohl dem Verfügungsverbot des § 13 Abs. 3 bzw. des § 20 DevVO. als auch dem des § 13 Abs. 2 DevVO., denn hier soll nach dem Grundsatz der Stillhaltung jede Möglichkeit der Befriedigung des ausländischen Gläubigers unterbunden werden. Deshalb sind sie auch von der Befreiungsvorschrift der Ri. II 36 für freie Hypotheken ausgenommen, und ist die Erteilung der Genehmigung zur Abtretung alter Ausländerhypotheken an einen anderen Ausländer in Ri. II 36 Abs. 1 S. 2 davon abhängig gemacht worden, daß eine Tilgungsmöglichkeit durch die Zession nicht geschaffen

[97]) Vgl. Meilicke, Grundeigentum 1934, S. 409 zu III.
[98]) Vgl. Müller JW. 32, S. 1999c; Lion-Hartenstein § 13 Anm. 43.

wird. Denn ohne diese Voraussetzung würde z. B. die Forderung einer deutschen Firma aus dem Export von Waren durch Aufrechnung mit einer alten oder gesperrten Hypothekenforderung, die dem ausländischen Zessionar an dem Grundstück der Firma zusteht, getilgt werden können und durch die Tilgung dieses stillzuhaltenden Kredites indirekt ein Verlust an Exportdevisen entstehen.[99])

Die Ausgestaltung dieser Verfügungsbeschränkungen im einzelnen werden in den §§ 19 ff. bei der Behandlung der einzelnen Grundstücks- und Hypothekengeschäfte dargestellt werden. Wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung sind jedoch hier noch die Ri. II 36 Abs. 3 und Ri. II 38 hervorzuheben.

Nach Ri. II 36 Abs. 3 darf die Devisenstelle die Abtretung von alten oder gesperrten neuen Ausländerhypotheken an Inländer nur genehmigen, wenn das Abtretungsentgelt von dem ausländischen Zedenten auf ein Sperrkonto gezahlt wird, und der Schuldner der Abtretung zustimmt; denn die Zahlung des Abtretungsentgeltes an den Ausländer käme wirtschaftlich der Rückzahlung des Hypothekenkapitals gleich, was verhindert werden soll. Die Zustimmung des Schuldners zur Abtretung ist deshalb gefordert, weil sich seine Rechtsstellung durch die Zession zu seinen Ungunsten verändert, da die devisenrechtlichen Beschränkungen dem neuen inländischen Gläubiger gegenüber fortfallen. Allerdings kann die Ri., da sie lediglich als Verwaltungsanweisung anzusehen ist, die Zustimmung des Schuldners nicht zu einer materiell-rechtlichen Voraussetzung der Abtretung machen. Der Sinn der Vorschrift liegt vielmehr darin, daß die Devisenstelle, die die Genehmigung ohne weiteres versagen kann, gezwungen ist, ihre Genehmigung nur bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen zu erteilen. Nach Ri. II 38 gelten nicht als genehmigungsbedürftige Verfügung über die Forderung eines Ausländers im Sinne des § 13 Abs. 3 DevVO. die Kündigung, die Stundung, soweit nicht mit ihr die Zins- oder Tilgungsbedingungen zu Ungunsten des Schuldners abgeändert werden, der Verzicht auf die Forderung und die Änderung des Rangverhältnisses eines dinglichen Rechts. Diese Ausnahmen beziehen sich, da sie nur auf die Person des ausländischen Gläubigers abgestellt sind, nur unter § 13 Abs. 3 DevVO., nicht aber auch auf § 13 Abs. 2 DevVO. Daraus ergibt sich, daß z. B. ein Ausländer zwar einem Inländer den Rang vor seiner Hypothek einräumen kann, daß aber umgekehrt ein Inländer nicht zugunsten eines Ausländers mit seiner Hypothek zurücktreten kann.

Zweifelhaft ist, ob die Ausnahmen der Ri. II 38, da sie sich ausdrücklich nur auf Reichsmarkforderungen beziehen, entsprechend auf die Valutaforderungen des § 4 DevVO. angewandt werden können. Eine entsprechende Anwendung erscheint dann angebracht, wenn es sich um Valutaforderungen von Ausländern gegen Inländer handelt, da insoweit die Befreiungs-

[99]) Die vom LG. III Berlin (JW. 32, S. 3019), vom LG. Magdeburg (JW. 33, S. 977) und von Lamann (JW. 32, S. 3698) vertretene Ansicht, daß zur Abtretung einer Forderung durch einen Ausländer an einen anderen Ausländer niemals Genehmigung erforderlich sei, weil kein Interesse der dtsch. Devisenbewirtschaftung an der Kontrolle solcher Geschäfte bestehe, ist deshalb unzutreffend und widerspricht den klaren Bestimmungen des Gesetzes. Wie hier Müller, JW. 32, S. 1999; 33, S. 134; Sternberg a. a. O. S. 53; Lion-Hartenstein § 13 Anm. 42.

vorschriften auch für Valutaforderungen gerechtfertigt erscheinen.[100]) Jedoch besteht dagegen das Bedenken, daß Ausnahmen von den Vorschriften der DevVO. in den Richtlinien wohl ausdrücklich ausgesprochen werden müssen. Solange deshalb die Richtlinien diese Zweifel nicht beheben, empfiehlt es sich für die Praxis, um jede Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung zu vermeiden, zumindest vor einer solchen Verfügung bei der zuständigen Devisenstelle anzufragen.

Was vorstehend von der Hypothek gesagt ist, gilt entsprechend auch für Grund- und Rentenschulden, Nießbrauch und Geldrentenreallasten. Eine Besonderheit für die Hypothek ergibt sich jedoch daraus, daß infolge ihrer Akzessorietät zur Forderung in der Verfügung über die Forderung zugleich eine Verfügung über das dingliche Recht liegt. Die Besonderheit wird deutlich bei der Befriedigung des Hypothekengläubigers. Durch die Annahme einer Leistung auf eine durch die Hypothek gesicherte Forderung verfügt der ausländische Gläubiger über die Forderung und damit zugleich über die Hypothek.[101]) Geschieht die Befriedigung durch Zahlung, so ist in jedem Fall eine Genehmigung auf Grund des Zahlungsverbotes der §§ 12, 13 Abs. 2 u. 14 DevVO. erforderlich. Erfolgt dagegen die Befriedigung des Gläubigers nicht durch Zahlung, sondern durch Bewirkung einer Leistung, die der Gläubiger an Erfüllungsstatt annimmt, so ist zunächst zu prüfen, ob darin nicht eine Umgehung des Zahlungsverbotes zu sehen ist. Ist das nicht der Fall, so ist zu unterscheiden, ob eine alte oder gesperrte Hypothek vorliegt, oder ob es sich um eine freie Hypothek handelt. Im letzteren Fall kann der ausländische Gläubiger ohne Genehmigung Befriedigung durch Sachwerte an Erfüllungsstatt annehmen, nicht jedoch dann, wenn es sich um eine alte oder gesperrte Hypothek handelt, da die Befriedigung des Hypothekengläubigers stets einen Wechsel in der Person des Gläubigers zur Folge hat.[102])

III. Für den inländischen Gläubiger einer Reichsmarkforderung kommt nur das Verfügungsverbot des § 13 Abs. 2 DevVO. in Betracht. Hervorzuheben ist hier, daß danach auch die Bestellung eines Nießbrauchs für einen Ausländer dem Genehmigungszwang untersteht.[103]) In der Literatur gehen allerdings die Meinungen darüber auseinander. Sternberg (a. a. O. S. 57) meint, daß die Nießbrauchsbestellung nicht verboten sein könne, da die Veräußerung eines Grundstücks im ganzen an einen Ausländer ohne Genehmigung gestattet sei, wodurch ebenfalls Miet- und Pachtzinsforderungen ihren Gläubiger wechselten. Er übersieht jedoch hierbei, worauf Buschke hingewiesen hat,[104]) daß bei dem Erwerb eines Grundstücks durch einen Ausländer, wenn es sich nicht ausnahmsweise um einen unentgeltlichen Erwerb handelt, Geld ins Inland fließt oder wenigstens auf lange

100) So auch Lion-Hartenstein, § 4 Anm. 5. Die Bedenken, die von Sternberg (a. a. O. S. 51, 52) dagegen aus dem Wortlaut der Ri. II 16 geltend gemacht worden sind, treffen jetzt nach der durch die 3. VO. zur Devisenbewirtschaftung v. 7. 12. 33 erfolgten Neufassung der Ri. nicht mehr zu.

101) Daß die Befriedigung des Gläubigers nicht unter das Verfügungsverbot zugunsten eines Ausländers nach § 13 Abs. 2 DevVO. fällt, ist oben unter § 14 dargetan.

102) Vgl. Sternberg a. a. O. S. 51.

103) Dasselbe gilt natürlich auch für die Bestellung eines Nießbrauchs durch einen ausl. Eigentümer für einen anderen Ausländer.

104) Vgl. Buschke a. a. O. S. 119, N. 1.

gebunden wird, während bei der Nießbrauchbestellung dem Nießbraucher in der Regel etwas zugewendet werden soll. Die Genehmigungsbedürftigkeit der Nießbrauchbestellung folgt überdies unmittelbar aus dem Gesetz; denn nach § 13 Abs. 2 DevVO. letzter Halbsatz darf zugunsten eines Ausländers über Forderungen auch nicht in anderer Weise als durch Abtretung oder Übertragung verfügt werden. Durch die Nießbrauchbestellung wird aber über die Miet- und Pachtzinsforderungen zugunsten des Ausländers verfügt. Es erübrigt sich daher, wie es von Buschke (a a. O. S. 119) und vom LG. I Berlin (JW. 32, S. 1027) geschieht, die Bestellung eines Nießbrauchs in erweiternder Auslegung als Abtretung der Mietzinsforderung zu behandeln.[105])

§ 16. Die Bedeutung des Verfügungsverbotes für den Notar und den Grundbuchrichter.

Für die Prüfungs- und Belehrungspflicht des Notars bei der Beurkundung genehmigungsbedürftiger Verfügungen gelten die oben unter § 11 dargelegten Grundsätze.

Ebenso darf der Grundbuchrichter keine Eintragungen in das Grundbuch vornehmen, durch die eine genehmigungspflichtige Verfügung zustande kommt, oder die sich als Folge einer genehmigungspflichtigen Verfügung darstellt, ohne daß ihm die Genehmigung nachgewiesen wird. Das folgt daraus, daß nur derjenige zur Erteilung einer Eintragungsbewilligung berechtigt ist, wer sachlich zur Verfügung über das Recht befugt ist,[106]) und hier die Verfügungsmacht des Rechtsinhabers durch das Verbot der DevVO. beschränkt ist, was der Grundbuchrichter von Amts wegen zu beachten hat. Ist demnach die Verfügungsmacht durch das Erfordernis der Genehmigung eingeschränkt, so ist die Bewilligung nur dann voll wirksam und für den Grundbuchrichter ausreichend, wenn die Genehmigung zu der Verfügung erteilt ist.[107]) Das gilt auch dann, wenn der beantragten Eintragung nur deklamatorische Bedeutung zukommen soll, z. B. wenn die Abtretung der Briefhypothek sich bereits außerhalb des Grundbuchs vollzogen hat. Denn solange die Genehmigung nicht vorliegt, ist auch die außerhalb des Grundbuchs vollzogene Rechtsänderung nicht wirksam erfolgt.
Zur Eintragung der Abtretung oder Belastung eines unter das Verfügungsverbot fallenden dinglichen Rechts ist daher stets dem Grundbuchrichter die Genehmigung der Devisenstelle nachzuweisen.

---

[105]) Wie hier Lion-Hartenstein, § 13 Anm. 14.
[106]) Vgl. KGJ. 37 A, S. 286, 289. JFG. 1, S. 338.
[107]) So auch das KG. JW. 32, S. 1756 = DNotV. 32, S. 652 u. Sternberg a. a. O. S. 54. Auch Lion-Hartenstein, S. 451, LG. II Berlin, JW. 32, S. 2049; Müller, JW. 32, S. 1999, jedoch mit der Begründung, daß die Eintragungsbewilligung Teil einer Verfügung sei oder zumindest verfügungsähnlichen Charakter habe und dem Grundbuchrichter deshalb die Genehmigung nachzuweisen sei, da er durch Vollziehung der Eintragungsbewilligung bei der genehmigungspflichtigen Verfügung mitwirke. Diese Begründung rechtfertigt jedoch das Erfordernis des Nachweises nur dann, wenn durch die Eintragung eine Rechtsänderung herbeigeführt wird, dagegen nicht, wenn die Rechtsänderung bereits außerhalb des Grundbuchs eingetragen ist und die Eintragung nur die Bedeutung einer Berichtigung hat.

Streitig ist dagegen, ob auch die Löschung einer Hypothek im Grundbuch den Nachweis einer Devisen-Genehmigung zur Voraussetzung hat. Die überwiegende Meinung folgert — entweder aus der gesetzlichen Verfügungsbeschränkung des Rechtsinhabers durch die DevVO.[108]) oder aus der Rechtsnatur der Löschungsbewilligung als Verfügung[109]) — daß dem Grundbuchrichter in jedem Falle der Nachweis der Genehmigung zu erbringen sei..

Dagegen hält Lamann[110]) den Nachweis nicht für erforderlich, wenn der Gläubiger eine formelle Löschungsbewilligung erteilt hat und der Eigentümer mit dieser die Löschung beantragt. Er meint, daß in diesem Fall nicht ersichtlich sei, ob auch die persönliche Forderung durch Rückzahlung oder in anderer Weise untergegangen sei. Sie könne sehr wohl noch bestehen, und die Löschungsbewilligung nur einen Verzicht auf die dingliche Sicherheit darstellen, weshalb das formelle Konsens-Prinzip des § 19 GBO. durchgreife, daß die Vorlegung der Genehmigung nicht erforderlich mache.

Ähnlich fordern auch Lion-Hartenstein[111]) nur dann den Nachweis der Genehmigung, wenn der Löschungsbewilligung des Gläubigers oder des Eigentümers auf Grund einer löschungsfähigen Quittung des Gläubigers eine genehmigungsbedürftige Verfügung, nämlich eine Tilgung der Forderung durch Rückzahlung, zugrunde liegt.

Buschke[112]) vertritt schließlich die Ansicht, daß der Grundbuchrichter in keinem Fall den Nachweis der Genehmigung fordern könne, da die Zahlung als „tatsächlicher Akt", wenn sie auch eine Verfügung über die Forderung enthalte, nicht nach § 29 DevVO. nichtig sei und daher auch eine löschungsfähige Quittung in jedem Falle zur Löschung der Hypothek genügen müsse. Er macht ferner geltend, daß das praktische Ergebnis der gegenteiligen Ansicht eine unerwünschte Belastung der deutschen Devisen-Bilanz bedeute, da dadurch der ausländische Gläubiger, wenn er schon einmal unbefugter Weise Zahlung erhalten habe, nochmals Zahlung verlangen könne, wenn die Hypothek nicht zur Löschung gelange.

M. E. hat der Grundbuchrichter in jedem Fall, gleichgültig ob die Löschung der Hypothek auf Grund einer Löschungsbewilligung oder auf Grund einer löschungsfähigen Quittung beantragt wird, den Nachweis der Genehmigung zu fordern.

Zwar enthält eine Löschungsbewilligung als lediglich verfahrensrechtliche Erklärung noch keine Verfügung über das Hypothekenrecht, nach ständiger Rechtsprechung des Kammergerichts[113]) ist jedoch zur Erteilung der Löschungsbewilligung nur derjenige befugt, der sachlich zur Verfügung über das Recht berechtigt ist. Da nun die Verfügungsmacht des Gläubigers durch das Erfordernis der Devisengenehmigung eingeschränkt ist, kann auch die Löschungsbewilligung nur dann voll wirksam sein, wenn die Genehmigung zu

---

108) Vgl. Sternberg a. a. O. S. 44, 45, 54; Hamburger, JW. 33, S. 595, die sich beide auf die Entsch. des KG. JW. 32, S. 1756 stützten, dabei aber übersehen, daß die Entscheidung am 31. 3. 32 ergangen ist, also vor der Neufassung der Ri., die für die vorliegende Frage durch Ri. II 38c eine neue Rechtslage geschaffen haben.
109) Vgl. Müller, JW. 32, S. 1999.
110) Vgl. JW. 32, S. 3698.
111) Vgl. a. a. O. § 13 Anm. 39.
112) Vgl. a. a. O. S. 120.
113) Vgl. JFG. Bd. 1, S. 338, KGJ. 37, A 286, 289.

der Verfügung erteilt war. Dasselbe muß auch für die löschungsfähige Quittung gelten, da auch zu ihrer Erteilung nur der verfügungsberechtigte Gläubiger befugt ist.

Von Buschke wird übersehen, daß nicht schon durch die tatsächliche Zahlung, sondern erst durch die in der Erfüllungsannahme liegende Verfügung des Gläubigers über die Forderung das Erlöschen und damit der Übergang der Hypothek auf den Eigentümer bewirkt wird, und daß also die Forderung und mit ihr die Hypothek als solche bestehen bleiben, wenn jene Verfügung wegen Fehlens der erforderlichen Genehmigung nichtig ist. Aus dem Umstande, daß die Hypothek bei unbefugter Zahlung bestehen bleibt, ergibt sich übrigens noch nicht, wie Buschke meint, daß der Gläubiger mit einem nochmaligen Zahlungsverlangen Erfolg haben müßte.

§ 17. Sperrhypotheken und Sperrgrundstücke.

I. Durch die Ausgestaltung des Verfügungsverbotes im § 4 der 4. DfVO. und in den Ri. sind für das Liegenschaftsrecht zwei neue Rechtsfiguren geschaffen worden, das Sperrgrundstück und die Sperrhypothek, die im Rahmen dieser Arbeit eine gesonderte Darstellung erfordern. Nach den Richtlinien kann die Devisenstelle die Verfügung über gewisse Forderungen von Ausländern dann genehmigen, wenn damit die Umwandlung dieser Forderungen in langfristige Kapitalanlagen im Inland bezweckt wird. Die Forderungen, die dafür in Frage kommen, zerfallen in drei Gruppen:

a) die erste Gruppe umfaßt alte Kredite und alte Bankguthaben und zwar
   1. Kredite, die ein Ausländer oder Saarländer in inl. oder ausl. Währung einem inl. Schuldner vor dem 16. Juli 1931 eingeräumt hat und die nicht Gegenstand der Stillhalteabkommen sind. Ri. I 7.
   2. Guthaben eines Ausländers oder Saarländers in inl. oder ausl. Währung bei einem inl. Kreditinstitut, die vor dem 16. Juli 1931 entstanden sind und nicht unter die Stillhalteabkommen fallen. Ri. I 10.
   3. Guthaben einer Person, die nach dem 3. 8. 1931 Ausländer oder Saarländer geworden ist, in inl. Währung bei einem inl. Kreditinstitut (Auswandererguthaben). Ri. I 10.

b) die zweite Gruppe umfaßt die in den §§ 17—20 DevVO. genannten neuen Forderungen, die bereits oben unter § 12 III unter Ziff. 1—4 dargestellt sind.

c) die dritte Gruppe bilden die sog. Sperrguthaben, die in der Regel dadurch entstehen, daß die zu a) 1. erwähnten aus alten Krediten geschuldeten Beträge gemäß Ri. I 8 oder die aus den zu b) genannten neuen Forderungen geschuldeten Beträge mit Genehmigung der Devisenstelle auf ein bei einer Devisenbank geführtes Konto, über das nur mit Genehmigung verfügt werden darf (Sperrkonto) gezahlt werden. Sie können auch dadurch entstehen, daß die Devisenstelle ihre Genehmigung mit dieser Maßgabe erteilt und ferner nach Ri. II 73 durch Zahlungen zugunsten von Ausländern, welche Gerichte oder Gerichtsvollzieher von Amts wegen zu bewirken haben. Schließlich können nach Rderl. 68/34 vom 29. 6. 34 (RStBl. 1934 S. 800) neuerdings die Einzahlungen von Tilgungsbeträgen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen an die Konversionskasse zu erfolgen hätte, statt dessen auf Antrag des Gläubigers oder mit dessen

Einverständnis auf Kredit-Sperrmarkkonto genehmigt werden, wenn der Gläubiger die Zahlung an Erfüllungsstatt annimmt. Ebenso auch die Umlegung von bereits an die Konversionskasse eingezahlten Tilgungsbeträgen. Dasselbe gilt nach Rderl. 60/33, 71/33 u. Ri. III 27 für Verwaltungsüberschüsse eines ausl. Grundstückseigentümers.

Nach Ri. I 9, 10, II 51, 57, kann die Genehmigung zur Verfügung über die zu a—c genannten Forderungen zum Zwecke der Umwandlung in langfristige Kapitalanlagen im Inland erteilt werden. Dabei ist es entgegen der Fassung der Ri. I 9 Abs. 1 nicht erforderlich, daß die aus den zu a) 1. genannten alten Krediten herrührenden Forderungen zunächst auf ein Sperrkonto gebracht werden, bevor eine Umwandlung stattfindet. Es soll lediglich vermieden werden, daß diese Beträge wieder in das Ausland zurückfließen Das Sperrkonto muß als Zwischenstation in der Regel deshalb eingeschaltet werden, weil der Gläubiger in dem Zeitpunkt, in dem der Schuldner ihm den Betrag in Sperrmark zur Verfügung stellt, noch keine anderweitige Anlagemöglichkeit für sein Kapital gefunden hat.[114])

Als langfristige Kapitalanlagen gelten nach Ri. I 9 Abs. 1 a), c) Hypotheken und Grundschulden auf inl. Grundstücken und der Erwerb von inl. Grundbesitz.

II. Zwecks Verhinderung von Umgehungen der Sperrvorschriften sind die Devisenstellen angewiesen worden, bei dem der Umwandlung von Alt- oder Sperrguthaben in eine Hypothek zugrunde liegenden Kreditgeschäft sowohl die wirtschaftliche Notwendigkeit als auch den Ruf des Kreditnehmers und Kreditgebers zu prüfen.[115]) Für die Hypothek oder Grundschuld selber müssen die in Ri. I 9 enthaltenen besonderen Bedingungen vereinbart werden. Das sind eine feste Laufzeit von mindestens 5 Jahren mit der Maßgabe, daß eine Verfügung über die Hypothek oder Grundschuld, insbesondere eine vorzeitige Rückzahlung durch den Schuldner innerhalb der Mindestlaufzeit nur mit Genehmigung der Devisenstelle zulässig ist. Hierauf ist der Inhaber der Forderung, bevor ihm die Genehmigung zur Umwandlung erteilt wird, hinzuweisen.

Bisher wurde von den Devisenstellen auf Grund des Rderl. 36/33 v. 26. 5. 33 (Dev. I 18191) die Genehmigung zur Umwandlung von Sperrguthaben in langfristige Kapitalanlagen dann genehmigt, wenn der Zinssatz bei einer Laufzeit von 5 Jahren 5%, bei längerfristigen Krediten 5½% nicht überstieg. Jetzt wird nach Rderl. 68/34 vom 29. 6. 34 (RStBl. S. 800) eine solche Genehmigung nur noch erteilt, wenn der vereinbarte Zinssatz nicht höher als 4½ v. H. ist. Nur bei besonders langfristigen Anlagen (mindestens 8 Jahre) kann ein Zinssatz von 5 v. H. zugelassen werden. Die Genehmigung zur Verfügung über ein Alt- oder Sperrguthaben wird von der Devisenstelle mit der Auflage erteilt, den freigegebenen Betrag in einer solchen Hypothek oder Grundschuld anzulegen. Die Auszahlung geschieht dabei nicht zur freien Verfügung des Inhabers des Sperrkontos, sondern in der Weise, daß die kontoführende Stelle kontrollieren kann, ob das Geld auch wirklich zu dem im Genehmigungsbescheid genannten Zweck verwendet wird. Jedoch wird diese

---

114) Vgl. Neiseke, DNotV. 33, S. 525.
115) Vgl. darüber Rderl. 135/32 v. 17. 10. 32 — Dev. I Nr. 34906 — (zit. bei Behrbohm-Sudau 1. Nachtrag S. 93 ff.) u. Neiseke DNotV. 33, S. 525 ff.

nicht abzuwarten brauchen, bis ihr die wirksame Bestellung der Hypothek oder Grundschuld nachgewiesen ist, sondern es genügt, wenn sie den Betrag dem das Geschäft beurkundenden Notar zu treuen Händen übergibt.[116])
Der Inhalt der zur Entstehung gelangenden Hypothek oder Grundschuld ist durch Ri. I 9 in der dort bestimmten Weise beschränkt. Der Grundbuchrichter erhält von dieser Beschränkung dadurch Kenntnis, daß die Devisenstelle das zuständige Grundbuchamt von der beabsichtigten Hypotheken- oder Grundschuldbestellung benachrichtigt (Ri. I 9 Abs. 2). Wird die Eintragung einer solchen Hypothek beantragt, die diese Bedingungen nicht enthält, so muß der Grundbuchrichter die Eintragung ablehnen.[117]) Die demgegenüber von dem LG. Breslau in einem Beschluß vom 4. 1. 33 (JW. 33 S. 643) vertretene Ansicht, daß der Grundbuchrichter bei der Eintragung einer Sperrhypothek mit Rücksicht auf das formelle Konsensprinzip nicht zu prüfen habe, ob die Hypothek die in Ri. I 9 Abs. 1a vorgeschriebenen Bedingungen enthalte, übersieht, daß der Kreditgeber nach § 37 Ziff. 4 Dev.VO. eine strafbare Handlung begeht, wenn er die von der Devisenstelle bei Freigabe eines Alt- oder Sperrguthabens gemachten Bedingungen nicht erfüllt. Die Eintragung würde also gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen und ist demzufolge, da der Grundrichter aus der Mitteilung der Devisenstelle davon Kenntnis hat, von ihm abzulehnen.[118]) Neben der privatrechtlich vereinbarten inhaltlichen Beschränkung der Hypothek nach Ri. I 9 besteht das öffentlichrechtliche Verfügungsverbot des § 20 DevVO. Das ist deshalb erforderlich, weil sonst die Parteien jederzeit den Inhalt der Hypothek dahin abändern könnten, daß sie freie Abtretbarkeit vereinbaren. In der Literatur bestand früher Streit darüber, ob die Verfügungsbeschränkung des § 20 DevVO. ebenfalls in das Grundbuch einzutragen war.[119]) Dieser Streit ist durch § 4 Abs. 3 der 4. DfVO. dahin entschieden, daß die Beschränkung des § 20 DevVO. von der Eintragung im Grundbuch ausgeschlossen ist.

Für die mit den Beschränkungen der Ri. I 9 zu bestellenden Hypotheken und Grundschulden entsteht die weitere Frage, ob es zuläßig ist, wenn für bestimmte Fälle, z. B. unpünktliche Zinszahlung, vorzeitige Fälligkeit vereinbart wird. Dem Wesen der Sperrhypothek widerspricht eine solche Lockerung der Beschränkung nicht, jedoch folgt aus dem Inhalt der erteilten Genehmigung und der Auflage, daß vor Ablauf von 5 Jahren eine vorzeitige Rückzahlung nur mit Genehmigung der Devisenstelle erfolgen darf, daß die vorzeitige Rückzahlung nur genehmigt wird, wenn sie wiederum auf ein Sperrkonto erfolgt. Eine die vorzeitige Fälligkeit der Hypothek enthaltende Vertragsbestimmung kann nur dahin verstanden werden, daß sich der Schuldner vorbehaltlich der Genehmigung der Devisenstelle der Verpflichtung zur vorzeitigen Rückzahlung unterwirft.[120])

III. Hinsichtlich des Erwerbs von inl. Grundbesitz aus Alt- oder Sperrguthaben haben § 4 der 4. DfVO. und die 3. VO. zur Devisenbewirtschaftung vom 7. 12. 33 ein eneue Rechtslage geschaffen. In der früheren Fassung der Ri. I 9c war lediglich bestimmt, daß der Erwerber sich verpflichten müsse,

---

116) Vgl. Buschke a. a. O. S. 121.
117) So auch Buschke a. a. O. S. 121, Sternberg a. a. O. S. 43.
118) Vgl. dazu Sternberg JW. 33, S. 643.
119) Vgl. darüber Sternberg a. a. O. S. 41; Caro, DNotV. 33, S. 95 ff.
120) Vgl. Buschke a. a. O. S. 122.

eine Weiterveräußerung nur mit Genehmigung der Devisenstelle vorzunehmen und im Falle der Weiterveräußerung den Erlös innerhalb von 2 Monaten entweder auf ein Sperrkonto zu bringen oder zu anderweitiger langfristiger Kapitalanlage im Inland zu verwenden. Im Gegensatz zur Sperrhypothek hatte also die von dem ausl. Grundstückserwerber übernommene Verpflichtung, eine Wiederveräußerung des Grundstücks nur mit Genehmigung der Devisenstelle vorzunehmen, keine dingliche Wirkung Dritten gegenüber.

Durch § 4 4. DfVO. ist hier eine Änderung eingetreten, nach der jetzt über solche Grundstücke ebenso wie über Sperrhypotheken nur mit Genehmigung verfügt werden kann, wenn sich die Devisenstelle bei der ersten Genehmigung eine solche Genehmigung vorbehalten hat.

Nach Ri. I 9 Abs. 1c darf die Genehmigung zur Verwendung von Alt- oder Sperrguthaben zum Erwerb von inl. Grundbesitz nur mit dieser Maßgabe erteilt werden. Auch hier haben die Devisenstellen dem zuständigen Grundbuchamt bei dem Erwerb des Grundstücks eine entsprechende Mitteilung zu machen. Nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 4 Abs. 3 4. DfVO. ist die Verfügungsbeschränkung von der Eintragung ins Grundbuch ausgeschlossen. Der Grundbuchrichter hat sie aber bei jeder Verfügung über das Grundstück von Amts wegen zu berücksichtigen. Im Falle der Veräußerung des Grundstücks fließt der Erlös wieder auf ein Sperrkonto (Ri. I 9 Abs. 1c).

3. Abschnitt:

§ 18. Das Zahlungs- und Versendungsverbot und das Transfermoratorium.

I. Durch das Zahlungs- und Versendungsverbot wird grundsätzlich der gesamte Zahlungsverkehr in Reichsmark mit dem Ausland der devisenrechtlichen Kontrolle unterworfen. Die grundlegenden Vorschriften enthalten die §§ 12, 13 Abs. 2 Halbs. 1, 14 DevVO.

Nach §12 DevVO. dürfen Zahlungsmittel, Wertpapiere, Gold und Edelmetalle nur mit Genehmigung ins Ausland versandt oder verbracht werden. Nach § 13 Abs. 2 S. 1 DevVO. dürfen auf Reichsmark oder Goldmark lautende Forderungen nur mit Genehmigung auf Konten übertragen werden, die im Ausland geführt werden. Nach § 14 Abs. 1 DevVO. darf ein Inländer inl. Zahlungsmittel oder Gold einem Ausländer oder zugunsten eines solchen einem Inländer im Inland nur mit Genehmigung aushändigen. Nach § 14 Abs. 2 DevVO. dürfen nur mit Genehmigung auf einem bei einem inl. Kreditinstitut geführten Konto eines Ausländers Reichsmarkbeträge gutgeschrieben werden, die aus Barzahlungen, Überweisungen oder sonstigen Vergütungen eines Inländers stammen.[121])

Für die hier zu behandelnden Grundstücks- und Hypothekengeschäfte haben die vorstehenden Bestimmungen die Bedeutung, daß sie jede Zahlung in Reichsmark und jede Gutschrift auf ein Bankkonto, durch welche die For-

---

[121]) Eine nähere Ausgestaltung des Versendungsverbotes enthalten ferner die §§ 14—17 4 DfVO., § 1 5. DfVO. u. § 2 8. DfVO., wobei besonders hervorzuheben ist, daß durch § 2 8. DfVO. die bis dahin geltende Freigrenze für die Versendung u. Überbringung von Reichsmarknoten oder inl. Goldmünzen aufgehoben ist. Ausnahmen von dem Zahlungs- u. Versendungsverbot sind in Ri II 6, 25, 33, 34, 35, 36 A. 42, 43, 44, III 18, 32, 33, 39 enthalten.

derung eines Ausländers befriedigt werden könnte, der Genehmigung unterstellen. Gleichgültig ist dabei, ob es sich um alte oder neue Forderungen handelt, oder ob Sperrhypotheken in Frage stehen.
Im einzelnen haben die Zahlungsbeschränkungen in den Richtlinien eine sehr verschiedene Behandlung erfahren. Die im Rahmen dieser Arbeit interessierenden Besonderheiten werden deshalb bei der Darstellung der einzelnen Grundstücksgeschäfte dargetan werden. Jedoch sind an dieser Stelle noch einige begriffliche Klarstellungen erforderlich.
Zugunsten eines Ausländers im Sinne des § 14 Abs. 1 DevVO. bedeutet, daß die Zahlung im Interesse eines Ausländers erfolgt. Eine Zahlung zugunsten eines Ausländers liegt deshalb stets dann vor, wenn der Zahlende damit seine Schuld gegen den Ausländer tilgt. Das kann sowohl dadurch geschehen, daß er an einen Gläubiger des Ausländers zahlt und damit dessen Schuld zum Erlöschen bringt, als auch dadurch, daß er eine Forderung des Ausländers an den Empfänger zur Entstehung bringt, z. B. durch Zahlung an den Vertreter, Agenten, Treuhänder oder eine Bank des Ausländers. Eine Zahlung zugunsten des Ausländers liegt schließlich auch dann vor, wenn der Zahlende damit selbst eine Forderung gegen den Ausländer begründet, wie bei der Kreditgewährung oder bei einer Schenkung.[122]) Genehmigungsbedürftig ist demzufolge insbesondere die Mietzahlung an den inl. Hausverwalter des ausl. Grundstückseigentümers und die Zahlung von Hypothekenzinsen an den inl. Inkassobevollmächtigten des ausl. Hypothekengläubigers.

II. Von einschneidender Bedeutung für den Zahlungsverkehr mit dem Auslande ist das Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. 6. 1933 (RGBl. I S. 349) gewesen, durch welches für den Zins- und Tilgungsdienst gegenüber ausl. Gläubigern infolge der Zwischenschaltung der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden ein Transfermoratorium geschaffen wurde. Der Grund dieser Maßnahmen lag darin, daß der Zins- und Tilgungsdienst für die in und nach der Inflationszeit aufgenommenen Auslandsanleihen so erhebliche Devisenbeträge erforderte, daß ihre Aufbringung aus der natürlichen Quelle, dem Warenexport, bei dem sinkenden Ausfuhrüberschuß und im Zusammenhang mit der Weltwirtschaftskrise allmählich unmöglich wurde und die Reichsbank im Juni 1933 zur Aufrechterhaltung des Zinsendienstes nicht mehr in der Lage war.[123])

Durch § 1 des Gesetzes vom 9. 6 33 wird daher bestimmt, daß Zinsen. Gewinnanteile und regelmäßige Tilgungsbeträge, ferner Mietzinsen, Pachtzinsen und ähnliche regelmäßig wiederkehrende Leistungen aus Guthaben, Krediten, Anleihen, Hypotheken, Grundschulden, Beteiligungen und anderen Vermögensanlagen von Ausländern oder Saarländern bei vertragsmäßiger Fälligkeit vom 1. Juli 1933 ab seitens der Schuldner nicht nach dem Ausland transferiert werden dürfen, sondern zugunsten der ausl. oder saarländischen Schuldner an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden zu zahlen sind. Von dem Transfermoratorium ausgenommen sind jedoch die Verbindlichkeiten der Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank sowie die Verbindlichkeiten aus dem Stillhalteabkommen (§ 4 des Gesetzes) und

[122]) Vgl. Lion-Hartenstein, § 14 Anm. 4, KG. JW. 34, S. 996.
[123]) Vgl. das Schreiben des Reichsbankdirektoriums an den Reichskanzler vom 6. 6. 33, abgedr. bei Koppe-Blau Nachtr. 1 S. 331.

die Guthaben, Kredite, Anleihen usw., die nach dem 15. 7. 31 in ausl. Zahlungsmitteln oder freier Reichsmark in das Inland geflossen sind (§ 1 Abs. 3).
Die Einzahlungen bei der Konversionskasse erfolgen in Reichsmark, auch wenn die Verbindlichkeit auf ausl. Währung lautet.[124]) Zu diesen Zahlungen an die Konversionskasse ist ebenso wie bei sonstigen Zahlungen die Genehmigung der Devisenstelle erforderlich.[125]) Wenn die oben genannten Leistungen fällig sind, ist die Genehmigung zur Zahlung an die Konversionskasse zu erteilen.[126]) Durch die Zahlungen an die Konversionskasse wird der inländische Schuldner von seiner Verpflichtung gegenüber dem ausl. Gläubiger befreit (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. 6. 33). Die an die Konversionskasse gezahlten Beträge werden den ausl. oder saarländischen Gläubigern gutgeschrieben (§ 3) [127])

Die Konversionskasse ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der Reichsbank. Sie ist einem Bankinstitut ähnlich und unterhält bei der Reichsbank ein Konto in Reichsmark. Ihre Organisation und ihre Aufgaben ergeben sich aus ihrer Satzung in der Fassung der Bekanntmachungen vom 3. 7. 33 (DRAnz. Nr. 152), 11. 8. 33 (DRAnz. Nr. 187), 18. 9. 33 (DRAnz. Nr. 219), 9. 11. 33 (DRAnz. Nr. 264) und 9. 6. 34 (DRAnz. 135). Danach hat die Kasse die bei ihr eingezahlten Reichsmarkbeträge sorgfältig zu verwalten. Sie darf über die bei ihr eingezahlten Beträge auf Reichsmark lautende, unverzinsliche Schuldscheine auf den Inhaber ausstellen, die in Beträgen von 5, 10, 30, 40, 50, 100 RM. und einem Vielfachen von 100 RM. gestückelt sind. Diese sog. Scrips sind handelbar. Statt dieser zinslosen Scrips enthält der ausl. Gläubiger auf Antrag für die eingezahlten Reichsmarkbeträge, die in der Zeit vom 1. Juli 1934 bis zum 30. Juni 1935 fällig werden, und nicht die Leistung regelmäßiger Tilgungsbeträge zum Gegenstand haben, in Höhe des Nennbetrages und in der Währung der ursprünglichen Forderung auf den Inhaber lautende, am 1. Januar 1945 fällige, mit 3 v. H. jährlich vom Fälligkeitstage der Forderung an verzinslich Schuldverschreibungen. Sie werden jährlich unter Aufwendung von 3 v. H. ihres jeweils umlaufenden Betrages durch Rückkauf oder Auslösung getilgt. Sie werden überdies vom Reich garantiert und können auch an die Reichsbank zum Preise von 40 v. H. ihres Neuwertes nach Ablauf von 6 Monaten, frühestens also im Januar 1935, verkauft werden.

---

[124]) Die Umrechnung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 S. 3 des Ges. v. 9. 6. 33.

[125]) Eine hier wenig in Betracht kommende Ausnahme von dem Genehmigungszwang enthält Ri. III 23 Abs. S. 2 für inl. Kreditinstitute.

[126]) § 1 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes vom 9. 6. 33 u. Ri. III 23 Abs. 1 S. 1, wodurch auch Spesen und Provisionen mit einbezogen werden.

[127]) Um eine Umgehung der Absichten des Transfermoratoriums zu verhindern, sind die Verfügung über Forderungen eines Ausländers, die von § 1 des Ges. v. 9. 6. 33 betroffen werden, und der entgeltl. Erwerb von Guthaben bei der Konversionskasse, sowie von den von ihr ausgegebenen unverzinslichen Schuldscheinen und verzinsl. Schuldverschreibungen und die Verfügung über solche Guthaben, Schuldscheine und Schuldverschreibungen dem Genehmigungszwang unterstellt worden (§ 3 9. DfVO., § 1 6. DfVO. in der Fassung des § 4 9. DfVO.). Vgl. oben unter § 11 I 2 Ziff. 5, 6.

III. Teil:

Die Auswirkungen der Devisenbewirtschaftung auf Hypotheken- und Grundstücksgeschäfte.

1. Abschnitt: Erwerb und Veräußerung inländischen Grundbesitzes.

§ 19. Erwerb von inländischem Grundbesitz durch einen Ausländer von dem inländischen Eigentümer.

Der Erwerb von Grundbesitz durch einen Ausländer von dem inl. Eigentümer ist durch die Devisengesetzgebung keinen besonderen Beschränkungen unterworfen. Wie oben unter § 17 bei Behandlung der Sperrgrundstücke dargestellt ist, bieten die Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung ausländischen Gläubigern sogar die Möglichkeit und damit einen gewissen Anreiz, ihre eingefrorenen Guthaben aus Wertpapier-, Grundstücks- und Erbschaftsverkäufen, sowie von eingefrorenen alten Krediten und alten Bankguthaben zum Ankauf von inl. Grundbesitz zu verwenden.[1] Der Sinn dieser Bestimmungen liegt darin, daß es im Interesse unserer Devisenbilanz zu begrüßen ist, wenn Ausländer ihr Geld langfristig in Deutschland anlegen bezw. belassen.

Die Besonderheiten und Beschränkungen des Erwerbes dieser sog. Sperrgrundstücke sind in § 17 ausführlich behandelt, so daß an dieser Stelle nicht nochmals darauf eingegangen zu werden braucht. Abgesehen von dem Erwerb solcher Sperrgrundstücke ist daher der Erwerb eines Grundstücks durch einen Ausländer von dem inl. Grundstückseigentümer genehmigungsfrei. Der Notar kann demnach ohne Genehmigung der Devisenstelle die Auflassung beurkunden. Der Grundbuchrichter hat die Umschreibung des Grundstücks vorzunehmen. ohne daß er eine Genehmigung der Devisenstelle verlangen kann.

Die Zahlung des Kaufpreises kann ohne weiteres an den inl. Verkäufer geschehen, gleichgültig, ob sie in inl. oder ausl. Währung erfolgt. Jedoch hat der Inländer, wenn er von dem ausl. Erwerber ausl. Zahlungsmittel erhält[2], dieselben spätestens 3 Tage nach dem Erwerb der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt (unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank) anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen (§ 1 1. DfVO.).[3]

Eine Verfügung über die ausl. Valuta untersteht nach § 4 DevVO. dem Genehmigungszwang.

---

[1]) Eine auffallend rückläufige Bewegung, wenn man bedenkt, daß noch im Jahre 1923 das preuß. Grundstückssperrgesetz zum Schutze vor der Überfremdung des Grundbesitzes geschaffen wurde.

[2]) Als Zahlungsmittel sind nach der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 DevVO. Geldsorten (Münzgeld, Papiergeld, Banknoten usw.), Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel anzusehen. Ausl. Zahlungsmittel sind es, wenn sie auf eine ausl. Währung lauten. Für Wechsel und Schecks vgl. Ri. II 1.

[3]) Vgl. auch oben § 7 II.

Die Beschränkungen des Devisenrechts wirken sich aber bei dem Grundstücksverkauf dann aus, wenn der ausl. Erwerber den Kaufpreis nicht in bar bezahlt.
Will er als Gegenleistung für die Übereignung des Grundstücks an den inl. Verkäufer eine Forderung abtreten, so ist zu prüfen, ob er über diese Forderung ohne Genehmigung verfügen kann. (Vgl. darüber die Übersicht unter § 11). Handelt es sich um sog. alte Reichsmarkforderungen, so folgt der Genehmigungszwang aus § 13 Abs. 3 DevVO., bei neuen Reichsmarkforderungen kann sich das Erfordernis der Devisengenehmigung aus den §§ 17—20 DevVO. u. §§ 2—4 9. DfVO. ergeben. Handelt es sich um Valutaforderungen, so kommt das Verfügungsverbot des § 4 DevVO. in Betracht. Will der ausl. Erwerber den Kaufpreis in Wertpapieren erstatten, so ist zu prüfen, ob die Erwerbs- und Verfügungsbeschränkungen der §§ 5—9 DevVO. und §§ 1, 2 4. DfVO. eingreifen.
In allen Fällen jedoch hat der inl. Verkäufer, der aus dem Verkauf seines Grundstücks Forderungen in inl. oder ausl. Währung gegen Ausländer oder Saarländer oder Wertpapiere erwirbt, die laufende Anbietungspflicht des § 1 1. DfVO. zu beachten, wonach er, wenn die dort bestimmten Voraussetzungen vorliegen, die Werte ebenso wie ausl. Zahlungsmittel 3 Tage nach dem Erwerb unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen hat (vgl. oben § 7 II).

Eine Stundung das Restkaufgeldes gilt nach Ri. II 28 d als Krediteinräumung und bedarf infolgedessen nach § 13 Abs. 1 DevVO. der Genehmigung (vgl. § 9 IIb).

Übernimmt der ausl. Erwerber in Anrechnung auf den Kaufpreis auf dem Grundstück lastende Hypotheken, so liegt darin nach den Ausführungen unter § 9 IIc keine genehmigungsbedürftige Handlung, wenn der Gläubiger dieser Rechte ein Inländer ist. Denn für diesen käme hier nur das Kreditverbot in Betracht. In der Übernahme ist aber lediglich eine Weitergewährung des Kredites, nicht aber eine Krediteinräumung zu erblicken, was durch Ri. II 29d ausdrücklich klargestellt wird. Ist dagegen der Gläubiger der zu übernehmenden Hypothek ein Ausländer, so greift das Verfügungsverbot ein. Denn in jedem Falle, sei es, daß der ausl. Hypothekengläubiger die Übernahme der Hypothek mit dem Erwerber direkt vereinbart (§ 414 BGB.) oder dessen Vereinbarung mit dem Verkäufer genehmigt (§ 415 BGB.), liegt in der Übernahme der Hypothek seitens des Gläubigers eine Verfügung über die Forderung, da dadurch, daß an die Stelle des alten Schuldners ein neuer Schuldner tritt, eine Veränderung der Forderung herbeigeführt ist. Handelt es sich daher um eine alte Ausländerhypothek oder um eine Sperrhypothek, so ist die Übernahme nach § 13 Abs. 3 bezw. nach § 20 DevVO. genehmigungsbedürftig.[4])

---

[4]) Sternberg, a. a. O. S. 57, erörtert bei Behandlung dieses Falles die Frage, ob nicht für die mit der Genehmigung der Schuldübernahme eintretende Entlassung des Grundstücksveräußerers aus der Schuld eine Genehmigung erforderlich sei, weil darin eine Verfügung nach § 13 Abs. 3 DevVO. zu erblicken sei. Mit Rücksicht auf Ri. II 38 c, die den Verzicht eines Ausländers auf die Forderung nicht als genehmigungsbedürftige Verfügung nach § 13 Abs. 3 DevVO. erklärt, nimmt er aber an, daß

Völlig genehmigungsfrei ist der Grundstückstausch, wenn es sich dabei nicht um Sperrgrundstücke handelt. Da hier die Gegenleistung für jedes der beiden Grundstücke nicht in Geld, sondern wiederum in einem Grundstück besteht, werden also auf beiden Seiten genehmigungsfreie Verfügungen getroffen. Ebenso ist es, wenn die Gegenleistung für das Grundstück in einer anderen Sachleistung besteht, über die genehmigungsfrei verfügt werden kann. Genehmigungsfrei ist schließlich auch die Schenkung eines Grundstücks an einen Ausländer.

§ 20. Veräußerung von inländischem Grundbesitz durch den ausländischen Eigentümer.

Bei der Veräußerung von inl. Grundbesitz durch einen ausl. Eigentümer kommt es darauf an, ob es sich um ein freies Grundstück oder um ein Sperrgrundstück handelt. Die Verfügung über das letztere bedarf nach § 4 4. DfVO. der Genehmigung, wie oben unter § 17 dargestellt ist. Im übrigen aber wird der Verkauf eines inl. Grundstücks durch den ausl. Eigentümer und die Auflassung an den Erwerber von der Devisenverordnung nicht berührt, und zwar gleichgültig, ob der Erwerber Inländer oder wiederum Ausländer ist.

Die Zahlung des Kaufpreises durch den inl. Eigentümer an den ausl. Erwerber unterliegt jedoch dem Zahlungs- und Versendungsverbot (vgl. unter § 18 I). Der Notar wird daher bei der Beurkundung des Kaufvertrages die Parteien darauf hinzuweisen haben, daß der Käufer an den Verkäufer oder für dessen Rechnung an eine dritte Person nur mit Genehmigung der Devisenstelle zahlen darf.

Abgesehen von der Annahme des Kaufpreises bedarf der ausländische Verkäufer aber auch zu jeder anderen Verfügung über die Kaufpreisforderung der Genehmigung, sofern diese vor dem 16. Juli 1931 oder nach dem 19. 2. 32 entstanden ist. Im ersteren Falle ergibt sich die Genehmigungsbedürftigkeit der Verfügung aus § 13 Abs. 3 DevVO., im zweiten Fall folgt sie aus § 19 DevVO. Es handelt sich also bei diesen Forderungen aus Grundstücksverkäufen um gesperrte Forderungen, die, wie schon unter § 16 I dargelegt, in der Regel auf ein Sperrkonto zu zahlen sind. Abgesehen von Fällen unbilliger Härte (Ri. II 56) wird die Genehmigung zur Verfügung nach Ri. II 97 nur erteilt, wenn der Erlös aus dem Grundstücksverkauf wieder zu einer langfristigen Kapitalanlage im Inland verwendet wird. Für diese Anlegung gelten die Regeln der Ri. II 9 (vgl. oben unter § 16 II).

Sowohl für Reichsmarksperrguthaben des § 17 DevVO., als auch für Effektensperrguthaben des § 18 DevVO. sehen die Ri. II 49, 55 gemäß dem Grundsatz der Verfügungsfreiheit über neue Ausländerforderungen vor, daß

---

die Entlassung eines Schuldners aus der Haftung unter gleichzeitigem Eintritt eines neuen Schuldners keine genehmigungsbedürftige Verfügung im Sinne des Devisenrechts sei. Nach obigen Ausführungen ist aber die Verfügung nicht in der Entlassung des Schuldners aus seiner Haftung zu erblicken, sondern darin, daß der Gläubiger durch die Erteilung seiner Genehmigung zur Übernahme bewirkt, daß sich das Forderungsrecht in Zukunft statt gegen den alten gegen den neuen Schuldner richtet.

die Devisenstelle die Genehmigung auch zur freien Verfügung über solche Erlöse erteilen kann, die aus Werten stammen, welche nach dem Inkrafttreten der DevVO. nach Deutschland gelangt sind. Für die Forderungen aus Grundstücksverkäufen fehlt eine solche Bestimmung. Da aber die abweichende Behandlung der Grundstückssperrkonten unbillig erscheint, wird von den Devisenstellen, wenn das veräußerte Grundstück aus Werten stammt, die nach dem Inkrafttreten der DevVO. ins Inland gelangt sind, des öfteren Ri. II 56 angewandt, wonach in Härtefällen die Genehmigung erteilt werden kann. [5])
Die Umlegung des durch den Verkauf des Grundstücks entstandenen Sperrguthabens zu einem anderen inl. Kreditinstitut kann nach Ri. II 58 nur genehmigt werden, wenn ein besonderes wirtschaftliches Interesse an der Umlegung dargetan wird, das auch unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt erscheint. Dagegen ist die Umlegung des nach § 19 DevVO. entstandenen Guthabens zur Konversionskasse oder zur deutschen Golddiskontbank genehmigungsfrei (Ri. II 58 S. 2).

Die Stundung des Kaufpreises durch den ausl. Verkäufer stellt eine Verfügung über die Kaufpreisforderung dar und unterliegt demnach dem Verfügungsverbot. Ist jedoch die Kaufpreisforderung vor dem 16. Juli 1931 entstanden, so bedarf es nach Ri. II 38 b zur Stundung keiner Genehmigung, falls nicht mit ihr die Zins- oder Tilgungsbedingungen zu Ungunsten des Schuldners abgeändert werden.

Sollen von dem Erwerber auf dem Grundstück lastende Hypotheken in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen werden, so liegt in der Genehmigung der Hypothekenübernahme durch den Gläubiger, gleichgültig ob er Inländer oder Ausländer ist, eine nach § 13 Abs. 2 DevVO. genehmigungsbedürftige Verfügung über eine Reichsmarkforderung zugunsten des veräußernden ausländischen Grundstückseigentümers. [6])

Will der Erwerber dem ausländischen Veräußerer als Gegenleistung für die Übereignung des Grundstücks eine Forderung abtreten, so ist hierzu in jedem Falle die Genehmigung erforderlich und zwar einerlei, ob der Abtretende Inländer oder Ausländer ist und ohne Rücksicht, ob es sich um eine alte oder neue Forderung handelt; denn in der Abtretung liegt stets eine Verfügung zugunsten des ausl. Verkäufers, die nach § 13 Abs. 2 DevVO. dem Genehmigungszwang unterliegt.

2. Abschnitt: Grundstücksbelastungen.

a) Grundbesitz in Inländerhand.

§ 21. Die Aufnahme von Auslandskrediten und die Bestellung dinglicher Sicherheiten für Ausländer.

I. In der Aufnahme von Krediten aus dem Ausland war der inl. Grundstückseigentümer hinsichtlich des Verpflichtungsgeschäftes bislang keinen Beschränkungen unterworfen. Hier hat, wie oben unter § 7 III dargestellt ist, § 11 8. DfVO. eine Änderung gebracht, so daß jetzt die Aufnahme eines Auslandskredites unzulässig ist, wenn die Devisenstelle dem In-

[5]) Vgl. Buschke a. a. O. S. 114; Lion-Hartenstein § 19 Anm. 8.
[6]) So auch Buschke a. a. O. S. 113.

länder mitteilt, daß er für die Rückzahlung des Kredites nicht die erforderliche devisenrechtliche Genehmigung erhalten würde. Da jedoch diese Bestimmung nach Rderl. 30/34 in erster Linie solche Kredite treffen will, bei denen die Devisen nicht der Reichsbank zufließen, dürfte diese Beschränkung für den inl. Grundstückseigentümer kaum praktisch werden, wenn die Kreditvaluta ins Inland fließt und der Reichsbank angeboten wird. In den meisten Fällen wird es sich überdies bei Auslandskrediten eines inl. Grundstückseigentümers um langfristige Kredite handeln, deren Aufnahme im Interesse der Devisenbewirtschaftung liegt, so daß auch aus diesem Grunde die Devisenstelle kaum Veranlassung haben wird, dem Grundstückseigentümer gegenüber das Verbot auszusprechen.

II. Will jedoch der inl. Eigentümer zugunsten eines Ausländers eine Sicherheit an seinem Grundstück bestellen, so greift das Kreditverbot ein, dessen Bedeutung oben unter § 10 I eingehend dargelegt ist. Geschieht demnach die Bestellung der Sicherheit für die persönliche Schuld eines Ausländers, so folgt die Genehmigungsbedürftigkeit aus § 13 Abs. 1 DevVO. (vgl. § 10 I c). Bei der Belastung des Grundstücks zur Sicherung für die Forderung eines Ausländers greift die Sonderbestimmung des § 8 4. DfVO. ein, wobei jedoch zu beachten ist, daß der Genehmigungszwang nach Ri. II 29 c entfällt, wenn die Bestellung für einen von dem Ausländer gleichzeitig im Inland in ausl. Währung oder freier Reichsmark gegebenen Kredites erfolgt (vgl. § 10 I b). Zu beachten ist dabei, daß, da § 8 4. DfVO. nur die Bestellung von „Sicherheiten" für eine Forderung betrifft, die Belastung des Grundstücks durch den inl. Eigentümer zugunsten eines Ausländers dann nicht genehmigungsbedürftig ist, wenn die Bestellung in Erfüllung eines Rechtsgeschäfts (Kauf, Schenkung oder Vermächtnis) geschieht. Das kann bei solchen Rechten in Frage kommen, die nicht wie die Hypothek eine Forderung voraussetzen, also bei Grund- und Rentenschulden, Reallasten und Nießbrauch (vgl. oben § 10 S. 24). Bei der Bestellung eines Nießbrauchs für einen Ausländer kann sich jedoch die Genehmigungsbedürftigkeit aus § 13 II DevVO. ergeben, soweit durch die Bestellung über Miet- oder Pachtzinsen zugunsten des Ausländers verfügt wird (vgl. unter § 14 III).

§ 22. Die Verfügung über Rechte an Grundstücken in Inländerhand.

Die devisenrechtlichen Beschränkungen in der Verfügung über Rechte an Grundstücken in Inländerhand ergeben sich aus dem Verfügungsverbot. Lediglich hinsichtlich der Ausländerhypotheken, bei denen infolge der Akzessorietät der Hypothek zur Forderung in der Verfügung über die Forderung, zu der auch die Annahme einer Leistung auf die Forderung gehört, zugleich eine Verfügung über das dingliche Recht liegt, greift auch das Zahlungsverbot ein. Die sich hieraus ergebenden Beschränkungen sollen jedoch unter § 23 im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Devisenrechts auf die Befriedigung des ausl. Gläubigers dargestellt werden.

Die hier zu behandelnden Beschränkungen des Verfügungsverbots erstrecken sich auf diejenigen Grundstücksrechte, die von dem devisenrechtlichen Begriff der Forderung umfaßt werden. Es sind dies Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Eigentümergrundschulden und Reallasten, bei denen die wiederkehrenden Leistungen in Geldzahlungen bestehen (vgl. oben unter

§ 13 I). Der Begriff der Verfügung im Devisenrecht ist nach den Darlegungen unter § 14 der gleiche wie im bürgerlichen Recht.
Die für die einzelnen Verfügungsbeschränkungen maßgebenden Bestimmungen und Grundsätze sind oben unter § 15 dargestellt worden. Danach ergeben sich folgende Verschiedenheiten:

1. Hypotheken in ausl. Währung, die nach der Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausl. Währung vom 13. 2. 1920 (RGBl. I S. 231) bestellt sind (vgl. oben § 15 I), unterliegen dem Verfügungsverbot des § 4 DevVO., und zwar gleichgültig, ob sie einem Inländer oder Ausländer zustehen. Genehmigungsbedürftig ist demnach jede Verfügung, insbesondere jede Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung und die Tilgung einer solchen Hypothek. Die Ausnahmen von dem Verbot sind bereits oben unter § 15 I besprochen worden, so daß hier darauf verwiesen werden kann.

2. Der inl. Gläubiger einer Reichsmarkhypothek oder eines der übrigen genannten Grundstücksrechte ist in seiner Verfügung über diese Rechte lediglich durch § 13 Abs. 2 DevVO. beschränkt. Der Begriff dieser Verfügung ist unter § 14 II klargestellt worden. Der inl. Gläubiger bedarf also insbesondere der Genehmigung, wenn er seine Rechte einem Ausländer abtreten oder zugunsten eines Ausländers verpfänden oder wenn er zugunsten eines Ausländers den Rang seiner Rechte verändern will.

Da auch die Eigentümergrundschuld unter den devisenrechtlichen Begriff der Forderung fällt, ist schließlich auch die Abtretung einer Eigentümergrundschuld durch den inl. Eigentümer an einen Ausländer nach § 13 Abs. 2 DevVO. genehmigungsbedürftig.

3. Soweit es sich um Ausländerhypotheken in inl. Währung oder andere der hier in Frage kommenden Grundstücksrechte von Ausländern handelt, ist zwischen alten und neuen Rechten zu unterscheiden, d. h. zwischen solchen, die vor dem 16. Juli 1931 oder seit diesem Tage zugunsten eines Ausländers entstanden sind (vgl. oben unter § 15 II und § 13 II).

a) Falls es sich bei den neuen Grundstücksrechten nicht um Sperrhypotheken oder Sperrgrundschulden handelt (vgl. oben § 17), ist der ausl. Gläubiger in der Verfügung über seine Rechte nur durch § 13 Abs. 2 DevVO. beschränkt. Aber auch dieses Verbot ist wesentlich durchbrochen durch die Ri. II 36, wonach der Ausländer sein Recht ohne Genehmigung an einen anderen Ausländer abtreten kann. Wie bereits oben unter § 15 II dargetan ist, muß diese Befreiung sinngemäß auch auf die Verpfändung der Rechte zugunsten eines Ausländers Anwendung finden.

b) Anders ist es jedoch in den für die Devisenbewirtschaftung wichtigsten Fällen, in denen es sich um alte Grundstücksrechte oder um Sperrhypotheken oder Sperrgrundschulden von Ausländern handelt. Diese Rechte werden beherrscht von dem Grundsatz der Stillhaltung und unterliegen grundsätzlich in jeder Hinsicht dem Verfügungsverbot (vgl. oben § 15 II). Hier ist sowohl die Abtretung wie die Verpfändung genehmigungsbedürftig, und zwar gleichgültig, ob sie zugunsten eines Inländers oder Ausländers geschehen. Lediglich insoweit, als nicht die Gefahr einer Befriedigung des ausl. Gläubigers besteht, sehen die Richtlinien Ausnahmen von dem Verfügungsverbot vor. Demzufolge bedarf nach Ri. II 38 der ausl. Gläubiger nicht der Genehmigung zur Kündigung, zum Verzicht und zur Rang-

änderung seines Rechts, ferner nicht zur Stundung, soweit nicht mit ihr die Zins- oder Tilgungsbedingungen zu Ungunsten des Schuldners abgeändert werden.

Die Genehmigung zur Abtretung seines Rechts an einen anderen Ausländer darf die Devisenstelle nur dann erteilen, wenn die Abtretung nicht unmittelbar oder mittelbar zur Abdeckung der etwa dem Recht zugrunde liegenden Forderung führt (Ri. II 36 I). Die Abtretung an einen Inländer kann nur dann genehmigt werden, wenn das Abtretungsentgelt auf ein Sperrkonto gezahlt wird und der Schuldner der Abtretung zustimmt (Ri. II 36 Abs. 2, vgl. auch oben § 15 II).

§ 23. Die Befriedigung des ausländischen Gläubigers.

I. Durch das Zahlungs- und Versendungsverbot ist jede Zahlung in Reichsmark an den ausländischen Gläubiger oder zugunsten desselben an einen Inländer dem Genehmigungszwang unterstellt (vgl. oben § 18 I). Für Zahlungen in ausl. Währung folgt das Erfordernis der Genehmigung aus dem Erwerbs- und Verfügungsverbot für ausländische Zahlungsmittel der §§ 3, 4 DevVO.

Damit ist also ausnahmslos jede Befriedigung des ausl. Gläubigers mittels Zahlung durch den inl. Schuldner dem Genehmigungszwang unterworfen. Da aber in der Leistung auf eine Forderung und in der Annahme der Leistung zugleich eine Verfügung über die Forderung liegt, kommt für die Befriedigung des ausl. Gläubigers neben dem Zahlungsverbot auch das Verbot der Verfügung über Forderungen in Betracht. Das ist für die Fälle bedeutsam, in denen die Befriedigung des ausl. Gläubigers nicht durch Zahlung geschieht, sondern durch Bewirkung einer Leistung, die der Gläubiger an Erfüllungsstatt annimmt. Hier ist dann zunächst zu prüfen, ob darin nicht eine Umgehung des Zahlungsverbotes zu sehen ist. Ist das nicht der Fall, so ist weiter zu prüfen, und zwar einmal, ob der inl. Schuldner die Leistung ohne Genehmigung erbringen kann, z. B. ob nicht das Verfügungsverbot zugunsten eines Ausländers gemäß § 13 Abs. 2 oder die Verfügungsbeschränkung über Wertpapiere usw. eingreifen, zum anderen, ob über die zu befriedigende Forderung ohne Genehmigung verfügt werden kann. In letzterer Hinsicht ist zu unterscheiden, ob es sich um eine alte oder gesperrte Forderung oder um eine freie Forderung des ausl. Gläubigers handelt. Nur bei der letzteren kann der ausl. Gläubiger ohne Genehmigung Befriedigung durch Sachwerte an Erfüllungsstatt annehmen.

II. Die in den Richtlinien und Runderlassen für die Devisenstellen enthaltenen Grundsätze für die Erteilung der Genehmigung zur Befriedigung ausl. Gläubiger sind in weitgehendem Maße an die Regelungen angeglichen worden, welche für die unter die Stillhalteabkommen fallenden ausl. Kredite getroffen worden sind. Danach galt schon zu Anfang der Devisenbewirtschaftung für alles, was an inl. Kapitalverschuldung in weitestem Sinne am 15. Juli 1931 bestand, der Grundsatz der Stillhaltung, d. h. der Nichtrückzahlung. Dieser Grundsatz ist dann später auf die von den §§ 17—20 DevVO. betroffenen ausl. Forderungen ausgedehnt worden, so daß also neben den alten Hypotheken und Grundstücksrechten auch die Sperrhypotheken und Sperrgrundschulden der Stillhaltung unterliegen. Das bedeutet, daß eine Rückzahlung dieser Kredite zur freien Verfügung des Gläubigers grundsätzlich nicht genehmigt wird (Ri. I 7). Eine Ausnahme hiervon

sehen die Ri. nur für solche Fälle vor, in denen die Versagung der Genehmigung zur freien Verfügung des Gläubigers mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Gläubigers oder des Schuldners eine unbillige Härte bedeuten würde (Ri. I 7 Abs. 3). Bei Beträgen von mehr als 10 000 RM. ist hierfür die Entscheidung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung einzuholen.

Abgesehen von dieser Ausnahme kann die Rückzahlung der Kredite nur genehmigt werden, wenn sie in Reichsmark auf ein bei einer Devisenbank geführtes Sperrkonto geschieht (über das wiederum nur mit Genehmigung der Devisenstelle verfügt werden kann) und der Gläubiger bereit ist, diese Zahlung an Erfüllungsstatt anzunehmen. Aber auch eine solche Rückzahlung auf Sperrkonto gestatten die Richtlinien gegen den Willen des Schuldners nicht in voller Höhe der fälligen Schuld, sondern jeweils halbjährlich nur in Höhe von 15 v. H. des im Zeitpunkt der Fälligkeit, bei bereits früher fälligen Krediten des am 1. April 1932 geschuldeten Gesamtbetrages [7]) (Ri. I 8 S. 3, 4). In keinem Falle wird die Genehmigung für mehr als den bisher fälligen Teilbetrag erteilt. Gegen den Willen des Schuldners kann jedoch die Rückzahlung des vollen fälligen Betrages auf Sperrkonto dann genehmigt werden, wenn der Schuldner sich in Konkurs befindet oder wenn der Gläubiger als dinglich Berechtigter an der Zwangsversteigerung eines Grundstücks beteiligt ist und in der Zwangsversteigerung durch den Zuschlag an die Stelle des Rechtes der Anspruch auf Ersatz des Wertes aus dem Versteigerungserlös getreten ist (Ri. I 8 S. 5). Die Beschränkung der Ri. I 8 S. 3 gilt ferner dann nicht, wenn der Gläubiger erst nach dem 3. August 1931 Ausländer oder Saarländer geworden ist. Führen diese Beschränkungen zu einer unbilligen Härte für den Gläubiger oder den Schuldner, so ist die Entscheidung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung einzuholen (Ri. I Abs. 4). Ferner kann nach Ri. I 8 Abs. 5 auf Antrag der Beteiligten von der Devisenstelle eine Sammelgenehmigung in der Weise erteilt werden, daß die Rückzahlung der einzelnen Beträge (15 v. H.) auf Sperrkonto jeweils mit einem Zeitabstand von 6 Monaten gestattet wird. In dem Genehmigungsbescheid muß die Devisenstelle die Tage angeben, an denen die Zahlungen frühestens geleistet werden dürfen.

Sind von den Parteien von vornherein regelmäßige Tilgungsbeträge vereinbart worden, so sind diese an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden zu zahlen (§ 1 des Ges. v. 9. 6. 33, vgl. oben § 18 II). Nach Rderl. 68/34 v. 29. Juni 1934 kann jedoch auf Antrag des Gläubigers oder mit dessen Einverständnis die Einzahlung dieser Tilgungs-

---

[7]) Eine befreiende Zahlung des Schuldners auf Sperrkonto ist also von einer doppelten Voraussetzung abhängig: einmal von dem Einverständnis des Gläubigers, die Zahlung an Erfüllungsstatt anzunehmen, sodann hinsichtlich der Beträge, die den Mindestsatz von 15 v. H. halbjährlich übersteigen, von dem freien Zahlungswillen des Schuldners. Diese Regelung bedeutet einerseits ein von Fall zu Fall kraft Verwaltungsakt eintretendes Transfermoratorium, andererseits ein ebenso kraft Verwaltungsakt eintretendes Zahlungsmoratorium. Für Hypotheken trifft das letztere mit dem durch die NotVO. vom 11. 11. 1932 ausgesprochenen besonderen Zahlungsmoratorium zusammen, das für ausländische und inländische Verpflichtungen in gleicher Weise gilt (vgl. Hartenstein, Das Devisennotrecht . . . S. 75).

beträge statt an die Konversionskasse auf Kredit-Sperrmarkkonto genehmigt werden, wenn der Gläubiger diese Zahlung an Erfüllungsstatt annimmt. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Umlegung der bereits an die Konversionskasse eingezahlten Tilgungsbeträge auf Kredit-Sperrmarkkonto genehmigt werden.

Eine Verfügung über die aus den Rückzahlungen der Kredite entstandenen Sperrkonten wird grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der Ri. I 9 von den Devisenstellen genehmigt (vgl. dazu Rderl. 26/34).

III. Die Rückzahlung neuer fälliger Kredite, d. h. solcher, die nach dem 15. Juli 1931 nach Deutschland gegeben worden sind, ist von den Devisenstellen grundsätzlich zur freien Verfügung des ausl. Gläubigers zu genehmigen, wenn nachgewiesen wird, daß bei der Aufnahme des Kredites ausländische Zahlungsmittel oder freie Reichsmark in das Inland geflossen und der Reichsbank zur Verfügung gestellt sind (Ri. II 5). An diesem Grundsatz hat sich auch durch die neuerdings erfolgte Neuregelung der Devisenzuteilung außerhalb des Warenverkehrs durch Rderl. 117/34 nichts geändert. Jedoch sind die Devisenstellen angewiesen worden, bei einer Kündigung des Kredites zunächst eine Prolongation zu verlangen. Erfolgt die Kündigung des Kredites etwa deswegen, weil eine Herabsetzung des Zinssatzes auf eine für den Transfer tragbare Höhe (nach Rderl. 117/34 als Höchstsatz $4^1/_2$ v. H.) gefordert wurde, so darf die Devisenstelle nur eine Rückzahlung auf Kredit-Sperrmarkkonto genehmigen.

b) Grundbesitz in Ausländerhand.

§ 24. Die Bestellung von Rechten an inländischen Grundstücken in Ausländerhand.

I. Die Aufnahme von Reichsmarkkrediten durch den ausl. Eigentümer eines inl. Grundstücks ist durch das Kreditverbot des § 13 Abs. 1 DevVO. erschwert. Nach den Darlegungen unter § 9 II richtet sich das Kreditverbot sowohl gegen Ausländer als auch gegen Inländer. Die Genehmigungsbedürftigkeit eines Kreditgeschäfts zwischen Ausländern findet aber in dem räumlichen Geltungsbereich des deutschen Devisenrechts ihre Grenze. Danach fallen alle im Ausland zwischen Ausländern abgeschlossenen Kreditgeschäfte, soweit bei ihnen nicht inländische Vermögenswerte Verwendung finden, nicht unter das Kreditverbot und sind deshalb genehmigungsfrei. Die Gewährung eines Reichsmarkkredites an den ausl. Eigentümer durch einen Inländer bedarf dagegen stets der Genehmigung nach § 13 Abs. 1 DevVO.

Die Erteilung der Genehmigung zur Gewährung von Hypothekarkrediten an inl. Grundstücken, die im Besitz von Ausländern sind, soll nach Rderl. 59/32 vom 15. 4. 32 mit Rücksicht darauf, daß es sich hierbei nicht nur um devisenpolitische Fragen, sondern in erster Linie um Aufgaben des inl. Realkredites handelt, nicht ohne weiteres versagt werden. Vielmehr sollen dahingehende Anträge von Fall zu Fall geprüft werden. Für die Aufnahme von Hauszinssteuerhypotheken sollen z. B. keine Schwierigkeiten gemacht werden, da einmal die Ablösung im finanziellen Interesse der Länder und Gemeinden liegt und zum anderen sichergestellt ist, daß der Darlehnsbetrag tatsächlich zur Ablösung der Steuer und nicht für

sonstige Bedürfnisse des ausl. Grundstückseigentümers verwendet wird. Ri. II 30 b hebt die Genehmigungsmöglichkeit zu diesem Zweck ausdrücklich hervor.

II. In der Bestellung dinglicher Sicherheiten für einen Ausländer ist der ausl. Grundstückseigentümer den gleichen Beschränkungen unterworfen wie ein inl. Grundstücksbesitzer (vgl. oben § 21 II). Die Bestellung einer Sicherheit an dem Grundstück (vgl. darüber unter § 10 I) für die persönliche Schuld eines Ausländers ist demnach nach § 13 Abs. 1 DevVO. genehmigungsbedürftig, bei der Bestellung einer Sicherheit für die Forderung eines Ausländers folgt die Genehmigungsbedürftigkeit aus § 8 4. DfVO., wenn nicht die Voraussetzungen der Ri. II 29 c gegeben sind (vgl. dazu § 10 I b). Ebenso ist auch die Bestellung eines Nießbrauchs für einen Ausländer nach § 13 Abs. 2 DevVO. genehmigungsbedürftig, da durch die Bestellung über Miet- oder Pachtzinsen zugunsten des Ausländers verfügt wird (vgl. unter § 14 III).

Die Bestellung dinglicher Rechte für einen Inländer bedarf dagegen nicht der Genehmigung, es sei denn, daß es sich um ein Sperrgrundstück handelt (vgl. oben unter § 17 III), bei dem jede Verfügung und damit auch jede Belastung der Genehmigung bedarf und zwar gleichgültig, ob die Verfügung zugunsten eines Ausländers oder Inländers geschieht. Schwierigkeiten bei der Eintragung einer Hypothek für einen inländischen Gläubiger können aber durch die Prüfungspflicht des Grundbuchrichters dann entstehen, wenn der inl. Gläubiger die Genehmigung der Devisenstelle zur Kreditgewährung, zu dessen Sicherheit die Hypothek bestellt werden soll, dem Grundbuchamt nicht vorlegt. Die Rechtslage ist oben unter § 16 II eingehend erörtert worden, so daß hier darauf verwiesen werden kann.

§ 25. Die Verfügung über Rechte an Grundstücken in Ausländerhand.

Da das Verfügungsverbot stets nur auf die Art der Forderung (Währung, alte oder neue Forderung), auf die Person des Gläubigers (Ausländerforderung) oder auf die Person, zu deren Gunsten verfügt wird, (§ 13 Abs. 2 DevVO.), abgestellt ist, niemals aber auf die Person des Schuldners (vgl. unter § 12 I letzter Abs.), sind die Auswirkungen des Verfügungsverbotes bei Rechten an Grundstücken in Ausländerhand die gleichen wie bei den Rechten an Grundstücken in Inländerhand. Die Ausführungen unter § 22 über die Beschränkungen des Verfügungsverbotes bei Rechten an Grundstücken in Inländerhand finden daher hier entsprechende Anwendung, so daß darauf Bezug genommen werden kann.

Der inl. Gläubiger einer Hypothek an dem Grundstück eines Ausländers, für den nur das Verfügungsverbot des § 13 Abs. 2 DevVO. (Verfügung zugunsten eines Ausländers) in Betracht kommt, wird jedoch in der Verfügung über seine Hypothek auch noch durch das Kreditverbot beschränkt. Das ist der Fall bei der Verlängerung des dem Ausländer eingeräumten Hypothekenkredites. Wie oben unter § 10 II a klargestellt ist, und auch durch Ri. II 29 b hervorgehoben wird, bedarf die Verlängerung des Kredites lediglich dann nicht der Genehmigung, wenn sie im Rahmen der für derartige Geschäfte üblichen Fristen geschieht und nicht mit ihr die übrigen Bedingungen zu Ungunsten des inl. Gläubigers abgeändert werden (vgl. dazu auch die weiteren Ausführungen unter § 10 II a).

Das Kreditverbot kann neben dem Verfügungsverbot ferner dann noch

bedeutsam werden, wenn eine auf dem Grundstück des Ausländers ruhende Hypothek durch einen neuen Gläubiger abgelöst werden soll (vgl. darüber § 10 II d). Das kommt nach den Darlegungen unter § 10 II b insbesondere dann in Betracht, wenn die einem inl. Gläubiger zustehende Hypothek auf einen anderen Inländer übergehen soll. Die Abtretung der Hypothek an den Inländer ist an sich genehmigungsfrei. Die Genehmigungsbedürftigkeit kann sich aber dann ergeben, wenn eine sog. unechte Zession vorliegt. Geschieht die Abtretung nämlich auf Veranlassung des ausl. Eigentümers und soll dadurch lediglich der Weg der Umwandlung der Hypothek in eine Eigentümergrundschuld, Abtretung derselben an den neuen Gläubiger unter Neubegründung einer Forderung und Umwandlung in eine Hypothek oder Fremdgrundschuld vermieden werden, so liegt in der Übernahme der Hypothek durch den neuen inl. Gläubiger eine genehmigungsbedürftige Krediteinräumung. Nach Ri. II 30 a kann die Devisenstelle die Genehmigung zu einer solchen Ablösung erteilen.

3. Abschnitt: Die Nutzungen des Ausländers aus seinen inländischen Vermögensanlagen.

§ 26. Die Nutzungen des ausl. Grundstückseigentümers und die Zinszahlung an den ausl. Gläubiger.

Die Leistung von Nutzungen aus dem inl. Grundstück, wie Miet- und Pachtzinsen, und die Zahlung von Hypothekenzinsen und anderen wiederkehrenden Leistungen aus inl. Vermögensanlagen an den ausl. Berechtigten oder zugunsten desselben an einen Inländer unterliegen wie jede andere Reichsmarkzahlung zugunsten eines Ausländers dem Zahlungsverbot und bedürfen infolgedessen stets der Genehmigung.

I. Soweit die Grundstücke, Hypotheken oder sonstigen Vermögensanlagen aus Mitteln stammen, die vor dem 16. Juli 1931 in das Inland gekommen sind (alte Kredite und alter Grundbesitz) ist hier jedoch durch das Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. 6. 33 eine weitere Erschwerung insoweit eingetreten, als diese Zahlungen an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden erfolgen müssen (Transfermoratorium, vgl. oben unter § 18 II).
Wenn die betreffenden Beträge fällig sind, muß die Devisenstelle die Genehmigung zur Zahlung an die Konversionskasse erteilen (§ 1 S. 2 des Ges. v. 9. 6. 33 u. Ri. III 23 Abs. 1). In der Praxis ist es üblich, daß auf Antrag auch die Zahlung auf Kredit-Sperrmarkkonto anstatt der Zahlung an die Konversionskasse genehmigt wird.
Eine gewisse Erleichterung von diesen Beschränkungen ist in den Ri. III 26, 27 vorgesehen. Nach Ri. III 26 können die Devisenstellen die Genehmigung zu den hier in Frage kommenden Zahlungen, die an regelmäßig wiederkehrenden Stichtagen in bestimmter Höhe fortlaufend zu entrichten sind, im voraus für einen Zeitraum bis zu 6 Monaten erteilen, wenn nach Art und Zahl der Leistungen das Nachsuchen von Einzelgenehmigungen jedesmal im Zeitpunkt der Fälligkeit eine unangemessene Belastung für den Verpflichteten bedeutet (sog. Sammelgenehmigung). In dem Genehmigungsbescheid müssen die einzelnen Zahlungen unter Angabe der Fälligkeitszeitpunkte aufgeführt werden. Die Genehmigung berechtigt zur

Vornahme der einzelnen Handlungen erst im Zeitpunkt der Fälligkeit. Nach Ablauf der Frist, für welche die Genehmigung erteilt worden ist, ist der Genehmigungsbescheid der Devisenstelle einzureichen.

Sodann kann nach Ri. III 27 den ausl. Grundstückseigentümern und den ausl. Gläubigern von Hypotheken oder ähnlichen Vermögensanlagen, die allgemeine Genehmigung erteilt werden, sich die Hypotheken-, Pacht- und Mietzinsen und ähnliche wiederkehrende Leistungen in Reichsmark auf ihr Konto bei einer inl. Devisenbank zahlen zu lassen, wenn der Antragsteller oder die kontoführende Bank eine Aufstellung dieser Leistungen nach Arten, Beträgen und Fälligkeitszeitpunkten einreicht. Nach Rderl. 22/34 kann die allgemeine Genehmigung auf die Dauer eines Jahres erteilt werden, wenn gegen die Zuverlässigkeit des Ausländers oder seines inl. Vertreters keine Bedenken bestehen.[8] Auf Grund dieser allgemeinen Genehmigung können die inl. Schuldner ohne besondere Genehmigung nach § 14 DevVO. Zahlungen der genannten Art zugunsten des ausl. Kontoinhabers an die Bank leisten. Ein solches Guthaben kann ohne Genehmigung zugunsten des ausl. Kontoinhabers auf ein Sperrkonto nach §§ 19, 20 DevVO. übertragen oder zur Verminderung des Debetsaldos auf einem anderen ihm zustehenden Konto verwendet werden (Ri. III 27 Abs. 2 S. 3). Von besonderer Wichtigkeit ist die Schaffung solcher Konten für den ausl. Grundstückseigentümer. Denn nach Ri. III Abs. 2 S. 1 kann er auf Grund der allgemeinen Genehmigung im Rahmen des Höchstbetrages zu Lasten seines Kontos Zahlungen an Inländer leisten, die zur Verwaltung des Grundstücks erforderlich sind. Dasselbe gilt auch für den ausl. Hypothekengläubiger. Was unter Zahlungen, die zur Verwaltung des Grundstücks erforderlich sind, zu verstehen ist, wird von Rderl. 27/34 dahin erläutert, daß neben den Verwaltungskosten im engeren Sinne (Steuern, Gebühren, Reparaturkosten) auch die zur kapitalmäßigen Verwaltung des Grundstücks erforderlichen Zahlungen, insbesondere fällige Zinsen und die regelmäßige Tilgung von Hypotheken, die auf dem Grundstück lasten, darunter fallen. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um sog. Amortisationshypotheken oder um Abzahlungshypotheken handelt, bei denen die Tilgung in festen, gleichbleibenden Beträgen erfolgt. Nicht jedoch erstreckt sich die allgemeine Genehmigung auf Hypothekenrückzahlungen, die nicht planmäßig und von vornherein vereinbart sind. Hier bedarf es einer besonderen Genehmigung, die jedoch erteilt werden kann, wenn dem Eigentümer andere Mittel als die Erträgnisse seines Grundstücks zur Rückzahlung der Hypothek nachweislich nicht zur Verfügung stehen. Die Genehmigung für alle sonstigen Zahlungen, die nicht unter die Verwaltungskosten fallen, wird nur unter der Bedingung erteilt, daß die Zahlung an die Konversationskasse erfolgt (Ri. III 27 Abs. 2 S. 2).

Eine Genehmigung zur Zahlung zu freier Verfügung des ausl. Gläubigers, die bislang für Zinsen auf Sperrhypotheken und Sperrgrundschulden nach Ri. III 23 Abs. 2c vorgesehen war, darf neuerdings auf Grund des Rderl. 117/34 überhaupt nicht mehr erteilt werden und zwar auch dann nicht, wenn der Zinssatz erheblich herabgesetzt wird. Nur in Härtefällen kann ausnahmsweise eine Transferierung ins Ausland genehmigt werden. Bei

---

8) Ri. III 27 Abs. 1 S. 4 sah ursprünglich nur einen Zeitraum von 6 Monaten vor.

Beträgen von mehr als 500 RM. monatlich ist die Entscheidung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung einzuholen. (Ri. III 23 Abs. 2d). Nach Rderl. 68/34 sollen jedoch auch in Härtefällen grundsätzlich nicht mehr als 200 RM. monatlich für eine Person freigegeben werden. Sind die Erträgnisse zum Unterhalt von Familien bestimmt, so kann für jedes weitere Familienmitglied des Antragstellers höchstens ein Betrag von monatlich 100 RM. hinzugerechnet werden. Der Gesamtbetrag darf aber 500 RM. monatlich nicht übersteigen. Es handelt sich bei diesen Beträgen um Höchstsätze, die nur in Frage kommen, wenn sonstige ausreichende Einnahmen für einen bescheidenen Lebensunterhalt fehlen. Sammelgenehmigungen zum Transfer wiederkehrender Leistungen dürfen grundsätzlich nur für höchstens 6 Monate erteilt werden.

Eine Umgehung des Transfermoratoriums durch Abtretung der von ihm betroffenen Zinsforderungen ist dadurch rechtlich unmöglich gemacht, daß eine Verfügung über solche Forderungen nach § 3 9. DfVO. der Genehmigung bedarf (vgl. oben § 12 IIIa Ziff. 5).

II. Auf Erträgnisse und Zinsen von Grundstücken, Hypotheken oder sonstigen Vermögensanlagen, welche aus Mitteln stammen, die nach dem 15. Juli 1931 in ausländischen Zahlungsmitteln oder freier Reichsmark ins Inland geflossen sind, erstreckt sich das Transfermoratorium nicht. Hier kann die Genehmigung zur Zahlung zu freier Verfügung des ausl. Gläubigers erteilt werden (Ri. III 23 Abs. 2a). Auch nach der Neuregelung der Devisenzuteilung außerhalb des Warenverkehrs durch Rderl. 117/34 kann der Transfer der Zinsen neuer Kredite weiterhin als vordringlich behandelt werden. Voraussetzung dafür ist allerdings, daß der Zinssatz bei Hypotheken auf 4½ v. H. gesenkt worden ist. Ist der Zinssatz höher, so darf die Devisenstelle die Zahlung der Zinsen nur auf Kredit-Sperrmarkkonto genehmigen. Die Vergünstigungen der Sammelgenehmigung und der allgemeinen Genehmigung nach Ri. III 26, 27, wie sie unter I besprochen sind, kann sich der Ausländer auch hier verschaffen.

III. Häufig haben ausl. Grundstückseigentümer für ihren inl. Besitz Verwalter, die die notwendigen Ausgaben aus den einkassierten Erträgnissen bestreiten, und nur den Überschuß an den Ausländer überweisen. Die Zahlung der Miete oder Pacht an einen solchen Verwalter ist nach § 14 DevVO. genehmigungsbedürftig.
Nach Ri. III 27 Abs. 4 kann jedoch dem inl. Verwalter eine allgemeine Genehmigung in dem unter I besprochenen Sinne zur Entgegennahme von Miet- oder Pachtzinsen erteilt werden, auf Grund deren die inl. Mieter oder Pächter ohne die besondere Genehmigung nach § 14 DevVO. Zahlungen zugunsten des ausl. Eigentümers an den Verwalter leisten können. In gleicher Weise wie der Eigentümer selber kann auch der Verwalter auf die allgemeine Genehmigung hin die eingenommenen Beträge ohne besondere Genehmigung zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwenden. Überschüsse sind von ihm an die Konversionskasse zu zahlen, wozu aber eine besondere Genehmigung erforderlich ist. Zur Erteilung der allgemeinen Genehmigung an den Verwalter ist diejenige Devisenstelle zuständig, in deren Bezirk der Verwalter seinen Wohnsitz hat (Rderl. 22/34).

IV. Die Verwertungsmöglichkeiten für Guthaben bei der Konversionskasse oder für Kredit-Sperrmarkkonten des ausl. Gläubigers haben sich in-

folge der stetigen Verschärfung der Devisenbewirtschaftung vielfach geändert. Während früher der Gläubiger einen Teil der für ihn bei der Konversionskasse eingezahlten Beträge in bar (zuletzt 30 v. H.) und den Rest in unverzinslichen Schuldverschreibungen (Skrips) erhielt, werden ab 1. Juli 1934 überhaupt keine Barbeträge mehr an ihn ausgezahlt. Die in § 5 der Satzung der Konversionskasse in der Fassung vom 9. 6. 34 (DRAnz. Nr. 135) vorgesehenen verzinslichen Schuldverschreibungen (vgl. oben § 18 II) bieten für den ausl. Gläubiger insoweit einen gewissen Anreiz, als er dadurch einen Anspruch in der Währung, auf die sein ursprünglicher Anspruch gegen den deutschen Schuldner lautete, gegen das Deutsche Reich erhält.

Der unentgeltliche Erwerb von Guthaben bei der Konversionskasse sowie von Scrips und verzinslichen Schuldverschreibungen und die Verfügung über diese Guthaben und Wertpapiere sind durch § 1 6. DfVO. in der Fassung des § 4 9. DfVO. dem Genehmigungszwang unterstellt. Danach ist also eine Schenkung oder eine sonstige Verfügung über diese Guthaben oder Wertpapiere zugunsten eines Inländers genehmigungsbedürftig. Nach den Grundsätzen des deutschen internationalen Privatrechts ist jedoch ein Handel von Scrips und verzinslichen Schuldverschreibungen im Ausland zwischen Ausländern zulässig. Die Schuldverschreibungen lauten überdies ausdrücklich auf den Inhaber, um einen Handel im Ausland zu ermöglichen.

Die Einzahlung der Zinsbeträge auf Kredit-Sperrmarkkonto ist vor allem für solche Gläubiger wichtig, die unter allen Umständen eine sofortige Verwertung ihrer Ansprüche durchsetzen wollen, da Kreditmark im Ausland gehandelt wird — allerdings zur Zeit mit einem Disagio von etwa 50—55 v. H.

Auf die Verwendung von Sperrkonten zu langfristigen Kapitalanlagen im Inland gemäß Ri. I 9 ist bereits oben unter § 17 bei Behandlung der Sperrhypotheken und Sperrgrundstücke hingewiesen worden. Eine weitere Möglichkeit zur Verwertung von Sperrguthaben, Guthaben bei der Konversionskasse und Scrips besteht in der Verwendung für zusätzliche Exporte. Über die hierfür zur Zeit geltenden Grundsätze vgl. Rderl. 59/33.

IV. Teil:

Die privatrechtlichen Auswirkungen der devisenrechtlichen Verbote.

§ 27. Die Nichtigkeit nach § 29 DevVO.

I. Nach § 29 S. 1 DevVO. sind Geschäfte, die gegen eine der Vorschriften der §§ 5—9, 11—21, 27, 28 verstoßen, nichtig. Es ist jedoch in § 29 S. 2 weiter ausgesprochen, daß sie vom Zeitpunkt ihrer Vornahme an wirksam werden, wenn die erforderliche Genehmigung nachträglich erteilt wird. § 29 S. 3 DevVO. bestimmt ferner, daß die Nichtigkeit nicht zum Nachteil von Personen geltend gemacht werden kann, die

a) den die Nichtigkeit begründenden Sachverhalt beim Abschluß des Geschäfts nicht kannten oder

b) im Ausland [1]) ansässig sind, es sei denn, daß sie die Nichtigkeit des Geschäfts kannten.

Auf die in den Durchführungsverordnungen enthaltenen Verbote findet § 29 DevVO., soweit es sich dort ebenfalls um Devisengeschäfte handelt, auf Grund ausdrücklicher Vorschriften in den DfVO. entsprechende Anwendung (vgl. § 5 4. DfVO., § 2 6. DfVO., § 9 8. DfVO. u. § 6 9. DfVO.).

II. § 29 S. 2 DevVO. bedeutet, daß bei einem zunächst ohne Genehmigung vorgenommenen Geschäft die Nichtigkeit solange in der Schwebe ist, bis die Entscheidung über die Genehmigung herbeigeführt ist. Das Geschäft ist also bis dahin schwebend unwirksam. [2]) Durch die nachträgliche Genehmigung wird das Geschäft ohne besondere Bestätigung durch die Parteien ex tunc wirksam. [3])

Einen Vorbehalt bezüglich der rückwirkenden Kraft der Genehmigung enthält jedoch § 22 1. DfVO., wonach gerichtliche Entscheidungen, die im Widerspruch zu § 29 S. 2 DevVO. ergangen und vor dem 20. Mai 1932 rechtskräftig geworden sind, unberührt bleiben. Mit Recht weisen Lion-Hartenstein (a. a. O. S. 604) darauf hin, daß die Fassung dieser Vorschrift wenig glücklich sei, da rechtskräftige Entscheidungen in keinem Falle durch

---

[1]) Nicht auch im Saarland. Bei Saarländern wird also wie bei Inländern vermutet, daß sie das deutsche Devisenrecht und damit die Nichtigkeit des ungenehmigten Rechtsgeschäfts kennen.

[2]) Über die Bindung der Parteien während der schwebenden Unwirksamkeit vgl. RGZ. 40, S. 235; 64, S. 145; 75, 406; 98, S. 84 und Hartenstein, JW. 32, S. 985; Koppe-Blau, S. 39.

[3]) Die Rückwirkung der nachträgl. Genehmigung ist erst durch § 1 DfVO. XII vom 20. 5. 32 (RGBl. I S. 230) klargestellt worden und war bis dahin im Schrifttum und in der Rechtspr. sehr bestritten. Vgl. einerseits (die Rückwirkung verneinend) Szkolny, JW. 32 S. 323; LG. I Berlin, JW. 32 S. 1027; DNotV. 32 S. 244, andererseits (die Rückwirkung bejahend) Caro, DNotV. 32, S. 216 ff., Hartenstein, JW. 32, S. 985; Thiele-Elsholz a. a. O. S. 22 ff.; RG. JW. 32 S. 1980; LG. I Berlin, JW. 32, S. 2048.

eine nachträgliche rückwirkende Änderung ihrer rechtlichen Grundlage „berührt“ würden und insbesondere eine solche Tatsache keine Grundlage für eine Nichtigkeits- oder Restitutionsklage nach §§ 579, 580 ZPO. sei. Der Sinn der Vorschrift ist vielmehr nur der, daß in Fällen, in denen das Gericht eine nachträgliche Genehmigung als unbeachtlich behandelt hat, die unterlegene Partei nicht die Möglichkeit haben soll, sich durch eine neu herbeigeführte Genehmigung des alten Geschäfts die Voraussetzungen für eine neue erfolgreiche Klage zu schaffen. Sie dient damit der Rechtssicherheit, da auf Grund der rechtskräftigen Entscheidung weitreichende Rechte Dritter entstanden sein können. Die Vorschrift dürfte allerdings nur für die Übergangszeit praktische Bedeutung gewonnen haben.

Ein Schutz der in der Zeit vor Erteilung der nachträglichen Genehmigung von dritter Seite getroffenen Verfügung ist in der DevVO. nicht ausgesprochen. Eine unmittelbare Anwendung des § 184 Abs. 2 BGB. kommt nicht in Frage, weil es sich bei der devisenrechtlichen Genehmigung nicht um eine zivilrechtliche Zustimmung, sondern um einen Verwaltungsakt handelt, der dem bürgerlichen Recht nicht unterliegt. Jedoch liegt dem § 184 Abs. 2 BGB. der allgemeine Rechtsgedanke zugrunde, daß erworbene Rechte Dritter durch die Rückwirkung nicht beeinträchtigt werden können.[4]) Es ist daher mangels einer abweichenden Vorschrift im Devisenrecht anzunehmen, daß dieser Rechtsgedanke auch ohne ausdrückliche Bestimmung für die öffentlich-rechtliche Genehmigung des § 29 DevVO. anzuwenden ist.[5])

Wird die Genehmigung versagt, so bleibt das Geschäft endgültig unwirksam.

III. In ihrer ursprünglichen Fassung vom 1. 8. 1931 enthielt die DevVO. keine Vorschriften zum Schutze der gutgläubigen Vertragspartei. Doch schon bei Erlaß der DfVO. I vom 12. 8. 1931 (RGBl. I S. 437 § 4 der VO.) sah man sich veranlaßt, eine weitgehende Schutzvorschrift zugunsten ausl. Vertragsparteien einzufügen, da eine allzu strenge Anwendung der Nichtigkeitsvorschrift gegenüber dem Ausland zu ernsten Störungen des Geschäftsverkehrs hätte führen müssen. § 29 S. 3 DevVO.[6]) trägt diesen zwingenden volkswirtschaftlichen Interessen Rechnung, indem er die absolute Nichtigkeit des S. 1 zu einer dem bürgerlichen Recht unbekannten relativen Nichtigkeit abschwächt und zwar verschiedenartig, je nachdem es sich um Vertragspartner handelt, die im Inland und im Saargebiet oder im Ausland ansäßig sind.

§ 29a DevVO. schützt die Rechte gutgläubiger Vertragskontrahenten ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort. Voraussetzung des Schutzes ist, daß die betreffenden Personen den die Nichtigkeit begründenden Sachverhalt beim Abschluß des Geschäfts nicht kannten. Ob die Unkenntnis schuldhaft (fahrlässig) oder entschuldbar ist, macht keinen Unterschied. Nur der Tatsachenirrtum, nicht auch der Rechtsirrtum, wird geschützt, so z. B. der Irrtum über das Vorliegen der Genehmigung oder über die Entstehungszeit

---

4) Vgl. Planck, § 184 Anm. 1; Enneccerus I § 191 Anm. 15.

5) So auch Szkolny, JW. 32 S. 1956; Lion-Hartenstein § 29 Anm. 9; Koppe-Blau, S. 40; vgl. auch Predari, GruchBeitr. 62, S. 441, der sich für das gleichliegende Problem in der VO. des Bundesrates über den Verkehr mit landwirtschaftl. Grundstücken vom 15. 3. 1918 (RGBl. I S. 123) in demselben Sinne äußert.

6) § 29 S. 3 entspricht dem § 4 der DfVO. XII v. 20. 5. 1932 (RGBl. I S. 230).

einer Forderung, dagegen nicht der Irrtum über das Bestehen oder den Inhalt eines Verbotes. Die Beweislast hat derjenige, der sich auf die Gutgläubigkeit beruft.

Darüber hinaus wird durch § 29b DevVO. der im Ausland ansässige Vertragspartner geschützt. Dieser kann ohne weiteres das Geschäft als gültig behandeln. Unerheblich ist, ob er den die Nichtigkeit begründenden Sachverhalt kennt oder nicht. Nur wenn er sowohl den Sachverhalt als auch das Bestehen und die Tragweite des Verbotes kennt, kann er sich nicht auf die Schutzvorschrift berufen. Hier wird also auch der Rechtsirrtum geschützt. Die Kenntnis der Nichtigkeit muß dem Ausländer nachgewiesen werden. Anders als im Fall des § 29a kommt es jedoch hier nicht nur auf die Kenntnis beim Abschluß des Geschäfts, sondern auch bei der Erfüllung des Geschäftes an.

IV. Ob bei Verstößen gegen die in § 29 DevVO. aufgeführten Bestimmungen schon das Verpflichtungsgeschäft oder erst das dingliche Erfüllungsgeschäft nichtig ist, hängt von der Fassung der einzelnen Verbotsnormen ab.

Bei genehmigungsbedürftigen Geschäften, mit denen wir es hier allein zu tun haben, kommt es darauf an, ob das Verpflichtungsgeschäft oder nur das dingliche Erfüllungsgeschäft der Genehmigung bedarf. [7]) In der Regel ist die Genehmigung für die dinglichen Erfüllungsgeschäfte erforderlich, so für Erwerb, Veräußerung, Verfügung, Übertragung, Aushändigung. Eine Ausnahme macht die Krediteinräumung [8]), bei der, wie oben dargelegt ist, schon das Verpflichtungsgeschäft der Genehmigung bedarf. Hier wird also das genehmigungsbedürftige Verpflichtungsgeschäft bei fehlender Genehmigung von der Nichtigkeit erfaßt. In allen anderen Fällen, bei genehmigungsbedürftigen dinglichen Rechtsgeschäften ist dagegen grundsätzlich nur das dingl. Erfüllungsgeschäft nichtig. Ob in diesen Fällen die Nichtigkeit des Erfüllungsgeschäftes auch das zugrunde liegende obligatorische Geschäft ergreift, richtet sich nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts, insbesondere nach § 139 BGB. Sodann können die Parteien die Gültigkeit des obligatorischen Grundgeschäfts von der Gültigkeit des Erfüllungsgeschäfts durch ausdrückliche Bedingung abhängig gemacht haben. Nicht dagegen folgt die Nichtigkeit des obligatorischen Geschäfts gemäß § 134 BGB. aus der Tatsache, daß der Vertrag auf eine verbotene Leistung gerichtet ist, denn aus dem Devisenrecht ergibt sich gerade die im § 134 BGB vorgesehene Ausnahme, daß sich das Verbot nur gegen das dingliche Erfüllungsgeschäft richtet, das obligatorische Grundgeschäft dagegen unberührt läßt.

V. Die Folgen der Nichtigkeit bestehen darin, daß irgendwelche Rechte oder Verbindlichkeiten aus dem nichtigen Geschäft nicht hergeleitet werden können. [9]) Ob und in welchem Umfange das auf Grund eines nichtigen Geschäfts Geleistete zurückgefordert werden kann, bestimmt sich nach §§ 812, 814, 817 BGB. Hiernach ist insbesondere die Rückforderung ausgeschlossen, wenn dem Leistenden selber ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot zur Last fällt,

[7]) Wegen der schlechthin verbotenen dingl. Geschäfte der §§ 27, 28 DevVO. vgl. Koppe-Blau, S. 50.

[8]) Weitere Ausnahmen bilden § 11 (Termingeschäfte, die aber schlechthin verboten sind) und § 9 DevVO. (Ansprüche auf Übereignung von Wertpapieren).

[9]) Vgl. RGZ. 98, S. 256; 104, 52.

es sei denn, daß die Leistung in der Eingehung einer Verbindlichkeit besteht. Das zur Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit Geleistete kann jedoch wiederum nicht zurückgefordert werden (§ 817 S. 2 BGB). Ob demnach ein Rückforderungsanspruch gegeben ist, richtet sich nach der Art des Devisengeschäfts, nämlich danach, ob die Leistung oder nur die Annahme der Leistung dem Verbot untersteht. Bei den für Hypotheken- und Grundstücksgeschäften in Frage kommenden Verboten (Kredit-, Verfügungs- und Zahlungsverbot) verstößt auch stets die Leistung gegen das Verbot, so daß also hier in der Regel ein Rückforderungsanspruch nicht gegeben ist. Zu beachten ist jedoch, daß der in § 817 BGB. vorgesehene Rechtsnachteil des Ausschlusses des Rückforderungsrechts als Strafe verwerflicher Gesinnung gedacht ist,[10]) und deshalb voraussetzt, daß der Leistende sich des Verstoßes gegen die die Nichtigkeit begründende Gesetzesvorschrift bewußt war[11]), was bei den Devisenverstößen oft nicht der Fall sein wird, da die Devisenvorschriften dem mit Auslandsgeschäften nicht regelmäßig befaßten Publikum vielfach wenig bekannt sind.

Hinsichtlich der relativen Nichtigkeit des § 29 S. 3 DevVO. können Zweifel entstehen, was unter den Worten des Gesetzes, „die Nichtigkeit kann nicht zum Nachteil von Personen geltend gemacht werden“, zu verstehen ist. Im bürgerlichen Recht findet sich diese Formulierung in Bestimmungen, die den Übergang einer Forderung betreffen[12]), nicht dagegen bei den Auswirkungen der Nichtigkeit von Rechtsgeschäften.
Es entsteht die Frage, ob diese Formulierung den Sinn hat, daß die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts den betreffenden Personen gegenüber überhaupt nicht geltend gemacht werden kann, oder ob nur die sich aus der Nichtigkeit ergebenden Rechtsfolgen, insbesondere die Bereicherungsansprüche, nicht zum Nachteil der Personen geltend gemacht werden können. Nach dem relativen Veräußerungsverbot des § 135 BGB., das ebenso wie § 29 S. 3 DevVO. den Schutz bestimmter Personen bezweckt, ist eine Verfügung entgegen einem derartigen Veräußerungsverbot „diesen Personen gegenüber unwirksam“. Aus der weiten Fassung des § 29 S. 3 DevVO. ist anzunehmen, daß hier den in § 29a, b DevVO. bezeichneten Personen der gleiche Schutz gewährt werden soll, so daß ihnen gegenüber Rechtsgeschäfte, die gegen die DevVO. verstoßen, privatrechtlich voll wirksam sind.[13]) Die Rechtswirksamkeit des verbotenerweise vorgenommenen Geschäfts bedeutet nun allerdings nicht, daß die betreffenden Personen, denen gegenüber die Nichtigkeit nicht geltend gemacht werden kann, die verbotene Leistung selbst, solange diese noch nicht erfolgt ist, fordern können. Hier zeigen sich, wie Blau[14]) zutreffend ausführt, die Grenzen des Privatrechts gegenüber dem öffentlichen Recht, wonach auch die stärkste Schutzschrift zugunsten eines Gläubigers nicht dazu führen kann, daß öffentlich-rechtliche Verbote durch das Privatrecht illusorisch gemacht werden. Zum Beispiel kann der Hypothekenschuldner einem

---

10) Vgl. Mot. Bd. II S. 849.
11) So das RGZ. 104, 54; 95, 347; RGRKomm. Anm. 1 b zu § 817; Enneccerus I 2 S. 649 N. 3.
12) Vgl. §§ 268, 426, 774, 1143, 1164, 1176, 1225 BGB.
13) So auch Koppe-Blau a. a. O. S. 48; Lion-Hartenstein, § 29 Anm. 15; Blau, IherJahrb. 33 S. 232; Bernard, JW. 31, S. 2423.
14) Blau, IherJahrb. 1933 S. 233.

Ausländer, dem der alte Gläubiger die Hypothek ohne Genehmigung nach § 13 Abs. 2 DevVO. aber unter dem Schutz des § 29 S. 3 DevVO. wirksam abgetreten hat, die Nichtigkeit nicht entgegenhalten; die Rückzahlung der Hypothekenforderung an den ausl. Gläubiger unterliegt jedoch dem Genehmigungszwang. Ein ohne Genehmigung nach § 13 Abs. 1 DevVO. aber unter dem Schutz des § 29 S. 3 DevVO. abgeschlossener bindender Darlehensvertrag zwischen einem Inländer und einem Ausländer ist privatrechtlich wirksam und begründet eine Verpflichtung des Inländers zur Erfüllung des Versprechens; die Auszahlung der Darlehensvaluta an den Ausländer ist aber trotzdem ohne Genehmigung nicht gestattet. Über die privatrechtlichen Auswirkungen der Nichterfüllung auf die rechtlichen Beziehungen der Kontrahenten vgl. die nachstehenden Ausführungen unter § 28.

§ 28. Die Bedeutung des Zahlungsverbotes für die privatrechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien.

I. In allen Fällen, in denen eine Verpflichtung des Schuldners zur Leistung besteht, die Leistung selber aber durch das devisenrechtliche Zahlungsverbot dem Genehmigungszwang untersteht, ergibt sich die Frage, welche Auswirkungen dieser Umstand, insbesondere die Versagung der Genehmigung zur Leistung, auf die rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien hat. Die Devisenverordnung enthält keine Regelung über die Rechtsfolgen der Nichterfüllung einer genehmigungsbedürftigen Leistung. Sie sind daher aus dem Sinn des Gesetzes heraus nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zu bestimmen. Die Rechtsprechung hat diese Frage noch nicht geklärt, in der Literatur gehen die Meinungen darüber auseinander.
Buschke [15]) geht von der Auffassung aus, daß die Devisenbewirtschaftung lediglich einen Ausschnitt aus dem großen Problem der Stillhaltung darstelle und daß das Devisenrecht auch dem Schutze des Schuldners diene. Er stellt in dieser Hinsicht die Devisenbewirtschaftung an die Seite der in den letzten Jahren erlassenen Zinssenkungsverordnungen, Hypothekenmoratorien, des landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutzes und der Einschränkungen der Zwangsversteigerungen von Grundstücken und kommt zu dem Ergebnis, daß die deutsche Devisenbewirtschaftung die Wirkung einer gesetzlich angeordneten Stundung habe und das Rechtsverhältnis im übrigen unverändert bestehen lasse.
Die überwiegende Meinung im Schrifttum dagegen wendet die Grundsätze der objektiven Unmöglichkeit an. [16]) Zur Begründung wird folgendes angeführt: Eine Leistung des Schuldners, die ohne die erforderliche Genehmigung erfolge, sei verboten und einerseits mit hohen Strafen bedroht (§§ 36 ff. DevVO.), andererseits zivilrechtlich nichtig (§ 29 DevVO.). Daß die Nichtigkeit in persönlicher Hinsicht eine relative sei, daß sie insbesondere nicht zum Nachteil eines Ausländers geltend gemacht werden könne, wenn diesem die Kenntnis der Nichtigkeit nicht nachgewiesen würde, ändere nichts daran, daß die ohne Genehmigung erfolgte Leistung verboten und strafbar sei. Sowohl

---

[15]) a. a. O. S. 9, 13, 128.
[16]) Vgl. Lion-Hartenstein, § 23 Anm. 3, Koppe-Blau S. 50; Blau IherJahrb. 1933, S. 238 ff., Müller, JW. 32 S. 1997;. Hartenstein, Das Devisennotrecht . . . S. 81 f.

in der Rechtsprechung wie in der Rechtslehre sei anerkannt, daß ein gesetzliches Verbot der Leistung eine objektive Unmöglichkeit dieser Leistung zur Folge habe.[17]) § 279 BGB., wonach der Schuldner bei Gattungsschulden auch ein von ihm nicht verschuldetes Unvermögen zur Leistung zu vertreten habe, stehe dem nicht entgegen, denn es handele sich hier nicht um ein subjektives Unvermögen, sondern um eine durch das Verbot hervorgerufene objektive Unmöglichkeit.

In ihrer Anwendung auf die gesamten privatrechtlichen Eingriffe des Devisenrechts befriedigt weder die eine noch die andere Auffassung.
Der Ansicht von Buschke ist einmal entgegenzuhalten, daß die Devisenbewirtschaftung keineswegs lediglich einen Ausschnitt aus dem Stillhalteproblem darstellt; denn nach der ausdrücklichen Zwecksetzung in Ri. I 1 hat sie auch die Aufgabe, die vorhandenen und anfallenden Devisen zweckmäßig zu bewirtschaften, was gerade in neuester Zeit für den Warenverkehr mit dem Ausland von vorherrschender Bedeutung ist. Sodann kann die Devisenverordnung auch nicht ohne weiteres mit dem lediglich für den innerdeutschen Verkehr erlassenen Zinssenkungsverordnungen und den genannten Moratorien gleichgestellt werden, da sie nicht im Interesse des einzelnen deutschen Schuldners erlassen worden ist, sondern, in völlig anderer Zwecksetzung, allgemeine Interessen, insbesondere die deutsche Währung gegenüber dem Ausland schützen soll. Die Annahme einer objektiven Unmöglichkeit wiederum führt zu einer völligen Aufhebung von Verbindlichkeiten, was vor allem im Hinblick auf die vor dem 15. Juli 1931 eingegangenen Verpflichtungen weder dem Zweck der Devisenbewirtschaftung entspricht noch devisenpolitisch tragbar ist.
Der Grund, warum die beiden Auffassungen nicht für alle Rechtsbeziehungen zu befriedigenden Ergebnissen kommen können, liegt darin, daß sie von einem Gesichtspunkt aus die gesamten Auswirkungen der devisenrechtlichen Eingriffe auf die Privatrechtsbeziehungen der Parteien ableiten wollen und demzufolge entweder zur Annahme einer gesetzlich angeordneten Stundung oder zur Annahme einer objektiven Unmöglichkeit der Leistung kommen. Wie jedoch schon eingangs bemerkt (vgl. oben S. 21), sind die einzelnen Maßnahmen der Devisenbewirtschaftung aus ganz verschiedenen Gesichtspunkten heraus getroffen worden und haben dementsprechend auch in den Richtlinien eine verschiedenartige Ausgestaltung erfahren. Bei der Beurteilung der privatrechtlichen Auswirkungen ist ferner zu berücksichtigen, daß den Maßnahmen der Devisenbewirtschaftung wegen ihrer öffentlich-rechtlichen Natur nicht die Tendenz innewohnt, privatrechtliche Beziehungen zu ordnen und weiter in das Privatrecht einzugreifen, als es ihr Zweck, den ungeregelten Abfluß von Devisen zu verhüten und die vorhandenen und die anfallenden Devisen zweckmäßig zu bewirtschaften, erfordert. Insbesondere liegt dem Devisenrecht die Absicht fern, die Rechtsstellung des Ausländers gegenüber dem Inländer zu verschlechtern.[18]) Man wird deshalb nicht ohne weiteres aus dem Verbot der Zahlung die Unmöglichkeit der Leistung folgern können, sondern vielmehr versuchen müssen, unter Abwägung der Interessen der be-

---

[17]) Vgl. RGZ. 102, S. 205; GruchBeitr. 65, S. 219; RGRKomm. Anm. 2 zu § 275; Staudinger, Bem. 1 à zu § 275; Lenhoff a. a. O. S. 7.
[18]) Vgl. Scholtz, JW. 34, S. 1621.

teiligten Personen und unter Berücksichtigung der besonderen Gesichtspunkte, aus denen die einzelnen Maßnahmen erwachsen sind, zu einem gerechten Ausgleich der von dem Verbot betroffenen Parteiinteressen zu kommen. Nach dieser Auffassung wird es daher vorwiegend auf die besonderen Umstände des einzelnen zur Entscheidung stehenden Falles ankommen. Jedoch lassen sich auch hiernach für die Privatrechtsbeziehungen gleichliegender Tatbestände allgemeine Grundsätze aufstellen.

Im wesentlichen übereinstimmend wird die Sachlage bei dem Kapitalverkehr sein, insbesondere bei der hier interessierenden Rückzahlung ausl. Kredite. Hier ist, wie schon mehrfach hervorgehoben, für die Eingriffe der Devisenbewirtschaftung der Gesichtspunkt maßgebend gewesen, daß alles, was an deutscher Kapitalverschuldung gegenüber dem Ausland am 15. Juli 1931 bestand, im Inland festgehalten werden sollte. In dieser Hinsicht ist die Ausgestaltung der devisenrechtlichen Beschränkungen in den Richtlinien in enger Anlehnung an die Vereinbarungen mit den Stillhaltegläubigern geschehen und hat nicht nur zu einem Transfermoratorium, sondern auch zu einem Zahlungsmoratorium für die inl. Schuldner geführt (Ri. I 7, 8; vgl. oben S. 65 N. 7). Der Sinn dieser Angleichung an die Stillhalteabkommen liegt darin, daß die außerhalb der Abkommen stehenden ausl. Gläubiger nicht besser gestellt werden sollen als die Stillhaltegläubiger, die sich freiwillig zu einer Stundung ihrer Forderungen gegenüber den inl. Gläubigern bereit gefunden haben. Was in den Stillhalteabkommen durch freie Vereinbarung erreicht worden ist, soll und muß, um eine Diskriminierung dieser Gläubiger zu verhüten, für die übrige Kapitalverschuldung durch staatlichen Zwang herbeigeführt werden.[19]) Die Absicht, darüber hinaus hier eine Auflösung der bestehenden vertraglichen Bestimmungen zwischen den ausl. Gläubigern und den inl. Schuldnern herbeizuführen, läßt sich weder aus dem Zweck der Devisenbewirtschaftung, den ungeregelten Abfluß von Devisen zu verhüten, begründen, noch findet sie sonst in den Devisengesetzen eine Stütze. Die Annahme einer Zwangsprolongation hinsichtlich der inl. Kapitalverschuldung wird m. E. auch den Interessen der Parteien am besten gerecht. Der ausl. Gläubiger ist hinsichtlich seiner inl. Guthaben und Kredite durch die deutsche Devisengesetzgebung plötzlich in eine Zwangslage gekommen, die ihm im weitestgehenden Maße in der Verfügung über seine Forderungen beschränkt, so daß es unbillig erscheint, ihm darüber hinaus auch noch eine Aufhebung der vertraglichen Verpflichtungen des inl. Schuldners zuzumuten, zumal es für den Zweck der deutschen Devisenbewirtschaftung ausreichend ist, nur die freie Rückzahlung seiner Forderungen zu verhüten. Die Erschwernisse, die sich durch eine zwangsweise Prolongation für den inl. Schuldner ergeben können, müssen demgegenüber von diesem getragen werden, wobei zu berücksichtigen ist, daß ihm durch die Rückzahlung auf Sperrkonto die Möglichkeit zur Abwendung der Schwierigkeiten gegeben ist. Insoweit also für die devisenrechtlichen Maßnahmen der Grundsatz der Stillhaltung bestimmend gewesen ist, wird man daher der Ansicht Buschkes zustimmen müssen und zur Annahme einer gesetzlich angeordneten Stundung gelangen.

---

[19]) Der Annahme einer Zwangsprolongation neigt aus den gleichen Gründen auch der 13. Zivilsenat des KG. in seinem Urteil v. 7. 4. 1932 (JW. 32 S. 2043) zu, ohne jedoch diese Frage endgültig zu entscheiden.

Wie schon bei der Erörterung des Verfügungsverbotes dargelegt, ist der Stillhaltegrundsatz in der DevVO. nicht nur auf die alten ausl. Kredite und Guthaben beschränkt, sondern auch weitgehend auf neue Ausländerforderungen ausgedehnt worden (§§ 17—20 DevVO.). Aber auch soweit es sich um neue Kapitalanlagen von Ausländern handelt, z. B. um neue Hypotheken aus Mitteln, die nach dem 15. Juli 1931 in ausl. Währung oder freier Reichsmark ins Inland geflossen sind, müssen diese Grundsätze Anwendung finden, wenn die Devisenstellen eine Rückzahlung bei vertragsmäßiger Fälligkeit versagen. Die Interessenlage ist hier die gleiche, und wenn der Stillhaltegrundsatz für diese Forderungen nicht schon in der DevVO. zum Ausdruck gelangt ist, so ergibt er sich aus den jetzt bestehenden Anweisungen der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung für die Erteilung der Genehmigung zur Rückzahlung.

Völlig anders ist dagegen in der Regel die Sachlage bei den Auswirkungen des Zahlungsverbotes im Warenverkehr mit dem Ausland. Der maßgebende Gesichtspunkt für die devisenwirtschaftliche Regelung des Warenverkehrs ist, die vorhandenen und anfallenden Devisen zweckmäßig zu bewirtschaften, insbesondere sie zur Finanzierung der notwendigen Wareneinfuhr aus dem Ausland zweckmäßig zu verwerten. Eine Eingehung von Verpflichtungen über die durch den Devisenbestand der Reichsbank gezogene Grenze liegt nicht im Interesse der deutschen Devisenbewirtschaftung (§ 11 8. DfVO., Rderl. 30/34). Die Absicht der Devisenbewirtschaftung geht also hier über eine bloße Zwangsprolongation der eingegangenen Schuldverhältnisse hinaus. Auch liegt es hier im Interesse der Parteien, daß ihre Rechtsverhältnisse eine endgültige Klärung finden. Falls daher nicht, wie es häufig der Fall sein wird, die Parteien das Geschäft vorbehaltlich der Genehmigung der Devisenstelle abgeschossen haben, wird man daher hier bei einer Versagung der Genehmgung zur Erfüllung des Geschäfts mit der oben dargestellten Begründung zur Annahme einer objektiven Unmöglichkeit der Leistung gelangen. Und zwar wird man hier nicht, wie es von Lion-Hartenstein (§ 23 Anm. 3), Hartenstein (Das Devisennotrecht, S. 81 f.) und Müller (JW. 32, S. 1997) geschieht, eine vorübergehende Unmöglichkeit der Leistung anzunehmen haben, sondern mit Blau (Iher. Jahrb. 1933 S. 241 ff.) und Koppe-Blau (a. a. O. S. 50) eine dauernde Unmöglichkeit. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts stellt sich die Unmöglichkeit im Rechtssinne nicht nur dann als eine dauernde dar, wenn die künftige Behebung des Hindernisses ausgeschlossen ist, sondern auch dann, wenn der Zeitpunkt einstweilen unübersehbar ist.[20]) Das Reichsgericht führt darüber in RGZ. 5, S. 279 folgendes aus: „Der Charakter der Dauer ist aber nicht bloß in dem Fall anzunehmen, wenn die Beseitigung des Hindernisses erkennbar gänzlich ausgeschlossen ist, sondern schon dann als vorhanden angesehen, wenn der Wegfall des Hindernisses nicht absehbar ist." Da die DevVO. eine zeitliche Begrenzung ihrer Verbote nicht enthält, und bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage ihre Aufhebung auch völlig unabsehbar ist, wird daher die Unmöglichkeit als eine dauernde anzusehen sein.

II. Soweit durch das in der Versagung der Genehmigung liegende Zahlungsverbot die vertragsmäßige Rückzahlung von Hypotheken und sonstigen Realkrediten nicht möglich ist, wird also nach den vorstehenden

[20]) RGZ. 5, S. 279, 42 S. 115; RGRKomm. Anm. 3 zu § 275.

Ausführungen eine Prolongation des Schuldverhältnisses herbeigeführt. Der inl. Schuldner bleibt demnach zur Leistung verpflichtet und hat die vertragsmäßigen Zinsen weiter zu entrichten.

Von dieser grundsätzlichen Auffassung aus lassen sich die weiteren hier in Betracht kommenden privatrechtlichen Fragen lösen. Nach dem das gesamte Privatrecht beherrschenden Grundsatz des § 242 BGB. hat der Schuldner die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Hieraus ergibt sich einmal, daß der Schuldner nicht ohne weiteres unter Berufung auf die devisenrechtlichen Beschränkungen die Leistung im Fälligkeitszeitpunkt verweigern kann, vielmehr alles zu tun hat, was in seinen Kräften steht, um im vereinbarten Leistungszeitpunkt die Genehmigung zu erwirken.[21]) Daran ändert der Umstand nichts, daß nach § 22 DevVO. auch der ausl. Gläubiger befugt ist, den Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Leistung des Schuldners zu stellen, da es sich dabei nicht um eine Pflicht, sondern um ein Recht des Gläubigers handelt.[22]) Wie weit der Schuldner in seinen Bemühungen zu gehen hat, kann im Einzelfall zweifelhaft sein. Man wird mit Hartenstein[23]) annehmen können, daß der Schuldner auch dann eine Genehmigung nachsuchen muß, wenn die Devisenstelle nach den Richtlinien die Genehmigung zu versagen hat, da häufig in Härtefällen eine Ausnahme von dem Grundsatz der Versagung möglich ist. Auch ist es Sache des Schuldners, den Genehmigungsantrag bei der Devisenstelle rechtzeitig zu stellen und die verlangten Unterlagen vorzulegen. Nur soweit die Beschaffung der Unterlagen sich gerade für den Schuldner besonders schwierig gestaltet, wird man hiervon eine Ausnahme zulassen können. In jedem Falle ist aber von dem Schuldner zu verlangen, daß er sich auch bei besonderen Schwierigkeiten mit dem Gläubiger in Verbindung setzt und ihm davon Mitteilung macht. „Passives Verhalten, Nichtbeachtung der Auflagen der Devisenstelle, Unterlassung der Benachrichtigung des Gläubigers und ähnliche Manöver verstoßen gegen die Vertragstreue.“[24])

Andererseits ist der Schuldner nach Treu und Glauben verpflichtet, anstatt in der ursprünglich vorgesehenen Weise in der nach der DevVO. möglichen oder in der durch die Genehmigung vorgeschriebenen Art die Leistung zu bewirken.[25]) Das ist vor allem wichtig für die hier besonders in Betracht kommenden wiederkehrenden Leistungen aus Krediten, Hypotheken, Grundschulden usw., die nach § 1 des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland an die Konversionskasse zu zahlen sind oder für Zahlungen auf Sperrkonto. Der Schuldner kann in diesen Fällen nicht

---

[21]) Vgl. RGZ. 115, 38, 44; RG. JW. 1928 S. 169; 1926 S. 428, wo das RG. hinsichtlich des gleichliegenden Problems bei dem pr. GrVerkGes. v. 10. 2. 1923 (pr. GS. S. 25) den Grundsatz aufgestellt hat, daß die Pflicht zur Einholung und zur Mitwirkung bei Beschaffung der Genehmigung aus dem allg. Grundsatz der Vertragstreue herzuleiten sei (vgl. dazu Scholtz, JW. 34, S. 1622).

[22]) Vgl. Koppe-Blau a. a. O. S. 74.

[23]) Vgl. Das Devisennotrecht, S. 84.

[24]) So Scholtz, JW. 34, S. 1622.

[25]) So auch Hartenstein a. a. O. S. 84, Lion-Hartenstein, § 23 Anm. 15; Buschke a. a. O. S. 136; KG. JW. 32, S. 2043; Koppe-Blau a. a. O. S. 74.

geltend machen, daß er nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (z. B. § 270 BGB.) zu dieser Art der Leistung nicht verpflichtet sei.

Dem Gläubiger wiederum ist zuzumuten, eine Rückzahlung des Schuldners gemäß Ri. I 8 über die dort vorgesehenen 15 v. H. der geschuldeten Leistung hinaus auf Sperrkonto an Erfüllungsstatt anzunehmen. Verstoßen der Schuldner oder der Gläubiger gegen diese Pflichten, und wird die Genehmigung infolge eines solchen Verhaltens nicht erteilt, so kommt diejenige Partei, welche das Verschulden zu vertreten hat, in Verzug, und es treten die besonderen Verzugsfolgen ein (§§ 284 ff., 293 ff., 326 BGB.). Zu beachten ist dabei, daß eine wegen Verzuges geltend gemachte Schadensersatzforderung ebenfalls den devisenrechtlichen Beschränkungen unterliegt.

III. Aus dem Grundsatz der Vertragstreue ergibt sich ferner für den Schuldner die Verpflichtung zur Benachrichtigung des Gläubigers, wenn er eine Zahlung an die Konversionskasse oder auf ein Sperrkonto leistet.[26] Eine solche Benachrichtigung bei Zahlungen an dritte Empfänger entspricht der Verkehrssitte und ist für einen geordneten Geschäftsverkehr auch unerläßlich. Sie ist, wie Scholtz a. a. O. mit Recht betont, vor allem dann unerläßlich, wenn die Einschaltung des Drittempfängers ohne Zutun des Gläubigers durch staatlichen Eingriff geschieht und es sich bei den Empfängern um Kassen oder Behörden handelt, bei denen nach dem Geschäftsgang Auskünfte nur mit Zeitverlusten zu erlangen sind, die ein geordneter Zahlungsverkehr nicht verträgt. Dem Gläubiger kann nicht zugemutet werden, dauernd bei den beteiligten Stellen Nachfrage zu halten, für den Schuldner dagegen bedeutet die Benachrichtigung des Gläubigers nur eine geringe Mühe. Der Schuldner ist daher nach Treu und Glauben für verpflichtet zu halten, dem Gläubiger ohne besondere Aufforderung Nachricht zu geben, wenn ihm die Genehmigung erteilt worden ist und wann er gezahlt hat.

---

[26]) Vgl. Scholtz, JW. 34, S. 1622.

V. Teil:

Die Auswirkungen des Devisenrechts auf Zivilprozeß und Zwangsvollstreckung.

§ 29. Die Auswirkungen auf den Zivilprozeß.

Die Auswirkungen des Devisenrechts auf den Zivilprozeß können im Rahmen dieser Arbeit nur kurz dargestellt werden. Die Frage ist hier, in welchem Umfange der Prozeßrichter in dem Spruchverfahren das Erfordernis der Genehmigung zu berücksichtigen hat.

I. Die Klageerhebung selbst ist keine genehmigungsbedürftige Handlung, da die Prozeßführung an sich keine Verfügung darstellt. [1]) Das wird in Ri. II 69 Abs. 1 S. 1 ausdrücklich hervorgehoben und ist auch im Schrifttum unbestritten.

Wohl aber hat das Gericht vor Erlaß einer Entscheidung, die den Schuldner zu einer genehmigungsbedürftigen Leistung verurteilt, zu prüfen, ob die Genehmigung vorliegt. Das folgt daraus, daß ein Urteil, das den Schuldner ohne den Nachweis der Genehmigung zur Leistung verurteilen würde, auf eine vom Gesetz verbotene, rechtswidrige und unwirksame Leistung gerichtet wäre. Zu einer verbotenen strafbaren und nichtigen Leistung darf aber nicht verurteilt werden. Daß dies der Absicht des Gesetzgebers entspricht, läßt auch § 23 DevVO. erkennen, der bestimmt, daß, wenn auf eine genehmigungsbedürftige Leistung geklagt wird, das Verfahren auf Antrag einer Partei auszusetzen ist, bis die Entscheidung der Devisenstelle ergangen ist. Diese Vorschrift hätte keinen Sinn, wenn anzunehmen wäre, daß zur Verurteilung des Beklagten das Vorliegen der Genehmigung nicht erforderlich sei. Durch diese Bestimmung soll offenbar dem Gläubiger, dem bei Klageerhebung die Notwendigkeit der Genehmigung zur erfolgreichen Durchführung des Rechtsstreits nicht bekannt war, Gelegenheit gegeben werden, die mangelnde Genehmigung nachzuholen, bevor eine Entscheidung des Gerichts ergeht. [2]) Ri. II 69 Abs. 1 S. 2 stellt daher die Rechtslage nur klar, wenn sie ausführt: „Dem § 23 DevVO. liegt die Rechtsauffassung zugrunde, daß, wenn ein Anspruch verfolgt wird, zu dessen Erfüllung der Schuldner der Genehmigung bedarf (§ 22 DevVO.), das Gericht ohne den Nachweis des Vorliegens der Genehmigung der Klage nicht stattgeben könnte, da es den Schuldner sonst zu einer verbotenen Leistung verurteilen würde."

---

[1]) Vgl. Planck VI zu § 135; Warneyer III zu § 135; Staudinger Bd. I S. 417.

[2]) Die Einholung der Genehmigung durch den Gläubiger wird durch § 22 DevVO. ausdrücklich gestattet. Vgl. dazu Ri. II 67, 68. Die Genehmigung ist zur „Leistung" des Schuldners zu erteilen und nicht etwa zur Durchführung der Klage. In Ri. II 69 Abs. 2 ist diese materielle Form der Genehmigung den Devisenstellen ausdrücklich vorgeschrieben.

Wird die Genehmigung nicht beigebracht, so muß also das Gericht die Klage abweisen.[3]) Die Klage wird jedoch nur als zur Zeit unbegründet abgewiesen. Das Urteil stellt nicht fest, daß der Anspruch nicht besteht, sondern nur, daß er zur Zeit wegen des gesetzlichen Verbotes nicht geltend gemacht werden kann. Die Rechtskraft der Entscheidung steht daher einer erneuten Klage nach Wegfall dieses Hindernisses nicht im Wege.[4])

Bei einer Feststellungsklage dagegen besteht das Bedenken, daß der Verurteilung zu einer verbotenen Leistung entgegensteht, nicht. Ri. II 69 Abs. 3 bestimmt demzufolge auch ausdrücklich, daß es für die Durchführung einer Feststellungsklage (§ 256 ZPO.) keiner Genehmigung bedarf, „da mit einer solchen Klage keine Leistung des Schuldners verlangt wird.[5])

II. Der Umstand, daß das Gericht vor der Verurteilung zu einer Leistung das Erfordernis der Genehmigung von Amts wegen zu prüfen hat, gibt zugleich die Grundlage für die Beantwortung einer Reihe weiterer prozessualer Fragen.

1. Aus dieser Prüfungspflicht des Gerichts folgt, daß auch ein Anerkenntnis- oder ein Versäumnisurteil auf eine genehmigungsbedürftige Leistung ohne den Nachweis der Genehmigung nicht zu erlassen ist.[6]) Ebenso ist der Erlaß eines Zahlungs- und Vollstreckungsbefehls ohne den Nachweis der Genehmigung unzulässig, da nach § 691 ZPO. dem Gesuch nicht stattgegeben werden darf, wenn sich aus seinem Inhalt ergibt, daß der Anspruch überhaupt oder zur Zeit nicht begründet ist.[7])

2. Anders ist es jedoch bei dem Antrag auf Erlaß eines Arrestes, weil dieser nicht eine genehmigungsbedürftige Leistung des Schuldners herbeiführt, sondern lediglich den Anspruch auf eine solche Leistung sichern soll. Ri. II 71 c enthält daher nur eine Klarstellung.[8]) Soweit eine einstweilige Verfügung nur eine Sicherungsmaßnahme darstellt, gilt für sie dasselbe, nicht jedoch dann, wenn sie den Beklagten zu einer Leistung anhält, die genehmigungsbedürftig ist. Nach ausdrücklicher, bindender Vorschrift der Ri. II 69 Abs. 4 bedürfen ferner keiner Genehmigung der Abschluß eines

---

[3]) So auch das RG. in JW. 33, S. 152; 34, S. 337; auch 34, S. 154; RGZ. 136, 132; 137, 112 (die einer gegenteiligen Ansicht zuneigende Auffassung des 4. Zivilsenates des RG. in der Entsch. v. 21. 4. 32 JW. 32 S. 2277 wird von diesem nicht mehr aufrecht erhalten. Vgl. RG. JW. 34, S. 337; KG. JW. 32, S. 2043; Volkmar, Das Devisennotrecht, S. 10 ff.; Hartenstein, daselbst, S. 81; Lion-Hartenstein, § 23 Anm. 3, 4; Koppe-Blau, S. 88 f., 175; Hofmann, JW. 32, 2277; Müller, JW. 32 S. 1997; Thiele-Elsholz a. a. O. S. 41. — A. M. ist Buschke a. a. O. S. 132 f.; DRZ. 32, S. 48, der mit Rücksicht auf die sich bei einer Klage auf Grund einer allgemeinen Genehmigung ergebenden praktischen Schwierigkeiten für eine Verurteilung des Bekl. auch ohne Genehmigung eintritt, ohne aber seine Ansicht rechtlich begründen zu können.

[4]) Vgl. Lion-Hartenstein § 23 Anm. 3; Müller, JW. 32, S. 1997.

[5]) Näheres über die Feststellungsklage vgl. bei Volkmar, a. a. O. S. 13; Lion-Hartenstein, § 23 Anm. 11.

[6]) Vgl. Volkmar a. a. O. S. 13; Lion-Hartenstein § 23 Anm. 6; Müller, JW. 32, S. 1998 zu g u. h; Koppe-Blau, S. 76.

[7]) Vgl. Lion-Hartenstein § 23 Anm. 13; Müller, JW. 32, S. 1998 zu i; Volkmar, a. a. O. S. 14.

[8]) Vgl. Lion-Hartenstein § 23 Anm. 12; Volkmar a. a. O. S. 14.

gerichtlichen Vergleichs (§ 794 Ziff. 1 ZPO.) und die Aufnahme einer vollstreckbaren Urkunde (§ 794 Ziff. 4 ZPO.).[9])

3. Die gleichen Grundsätze, die für eine Leistungsklage gelten, finden auch Anwendung auf das Verfahren, in dem es sich um die Vollstreckbarerklärung ausl. Urteile handelt, und zwar sowohl auf das Klageverfahren gemäß § 722 ZPO. als auch auf das Beschlußverfahren, das auf Grund besonderer Verträge im Verhältnis zu Österreich und der Schweiz zulässig ist.[10]) Auch hier darf das Gericht die Vollstreckbarerklärung erst aussprechen, wenn ihm die Genehmigung nachgewiesen ist. Eine Aussetzung des Verfahrens sieht § 23 Abs. 2 DevVO. ausdrücklich vor. Ist das ausl. Urteil trotz der bereits vorher erfolgten Versagung der Genehmigung ergangen, etwa weil das ausl. Gericht die bindende Kraft des deutschen Devisenrechts vom Standpunkt seines Rechts nicht anerkennt, so ist die Vollstreckbarerklärung gemäß § 328 Ziff. 4 ZPO. zu versagen.[11])

4. Auch für das schiedsgerichtliche Verfahren müssen die gleichen Grundsätze gelten, denn auch das Schiedsgericht ist nicht befugt, den Beklagten zu einer verbotenen Leistung zu verurteilen.[12]) Ein Vollstreckbarkeitsbeschluß kann nach § 24 DevVO. erst ergehen, wenn die Genehmigung erteilt ist.

III. Durch die 3. VO. zur Devisenbewirtschaftung vom 7. 12. 33 sind im Interesse des Rechtsverkehrs einige Erleichterungen geschaffen worden, die hier nur kurz genannt werden sollen.
Ist einem Schuldner die Genehmigung zur Leistung an einen Ausländer oder Saarländer erteilt, so bedarf nach Ri. II 73 A die Zahlung der durch eine Rechtsverfolgung erwachsenen Kosten keiner besonderen Genehmigung. Nach Ri. II 73 B können ohne Genehmigung auf Grund der bestehenden Staatsverträge über den Rechtshilfeverkehr in Steuersachen ausländische Steueransprüche beigetrieben und die beigetriebenen Beträge in der Währung des Vertragslandes an den Gläubiger überwiesen werden.

§ 30. Die Auswirkungen auf die Zwangsvollstreckung.

Die Auswirkungen des Devisenrechts auf die Zwangsvollstreckung sind in der DevVO. selbst nicht näher geregelt. Jedoch lassen sich aus den beiden grundlegenden Vorschriften der §§ 25, 26 DevVO. über die Genehmigungsbedürftigkeit von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Verbindung mit den Ri. II 34, 39, 69—73, welche Einzelfragen betreffen, die devisenrechtlichen Beschränkungen für die Zwangsvollstreckung ableiten. Im Rahmen dieser Arbeit interessieren vor allem die Einwirkungen auf die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Auf sie soll deshalb unter II. besonders eingegangen werden.

---

[9]) Ri. II 69 Abs. 4 ist durch die 3. VO. zur Devisenbewirtschaftung zur Beseitigung der zu dieser Frage mit Recht aufgetauchten Zweifel eingefügt worden. Die gegenteilige Ansicht von Hartenstein (Anm. 2 zu Ri. II 71) hinsichtlich der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstr. ist damit überholt. Vgl. dazu auch die Verfügung des Reichswirtschaftsmin. v. 20. 2. 33, DNotV. 33, S. 137.

[10]) Vgl. Baumbach, ZPO. Anh. nach § 723.

[11]) Vgl. Volkmar a. a. O. S. 15.

[12]) Vgl. Volkmar a. a. O. S. 16; Lion-Hartenstein § 24 Anm. 1, 2; Koppe-Blau, S. 177.

I. Gemäß den beiden grundlegenden Vorschriften in §§ 25, 26 DevVO. sind zunächst zwei Gruppen von Vollstreckungsbeschränkungen zu unterscheiden:

a) § 25 DevVO. betrifft die Fälle, in denen die Zwangsvollstreckung der Herbeiführung einer genehmigungsbedürftigen Leistung dienen soll. Hiernach ist die Vollstreckung überall dort, wo die Leistung genehmigungsbedürftig ist, erst nach der Erteilung der Genehmigung zulässig. Die devisenrechtliche Genehmigung ist zu einer formellen Vollstreckungsvoraussetzung erhoben [13]) und ist demnach von den Vollstreckungsorganen von Amts wegen zu berücksichtigen. Ist aber die Genehmigung bereits vor dem Urteil erteilt worden, so wirkt sie auch für das weitere Verfahren fort (Ri. II 69 Abs. 1) und zwar deckt sie den Ablauf des ganzen Vollstreckungsverfahrens. Das folgt daraus, daß die Genehmigung nicht für den prozessualen Akt, sondern für die genehmigungsbedürftige Leistung des Schuldners erteilt wird. [14]) Eine Zustellung der Genehmigung an den Schuldner zur Einleitung der Zwangsvollstreckung, wie dies insbesondere für den Vollstreckungstitel durch § 750 vorgeschrieben wird, ist nicht erforderlich, da eine dahingehende Vorschrift im Devisenrecht nicht besteht und für eine entsprechende Anwendung des § 750 ZPO. ausreichende Gründe fehlen. [15])

Aus § 25 DevVO. hat man früher schließen wollen, daß eine Verurteilung des Schuldners zu einer genehmigungsbedürftigen Leistung ohne den Nachweis der Genehmigung erfolgen könne, weil sonst die Beschränkung des § 25 DevVO. keinen Sinn habe. [16]) Aber auch wenn, wie hier mit der herrschenden Meinung angenommen wird, das Gericht schon vor der Verurteilung die Genehmigungsbedürftigkeit der Leistung zu prüfen hat, behält § 25 DevVO. seinen Sinn. Denn im Hinblick auf seinen Zweck, die Beachtung der Devisenvorschriften im Vollstreckungsverfahren auf jeden Fall sicherzustellen [17]), hat er nicht nur die Wirkung einer Verstärkung der devisenrechtlichen Kontrolle des Prozeßrichters durch die Vollstreckungsorgane, sondern auch eine weitgehende selbständige praktische Bedeutung. Sie ist gegeben in den zahlreichen Fällen, in denen nicht aus einem Urteil, sondern aus einem anderen Titel, insbesondere aus einer vollstreckbaren Urkunde vollstreckt werden soll. Ferner auch dann, wenn das Urteil, aus dem vollstreckt werden soll, bereits vor Inkrafttreten der Devisenverordnung ergangen ist. Schließlich kommen auch die Fälle in Betracht, in denen das Gericht fälschlich für die Verurteilung des Beklagten die Genehmigung noch nicht für erforderlich gehalten hat oder irrtümlich davon ausgegangen ist, daß die zur Verurteilung stehende Leistung der Genehmigung nicht bedürfe. [18])

---

[13]) Vgl. LG. I Berlin JW. 32, S. 2048.
[14]) Die Genehmigung zur Leistung des Schuldners enthält aber nicht auch ohne weiteres die Genehmigung zur Versendung in das Ausland nach § 12 DevVO. Es wird sich deshalb empfehlen, daß der Gläubiger, der die Genehmigung nachsucht, und die Übersendung der Zahlungsmittel ins Ausland beabsichtigt, sich die Genehmigung auch hierfür ausdrücklich erteilen läßt.
[15]) So auch Schultze, JW. 32, S. 2003 zu B I, Szkolny, JW. 32, 1956; Guckenheimer, JW. 32, 986.
[16]) Vgl. Buschke, DRZ. 32, S. 48.
[17]) Vgl. KG. JW. 32, S. 1980.
[18]) Vgl. auch Lion-Hartenstein § 25 Anm. 2.

Der Genehmigungszwang und demzufolge auch die Prüfungspflicht der Vollstreckungsorgane beziehen sich auf Akte der Zwangsvollstreckung, auch wenn diese nicht unmittelbar zu einer Leistung des Schuldners führen. Demzufolge ist nicht nur zur Pfändung und Überweisung einer Forderung eine Genehmigung der Devisenstelle erforderlich, sondern auch zu anderen Zwangsmaßnahmen wie z. B. zur Ladung des Schuldners zum Offenbarungseid.[19]) Die Erteilung der Vollstreckungsklausel bedarf dagegen keiner Genehmigung, da sie noch kein Akt der Zwangsvollstreckung ist, sondern nur eine Voraussetzung für diese schafft.[20]) Ebenso bedarf die Durchführung des Arrestes keiner Genehmigung nach § 25 DevVO., da sie nicht als Akt der Zwangsvollstreckung anzusehen ist.[21]) Ri. II 71 à, c, welche die beiden letzten Fälle ausdrücklich von dem Genehmigungszwang ausnimmt, hat daher nur klarstellende Bedeutung. Die Vorpfändung ist dagegen ein Akt der Zwangsvollstreckung, sie ist jedoch durch Ri. II 71, b, die insoweit die Bedeutung einer Ausnahmebestimmung hat, von der Genehmigungspflicht befreit. Zu beachten ist jedoch dabei, daß diese Befreiung sich nur auf die Beschränkung des § 25 DevVO. erstreckt, also nur für den Fall, in dem wegen der Leistung, die vollstreckt werden soll, eine Genehmigung in Frage kommt, nicht jedoch für den Fall, in welchem der Gegenstand, der von der Vorpfändung ergriffen wird, der Verfügungsbeschränkung unterliegt (darunter unter b).

b) Die zweite Gruppe von Fällen findet ihre grundsätzliche Regelung in § 26 DevVO. Hiernach bedarf der Vollstreckungsakt deshalb der Genehmigung, weil der Gegenstand, den er ergreifen soll, zu denjenigen gehört, die nur mit Genehmigung erworben werden können oder über die nur mit Genehmigung verfügt werden kann. Der Rechtsgedanke dieser Vorschrift ist also, daß der Erwerb oder die Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung stets dann der Genehmigung bedürfen, wenn der rechtsgeschäftliche Erwerb[22]) des Gegenstandes oder die rechtsgeschäftliche Verfügung über den Gegenstand genehmigungsbedürftig sind. Streitig ist, ob auch die

---

[19]) Vgl. Schultze, JW. 32, S. 2004 zu V; Lion-Hartenstein § 25 Anm. 4; Volkmar a. a. O. S. 17; Koppe-Blau S. 91. Im Ergebnis auch das KG. JW. 32, S. 1975, jedoch mit anderer Begründung infolge seiner abwegigen Untersuchung, ob die Leistung des Offenbarungseides eine Verfügung über eine Forderung sei, worauf es nach § 25 DevVO. nicht ankommt.

[20]) Vgl. Schultze, JW. 32, S. 2002; Lion-Hartenstein zu Ri. II 71 Anm. 1; Volkmar a. a. O. S. 17.

[21]) Wohl aber kommt eine Genehmigung nach § 26 DevVO. in Frage, wenn die Vollstreckung sich auf Werte erstreckt, über die nicht ohne Genehmigung verfügt werden kann. Vgl. im Text unter b).

[22]) Der rechtsgeschäftliche Erwerb von Devisen wird in § 3 Abs. 2 DevVO. geregelt. Genehmigungsbedürftig ist danach nur der Erwerb gegen inl. Zahlungsmittel. Ein Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung ist nun allerdings nie ein Erwerb gegen inl. Zahlungsmittel, sondern höchstens ein Erwerb gegen eine Forderung in inl. Währung. Man wird aber trotz der unzureichenden Fassung des § 26 S. 1 DevVO. annehmen müssen, daß die Vorschrift stets dann eingreift, wenn in Devisen vollstreckt wird. Vgl. darüber Lion-Hartenstein § 26 Anm. 1. Wenn im Wege der Zwangsvollstr. Devisen erworben werden, so müssen sie gemäß § 3 Abs. 1 DevVO. an die Reichsbank oder durch ihre Vermittlung veräußert werden. Vgl. Koppe-Blau, S. 91.

Zwangsvollstreckung wegen einer Forderung, zu deren Einziehung der Gläubiger die Genehmigung bedarf, unter § 26 DevVO. fällt. Das Schrifttum hat diese Frage bisher bejaht mit der Begründung, daß in diesem Falle „im Wege der Zwangsvollstreckung" eine verbotene Verfügung, nämlich die Beitreibung der Forderung bewirkt werde.[23]) Das KG. hat sich dagegen mehrfach dahin ausgesprochen, daß als Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung nur die „Verfügung gegen eine Forderung oder einen anderen verfügungsbeschränkten Gegenstand" anzusehen sei.[24]) Bei der Entscheidung dieser Frage ist die Entwicklung des Devisenrechts zu berücksichtigen. Die Vorschrift des § 26 S. 2 DevVO. bestand schon im § 12 DfVO. VI vom 2. 10. 1931 (RGBl. I S. 533), während die jetzt in § 25 DevVO. enthaltene Beschränkung erst durch § 10 DfVO. VII vom 10. 11. 1931 (RGBl. I S. 673) geschaffen worden ist. Es ist möglich, daß der Gesetzgeber mit § 12 DfVO. VI anfangs auch den Fall hat treffen wollen, daß der Gläubiger wegen einer Forderung, deren Einziehung genehmigungsbedürftig ist, die Zwangsvollstreckung betreibt. Jedoch kann diese Frage bei der jetzt gegebenen gesetzlichen Regelung dahingestellt bleiben. Die Zwangsvollstreckung wegen einer Forderung hat durch § 25 DevVO. ihre erschöpfende Regelung gefunden, und danach ergibt sich die Genehmigungsbedürftigkeit schon in einem sehr viel früheren Stadium, nämlich schon bei der Einleitung der Zwangsvollstreckung, während nach § 26 DevVO. erst der Eintritt der Verfügung der Genehmigung unterliegen würde. Aus Gründen der Gesetzeslogik ist daher anzunehmen, daß bei der jetzt gegebenen gesetzlichen Regelung § 26 DevVO. sich nur auf den Fall bezieht, in dem die Zwangsvollstreckung gegen eine Forderung oder einen anderen verfügungsbeschränkten Gegenstand gerichtet ist.[25])

Die verschiedene Bedeutung der beiden Vorschriften läßt sich auch folgendermaßen zusammenfassen: § 25 DevVO. betrifft, da er auf die Genehmigungsbedürftigkeit der zu erzwingenden Leistung des Schuldners abgestellt ist, die Zwangsvollstreckung auf Grund einer Ausländerforderung. § 26 DevVO. bezieht sich dagegen auf die Fälle, in denen auf Grund eines für den Inländer gegen einen Ausländer vorliegenden Schuldtitels in Forderungen oder andere Gegenstände eines Ausländers, die der Verfügungsbeschränkung unterliegen, vollstreckt werden soll.[26]) Während nach § 25 DevVO. die ertelite Genehmigung jede Art von Vollstreckungshandlungen umfaßt, kommen nach § 26 DevVO. einzelne Vollstreckungshandlungen in Frage, für welche die Genehmigung zu erteilen ist.

Nach § 26 S. 2 DevVO. ist daher insbesondere genehmigungsbedürftig die Pfändung von Ausländerforderungen, die den Beschränkungen der §§ 13 Abs. 3, 17—20 DevVO., § 1 6. DfVO., §§ 2—4 9. DfVO. unterliegen und

---

[23]) Vgl. Szkolny, JW. 31 S. 3598 zu IV. Guckenheimer, JW. 32, S. 986; Thiele-Elsholz a. a. O. S. 51; Hartenstein, JW. 32, S. 1982; Lion-Hartenstein § 26 Anm. 4.

[24]) Vgl. KG. JW. 32, S. 1980, 1982.

[25]) Dem neigen jetzt auch Lion-Hartenstein § 26 Anm. 4 zu.

[26]) Soll auf Grund einer Ausländerforderung in eine der Verfügungsbeschränkung unterliegende Forderung eines anderen Ausländers vollstreckt werden, so greift, bevor eine Genehmigung nach § 26 DevVO. notwendig wird, stets schon bei der Einleitung der Zwangsvollstreckung der Genehmigungszwang nach § 25 DevVO. durch.

die Arrestvollziehung in solche Forderungen. Ebenso die Pfändung und Arrestvollziehung in andere Werte[27]), über die nicht ohne Genehmigung verfügt werden darf. Genehmigungsbedürftig ist ferner im Rahmen des § 26 DevVO. auch die Vorpfändung, weil auch sie zur Begründung eines Rechts an den betroffenen Gegenstand führt und die Befreiungsvorschrift der Ri. II 71 c, wie bemerkt, nun für § 25 DivVO. gilt, wonach es nicht auf die Beschaffenheit des beschlagnahmten Gegenstandes ankommt, sondern auf die Beschaffenheit der Forderung, deren Sicherung die Vorpfändung dienen soll.[28]) Die Überweisung (§ 835 ZPO.) der Forderung stellt streng genommen eine neue Verfügung dar. Man wird aber annehmen können, daß die Genehmigung zur Pfändung ausreicht, da der Akt der Forderungsüberweisung auf der Pfändung beruht.[29]) Immerhin wird es sich empfehlen, die Genehmigungsurkunden so abfassen zu lassen, daß die Genehmigung nicht nur die Forderungspfändung, sondern auch die Überweisung mitumfaßt. Bei neuen freien Ausländerforderungen ist die Pfändung und die Überweisung an Zahlungsstatt oder zur Einziehung genehmigungsfrei. Bei der Einziehung selbst kann sich jedoch durch das Zahlungsverbot die Genehmigungsbedürftigkeit ergeben. Durch die Überweisung der Forderung an Zahlungsstatt wird der inl. Gläubiger Inhaber der Forderung und ist bei der Einziehung keiner Beschränkung unterworfen. Bei der Überweisung zur Einziehung bleibt dagegen die Forderung rechtlich eine neue Ausländerforderung. Die Zahlung des Schuldners an den inl. Pfändungsgläubiger ist eine Zahlung „zugunsten eines Ausländers" (§ 14 DevVO.), nämlich des Inhabers der neuen Ausländerforderung und bedarf der Genehmigung. Handelt es sich jedoch bei der Ausländerforderung um ein freies Reichsmarkguthaben bei einem inl. Kreditinstitut oder Postscheckamt, so bedarf auch bei der Überweisung zur Einziehung die Einziehung selbst nach Ri. II 35 keiner Genehmigung, denn ob die Zahlung mit dem Willen des ausl. Kontoinhabers oder gegen seinen Willen geschieht, bedeutet devisenrechtlich keinen Unterschied.[30])

II. Für die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen gelten die oben entwickelten Grundsätze in gleicher Weise. Die Einleitung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung selbst ist keine Verfügung, eine Genehmigung nach § 26 DevVO. kommt daher nicht in Frage.[31]) Wird die Vollstreckung jedoch wegen einer genehmigungsbedürftigen Leistung des Schuldners betrieben, so bedarf die Einleitung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung nach § 25 DevVO. der Genehmigung. In diesem Fall muß also, wenn die Genehmigung nicht schon im Urteil festgestellt ist, bei der Einleitung der Vollstreckung, also bei der Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung, das Vorhandensein der Genehmigung festgestellt werden. Ist die Genehmigung zur Leistung des Schuldners nicht erteilt, so kann eine Frist zu ihrer Beschaffung gesetzt werden. Nach ihrem fruchtlosen

---

27) Das sind Werte, die von den Beschränkungen der §§ 4, 5, 6, 9, 10 DevVO., §§ 3, 4 4. DfVO. betroffen werden.
28) Vgl. Volkmar, a. a. O. S. 19.
29) So auch Lion-Hartenstein § 26 Anm. 6, Thiele-Elsholz a. a. O. S. 50.
30) Vgl. Lion-Hartenstein § 26 Anm. 6.
31) Vgl. RG. JW. 32, 1982.

Ablauf ist der Antrag abzuweisen. Die Zulassung des Beitritts gemäß § 27 und § 151 ZVG., die rechtlich nichts anderes als eine besondere Form der Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung ist, unterliegt ebenfalls der Genehmigung.[32]) Vor jeder Fortsetzung des Verfahrens ist das Vorliegen der Genehmigung zu prüfen.[33])
In Ri. II 70 wird den Devisenstellen für den Fall, daß aus einem dinglichen Recht gegen den Grundstückseigentümer vorgegangen werden soll, vorgeschrieben, die zu erteilende Genehmigung darauf abzustellen, daß der Gläubiger die Befriedigung aus dem Grundstück suchen darf.
Ri. II 39, worin bestimmt ist, daß eine Genehmigung nach § 13 Abs. 3 DevVO nicht erforderlich ist, wenn für die Verpflichtung eines Ausländers gegenüber einem Inländer Befriedigung aus einem inl. Grundstück im Wege der Zwangsversteigerung oder Zwangsvollstreckung gesucht wird, enthält hinsichtlich der Zwangsversteigerung keine Ausnahme, sondern lediglich eine Klarstellung, da § 13 Abs. 3 DevVO. nur die Verfügung über eine alte Ausländerforderung betrifft, es sich hier aber um eine Inländerforderung handelt. Für die Zwangsverwaltung hat sie in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der DevVO. die Bedeutung einer Ausnahmebestimmung erhalten können, dann nämlich, wenn von der Zwangsverwaltung Miet- oder Pachtzinsforderungen ergriffen wurden, die vor dem 16. Juli 1931 entstanden waren.[34]) Gegenwärtig dürfte ein solcher Fall wohl kaum noch praktisch werden, so daß also jetzt Ri. II 39 auch für die Zwangsverwaltung lediglich die Bedeutung einer Klarstellung hat. Ri. II 39 bezieht sich nur auf die Verfügungsbeschränkungen des § 13 Abs. 3 DevVO. Wird daher für die Verpflichtung eines Ausländers gegenüber einem Inländer Befriedigung aus einem Sperrgrundstück gesucht, so ergibt sich die Genehmigungsbedürftigkeit aus § 4 4. DfVO. in Verb. mit § 26 DevVO.

Im übrigen sind noch folgende Besonderheiten hervorzuheben:

a) Für die Zwangsversteigerung: Die gemäß § 25 DevVO. erteilte Genehmigung deckt, da sie sich nicht auf einen prozessualen Akt, sondern auf die herbeizuführende Leistung des Schuldners bezieht (Ri. II 69), den ganzen Ablauf des Verfahrens, also die Versteigerung, die Zuschlagserteilung, die Aufstellung des Verteilungsplanes, die Aushändigung des auf den ausl. Gläubiger entfallenden Erlöses.[35]) Die Versendung des Betrages ins Ausland (§ 12 DevVO.) oder die Zahlung an den inl. Vertreter des Gläubigers (§ 14 Abs. 1 DevVO.) bedürfen dagegen einer besonderen Genehmigung.
Durch die Ri. II 34, 72, 73 sind einige Schwierigkeiten, die sich im ersten Jahr der Devisenbewirtschaftung bei der Zwangsversteigerung ergeben hatten, behoben worden. Entfällt nämlich in dem Falle, in dem die Zwangsversteigerung von einem Inländer betrieben wird, ein Teil des Barerlöses auf einen Ausländer auf eine diesem zustehende alte Forderung und liegt im Verteilungstermin eine Genehmigung zur Zahlung an den Ausländer nicht vor, so wäre die Zahlung an diesen oder an seinen inl. Vertreter nach

[32]) Vgl. KG. JW. 32, 1980.
[33]) Vgl. KG. JW. 32, 1982.
[34]) Vgl. darüber Volkmar a. a. O. S. 19, 20.
[35]) Vgl. Lion-Hartenstein § 25 Anm. 5; Guckenheimer JW. 32, S. 987; Thiele-Elsholz a. a. O. S. 52.

§ 12 bezw. 14 DevVO. oder eine Hinterlegung nach § 117 II ZVG. als Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung genehmigungsbedürftig und der Richter gezwungen, das Verfahren zu unterbrechen. Ri. II 73 bestimmt deshalb, daß der Richter ohne Genehmigung der Devisenstelle den auf einen Ausländer fallenden Teil des Versteigerungserlöses auf Sperrkonto bei einer Devisenbank zahlen kann, wenn er gleichzeitig der Stelle für Devisenbewirtschaftung Berlin von der Zahlung Mitteilung macht.
Hat der Ersteher im Verteilungstermin die ihm obliegende Barzahlung nicht bewirkt, und muß infolgedessen nach § 118 ZVG. die Forderung gegen den Ersteher auf einen dinglich berechtigten Ausländer übertragen werden, so liegt an sich eine genehmigungsbedürftige Verfügung zugunsten eines Ausländers nach § 13 Abs. 2 DevVO. vor. Nach Ri. II 34 kann jedoch eine solche Übertragung ohne Genehmigung vorgenommen werden.[36]) Ist aber die Übertragung nach § 118 ZVG. von dem Genehmigungszwang ausgenommen, so muß auch die Eintragung der Sicherungshypothek nach § 128 ZVG. genehmigungsfrei sein, da diese nur die gesetzliche Folge der Übertragung ist.[37])
Nach Ri. II 72 ist ferner die Rückgabe der im Versteigerungstermin von einem Ausländer hinterlegten Bietungskaution (§§ 67 ff. ZVG.) von dem Genehmigungszwang befreit.

Zweifel können noch in folgenden Fällen auftreten: Nach §§ 143, 144 ZVG. bedarf es der Zahlung des Erstehers und der Auskehrung des Erlöses an den Berechtigten nicht, wenn im Verteilungstermin eine Erklärung desselben vorliegt, daß er außergerichtlich wegen seines Anspruchs befriedigt sei. Handelt es sich um einen ausl. Berechtigten, so hat man angenommen, daß eine solche Befriedigungserklärung, da es sich dabei um eine direkte Befriedigung des Ausländers als Gläubiger handele, der Genehmigung bedürfe.[38]) Dem hat Volkmar mit Recht entgegengehalten[39]), daß die Erklärung selbst in der Regel eine bereits vorgenommene Befriedigung bestätige, und es im Verteilungstermin keiner Nachprüfung darüber bedürfe, ob und in welcher Weise die Befriedigung geschehen sei. Hat eine Befriedigung in Wirklichkeit noch gar nicht stattgefunden, so liegt in der Erklärung des hebungsberechtigten Ausländers ein Verzicht zugunsten des Erstehers, der nach Ri. II 38 c ohne Genehmigung ausgesprochen werden kann. Ebenso ist die Genehmigungsbedürftigkeit zu verneinen, wenn, wie es häufig geschieht, der hebungsberechtigte ausl. Gläubiger mit dem Ersteher das Bestehenbleiben seiner an sich durch den Zuschlag erlöschenden und bar auszuzahlenden Forderung vereinbart. Die Annahme, daß eine solche Vereinbarung ebenso wie die Tilgung der Forderung bewertet werden müsse, weil sie nach § 91 Abs. 3 ZVG. wie die Befriedigung des Ausländers aus dem Grundstücke wirke[40]), wird dem Sinn des Devisenrechts nicht gerecht. Entspricht eine solche Vereinbarung doch gerade dem Zweck der

---

[36]) Diese Frage war früher sehr bestritten, vgl. darüber Hofmann, JW. 31 S. 3599; Hartenstein, JW. 32, S. 325; Guckenheimer, JW. 32. S. 988; Thiele-Elsholz a. a. O. S. 53; Schuchmann, JW. 32, S. 324.
[37]) So auch Volkmar a. a. O. S. 21.
[38]) Vgl. Thiele-Elsholz S. 54.
[39]) Vgl. Volkmar a. a. O. S. 23.
[40]) So Thiele-Elsholz a. a. O. S. 54/55

Devisenverordnung, da sie die Zahlung an den Ausländer ausschließt und den Kredit des Ausländers weiterhin im Inland festhält. Überdies hat die gesetzliche Bestimmung in § 91 Abs. 3 ZVG., daß die Vereinbarung „im übrigen" als Befreiung wirke, nur für die Fälle praktische Bedeutung, in denen es sich z. B. um eine Gesamthypothek handelt und es im Verhältnis zu den übrigen belasteten Grundstücken so angesehen wird, als wäre der Gläubiger bei der Zwangsversteigerung des einen Grundstücks aus seiner Hypothek befriedigt worden. Im Verhältnis zwischen dem Gläubiger und dem Ersteher hat die Vereinbarung jedoch wirtschaftlich die Bedeutung einer Stundung, die nach Ri. II 38 b nicht unter den Genehmigungszwang fällt, wenn nicht mit ihr die Zins- oder Tilgungsbedingungen zu ungunsten des Schuldners abgeändert werden. Dieses Ergebnis steht auch im Einklang mit der Regelung des Verteilungsverfahrens durch Ri. II 73, wonach, wie bemerkt, der Richter den auf den Ausländer fallenden Teil des Versteigerungserlöses ohne Genehmigung auf ein Sperrkonto zahlen kann. Die Auszahlung auf ein Sperrkonto gewährt aber dem Ausländer sogar mehr Rechte, als er bei dem Bestehenbleiben seiner Forderung hat.

b) Für die Zwangsverwaltung: Wird sie wegen der Forderung eines Ausländers betrieben, so bedarf es nach § 25 DevVO. schon zu ihrer Anordnung der Genehmigung. Dagegen ist eine Genehmigung nicht erforderlich, wenn wegen der Forderung eines Inländers die Zwangsverwaltung des inl. Grundstücks eines Ausländers betrieben wird (Ri. II 39). Auch die Einziehung der Mieten durch den Zwangsverwalter unterliegt nicht dem Genehmigungszwang, da dieser nicht zugunsten des ausl. Eigentümers, sondern als selbständiges staatliches Organ kraft seines Amtes handelt. Die Zahlung aus den Überschüssen an hebungsberechtigte Ausländer ist jedoch nur mit Genehmigung zulässig. Man wird aber annehmen können, daß der Zwangsverwalter in entsprechender Anwendung der Ri. II 73 eine solche Zahlung auf ein Sperrkonto genehmigungsfrei vornehmen kann.[41])

III. Ist eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme, zu der die Genehmigung entweder nach § 25 oder nach § 26 DevVO. erforderlich war, ohne Genehmigung vorgenommen worden, so ist sie wegen Fehlens einer notwendigen Voraussetzung für die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung unzulässig und materiellrechtlich unwirksam. Insbesondere erzeugt die Pfändung kein Pfandrecht, die Eintragung keine Hypothek für den Gläubiger. Jedoch ist die Vollstreckung nicht in dem Sinne nichtig, daß sie überhaupt keine Wirkung ausübt; vielmehr ist die öffentlich-rechtliche Pfandverstrickung eingetreten. Der Mangel der Vollstreckung kann jederzeit mit der Erinnerung nach § 766 ZPO. geltend gemacht und damit die Aufhebung der unzulässigen Vollstreckungsmaßnahmen erwirkt werden.[42])

Die Frage der Heilbarkeit des Mangels der Vollstreckung durch nachträgliche Einholung der Genehmigung ist in der Devisenverordnung nicht geregelt. Eine entsprechende Anwendung des § 29 DevVO., der die Heilung von Verstößen bei Rechtsgeschäften betrifft, erscheint nicht angebracht, da der Gesetzgeber trotz der vielfachen Erörterung der Frage in der Literatur die Regelung in § 29 DevVO. auf Rechtsgeschäfte beschränkt hat. Die Frage ist

[41]) So auch Volkmar a. a. O. S. 24.
[42]) Vgl. Stein-Jonas ZPO. § 750 Anm. I, Schultze JW. 32, S. 2004, Volkmar a. a. O. S. 26.

deshalb nach allgemeinen vollstreckungsrechtlichen Grundsätzen zu beantworten. Nach der in der Literatur und Rechtsprechung herrschenden Ansicht führt die nachträgliche Behebung des Mangels einer wesentlichen Voraussetzung der Zwangsvollstreckung eine Heilung des Vollstreckungsaktes mit Wirkung von der Beseitigung des Mangels herbei.[43]) Die Auffassung wird, so vor allem vom Reichsgericht, damit begründet, daß ein gegenteiliger Standpunkt auf eine zwecklose Formalität hinauslaufe, da die danach notwendig werdende besondere Aufhebung der Zwangsvollstreckung zur sofortigen Bewirkung einer erneuten Vollstreckung führe. Gegen eine Anwendung dieser Grundsätze auf den gleichliegenden Fall der mangelnden devisenrechtlichen Genehmigung können Bedenken nicht erhoben werden. Es ist daher anzunehmen, daß die Genehmigung bis zur Entscheidung über die Unwirksamkeit der Vollstreckung noch nachgebracht werden kann und die Heilung von dem Zeitpunkt der Beibringung der Genehmigung ab wirkt.[44])

---

[43]) Vgl. RGZ. 20, 433; 25, 368; GruchBeitr. 28, 845; KGJ. 34 A S. 323; 43 A S. 243; Stein-Jonas Anm. I zu § 750 ZPO., Förster-Kann Anm. 5 zu § 750 ZPO.

[44]) So auch Schultze, JW. 32, S. 2004; Volkmar a. a. O. S. 26; Lion-Hartenstein § 25 Anm. 6; LG. I Berlin, JW. 32, S. 2048; Caro. DNotV. 32, S. 221.

Lebenslauf:

Ich wurde am 13. Januar 1906 in Behnsdorf, Bez. Magdeburg als Sohn des Hauptlehrers Heinrich Dannenberg und seiner Ehefrau Mathilde geb. Meinecke geboren. Nach 8jährigem Besuch der Volksschule in Behnsdorf und 6jährigem Besuch der Lehrerbildungsanstalt in Genthin bestand ich Ostern 1926 die erste Lehrerprüfung. Nach 1jähriger hilfsweiser Beschäftigung im Volksschuldienst ließ ich mich im Sommersemester 1927 bei der philosophischen Fakultät der Universität Berlin einschreiben und im Sommersemester 1928 auf die juristische Fakultät umschreiben, nachdem ich im Frühjahr 1928 die Reifeprüfung für das Realgymnasium vor dem Provinzialschulkollegium in Berlin-Lichterfelde bestanden hatte. Darauf studierte ich 7 Semester Rechtswissenschaft an den Universitäten in Berlin, Kiel und Frankfurt a. M. Am 21. November 1931 legte ich bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt a. M. die erste juristische Prüfung ab. Nach einem 3jährigen Vorbereitungsdienst an dem Amtsgericht in Weferlingen; dem Landgericht I in Berlin, dem Amtsgericht Berlin-Charlottenburg und dem Kammergericht bestand ich am 3. August 1935 die große Staatsprüfung.

Erhard Dannenberg.